Crim.
148
td

Črim.
148 td

Kletke

Die

Disziplinar-Gesetzgebung

des

Preußischen Staates,

betreffend

die Dienstvergehen der Richter und der nicht richterlichen Beamten

und

die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Nach den Gesetzen vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852.

Nebst den betreffenden [illegible] und allen [illegible] Ergänzungen und Erläuterungen.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Berlin.

Verlag von [illegible].

1854.

Die

Disziplinar-Gesetzgebung

des

Preußischen Staates,

betreffend

die Dienstvergehen der Richter und der nicht richterlichen Beamten

und

die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle
oder in den Ruhestand.

Nach den Gesetzen vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852.

Nebst den desfallsigen Ministerial-Reskripten und allen darauf
Bezug habenden Ergänzungen und Erläuterungen.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Berlin.

Verlag von R. Wegener.

1864.

44 - Bg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniß.

Die

Disziplinar-Gesetzgebung

des

Preußischen Staates.

Gesetz,

betreffend

die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Vom 7. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung. [1])

§. 1. Ein Richter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2. (**Dienstvergehen.**) Ist eine der unter §. 1. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur

---

[1]) Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetz vorgesehen sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 3. (**Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen.**) Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung von dem gewöhnlichen Strafrichter gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

§. 4. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei.

§. 5. (**Civil-Anspruch aus Disziplinarvergehen.**) Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 81.

§. 6. (**Verlust des Amtes als Folge anderer Strafe.**) Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 7. (**Unerlaubte Entfernung aus dem Amte oder Urlaubs-Ueberschreitung.**) Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen

Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst-einkommens verlustig. [2])

§. 8. (**Dienstentlassung wegen unerlaubter Entfernung aus dem Amte.**) Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

[2a]) Just.-Min.-Verfügung vom 22. März 1855 — betreffend die Verwendung des einem richterlichen Beamten wegen Ueberschreitung des Urlaubs im Wege des Disziplinarverfahrens entzogenen Theils seines Diensteinkommens.

Dem Königl. Appellations-Gericht wird auf die in dem Bericht vom 5. d. M. aus Veranlassung der gegen den Kreisrichter O. zu N. stattgehabten Disziplinar-Untersuchung erhobenen Anfrage hierdurch eröffnet, daß der einem Richter wegen Entfernung aus dem Amte ohne vorschriftsmäßigen Urlaub oder wegen Ueberschreitung des Urlaubs in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter, entzogene Theil des Diensteinkommens dem Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten zu überweisen ist, soweit er nicht zu den Kosten der Stellvertretung des Beamten hat verwendet werden müssen.

Die Entziehung des Diensteinkommens in dergleichen Fällen, welche nach dem bezogenen §. 7. durch die betreffende Aufsichtsbehörde angeordnet wird, ist, wie die Motive zu der Verordnung vom 10. Juli unter Nr. 42. bestätigen, an die Stelle der nach den älteren Vorschriften in solchen Fällen zu verhängenden Ordnungsstrafen, insbesondere der „verhältnißmäßigen Geldstrafen" getreten und ist ihrer Natur nach zu den „im Wege der Aufsicht ausgesprochenen Geldstrafen zu rechnen, welche durch Allerh. Ordre v. 30. April 1837 dem gedachten Fond überwiesen sind.

Das Königl. Appellationsgericht hat hiernach in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 22. März 1855. Der Justiz-Minister.

An das Königl. Appellations-Gericht zu N.

Vorstehende Verfügung wird hiedurch den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 22. Mai 1855. Der Justiz-Minister.

I. 1107. O. 34. V. Justiz-Min.-Bl. 1855, Nr. 14. S. 102.

[2b]) Beschluß des Königl. Staatsministeriums v. 14. April 1860 — betreffend die Verrechnung des einem Beamten wegen Ueberschreitung des Urlaubs im Wege des Disziplinarverfahrens entzogenen Theils seines Diensteinkommens.

Zur Erledigung der entstandenen Zweifel hinsichtlich der Verrechnung der von dem Diensteinkommen der Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernen oder den Urlaub überschreiten, nach §. 7. des Gesetzes v. 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter (Ges.-Samml. S. 218) und nach §. 8. d. Ges. v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-S. S. 465), einzubehaltenden Gehaltsbeträge beschließt das Staatsministerium in Erwägung, daß die obengenannten gesetzlichen Bestimmungen als Straffestsetzungen zu betrachten sind, daß

Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 9. (**Entziehung des Diensteinkommens.**) Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 7.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden.

§. 10. (**Einleitung des Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung aus dem Amte.** Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 11. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 8.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.

§. 12. (**Zustellung der Aufforderungen, Vorladungen etc.**) Die in dem §. 8. erwähnte Aufforderung, so wie alle andere Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen, an den sie ergehen, in Person

---

die Verrechnung der genannten Gehaltsbeträge, soweit diese nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, für die Folge unter den Ordnungsstrafen zu bewirken ist.

Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Verwaltungschefs zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

Berlin, den 14. April 1860.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Patow. Graf v. Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. von Roon.

Min.-Bl. d. Inn. 1860. Nr. 104. S. 81.

Vorstehender Beschluß des Königl. Staatsministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß in Betreff der Verwendung des den Justiz-Beamten bei Ueberschreitung des Urlaubs im Wege des Disziplinarverfahrens entzogenen Theils ihres Diensteinkommens die Allerh. Ordre vom 30. April 1837 und die allgemeine Verfügung vom 22. März 1855 das Nähere bestimmen.

Berlin, den 3. Mai 1860. Der Justiz-Minister.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 1511. O. 34. Vol. IX. Justiz-Min.-Bl. 1860. Nr. 19. S. 170.

zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

§. 13. (**Mahnung wegen geringer Dienstvergehen.**) Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichts in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten desjenigen Gerichts erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung aller Richter, insbesondere auch der Friedensrichter, des Appellationsgerichts-Bezirks dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Die Mahnung geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 14. Erscheint wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem Disziplinargerichte nicht als hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein.

§. 15. (**Disziplinarstrafen.**) Disziplinarstrafen sind:

1) Warnung.
2) Verweis.
   Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Diensteinkommen eines Monats nicht übersteigt.
3) (Aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Mai 1856. [3])
4) Dienstentlassung.
   Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsan-

---

[3]) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und die Einführung eines Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunal, vom 26. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Von den im §. 15. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 aufgeführten Disziplinarstrafen wird die „zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen" hiermit aufgehoben

An Stelle dieser Strafe tritt Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. In den dazu geeigneten

spruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

Lassen aber besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zu, so ist das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 16. Welche der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 7. und 8.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 17. (**Mündliche Verhandlung vor dem Disziplinar-Gericht.**) Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen. Ob dieselbe durch eine von einem Richter-Kommissar zu führende Voruntersuchung oder in anderer Weise vorzubereiten ist, bestimmt das Disziplinargericht.

§. 18. (**Zuständige Disziplinargerichte.**) Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

1) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;
2) Fällt weg in Folge der Vereinigung des Revisions- und Kassationshofes mit dem Obertribunal.
3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und

---

Fällen kann statt der Verminderung des Diensteinkommens eine Geldbuße verhängt werden, welche ein Drittel des Jahresgehalts nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des §. 49. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 finden Anwendung, wenn die Disziplinaruntersuchung die Versetzung in ein anderes Amt zur Folge gehabt hat.

Ist gegen ein Mitglied des Revisions-Kollegiums oder des General-Auditoriats auf diese Strafe erkannt, so kann dieselbe in der Weise vollstreckt werden, welche in dem ersten Satze des §. 68 und des §. 74 des angeführten Gesetzes bestimmt ist.

Gesetz-Samml. 1856, Nr. 17, S. 201.

Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

§. 19. (**Erledigung der Disziplinarsachen.**) Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder mitwirken.

§. 20. Bei den beiden obersten Gerichtshöfen, so wie bei den Appellationsgerichten, erfolgt die Erledigung der Disziplinarsachen in Plenarsitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten Theil nehmen müssen.

Appellationsgerichte, welche aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, können die Disziplinarsachen bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten erledigen.

§. 21. Der oberste Gerichtshof verweiset auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte, oder des Angeschuldigten, die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist.

Der oberste Gerichtshof kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichts bezweifelt werden kann.

(Alinea 3 fällt aus dem bei §. 18 Nr. 2 angegebenen Grunde weg.)

§. 22. (**Kompetenz-Streitigkeiten.**) Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

(Alinea 2 fällt aus dem bei §. 18 Nr. 2 angegebenem Grunde weg.)

§. 23. (**Einleitung der Disziplinaruntersuchung.**) Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen.

Erachtet dasselbe eine Voruntersuchung für nöthig, so beauftragt der Erste Präsident des Gerichts, welches die Einleitung verfügt, einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung.

§. 24. Ueber die Einleitung der Disziplinaruntersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt werden.

§. 25. (**Beschwerde bei Ablehnung der Einleitung.**) Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 26. Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berechtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Einleitung derselben dem betreffenden Appellationsgerichte aufzugeben.

§. 27. (**Voruntersuchung.**) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen, und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Wenn der Richter-Kommissar die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrages mit.

Hält die Staatsanwaltschaft fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie dieselben bei dem Richter-Kommissar in Antrag zu bringen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschluß des Disziplinargerichts einzuholen hat.

§. 28. (**Einstellung des Verfahrens.**) Trägt die Staatsanwaltschaft darauf an, den Angeschuldigten gänzlich außer Verfolgung zu setzen, so giebt das Gericht, in soweit es diese Ansicht theilt, dem Antrage statt, und ertheilt dem Angeschuldigten Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses, welcher die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat.

Wird die Sache nicht auf diese Weise erledigt, so verweist das Disziplinargericht dieselbe wegen aller Anschuldigungspunkte, die im Einleitungsbeschlusse erwähnt oder in der Voruntersuchung erörtert sind, zur mündlichen Verhandlung.

§. 29. (**Mündliche Verhandlung mit dem Angeschuldigten.**) Nach Erlaß des Verweisungsbeschlusses, oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, des Einleitungsbeschlusses (§. 24.), und nach Eingang einer von der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift wird der Angeschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses und der Anschuldigungsschrift, zu einer von dem Präsidenten des Disziplinargerichts zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 30. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf die Staatsanwaltschaft mit ihrem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 31. Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richter-Kommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 31. (**Vertheidigung des Angeschuldigten.**) Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dem Disziplinargerichte steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werden wird.

§. 33. (**Entscheidung erster Instanz.**) Bei der Entscheidung hat das Disziplinargericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung desselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 34. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlungen enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 35. (**Rechtsmittel.**) Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 36. Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof offen. [4])

---

[4]) Die nur von dem Staatsanwalte eingelegte und zwar gegen den Ange-

§. 37. Die Anmeldung der Berufung geschieht bei dem Gerichtshofe, welcher das anzugreifende Urtel erlassen hat, in der für die Anmeldung der Berufung in Strafsachen vorgeschriebenen Form. Von Seiten des Angeschuldigten kann dieselbe auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. [5])

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

§. 38. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§. 39. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder der Staatsanwaltschaft, falls sie Appellatin ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten von dem Gerichte angemessen verlängert werden.

§. 40. (**Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz.**) Nach Ablauf der in dem §. 39. bestimmten Frist werden die Akten an den obersten Gerichtshof eingesandt. Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu dem der Angeschuldigte vorzuladen ist.

---

schuldigten gerichtete Berufung kann eine Abänderung des ersten Erkenntnisses zu Gunsten des Angeschuldigten nicht herbeiführen.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 5. Dez. 1859. — Entsch. Bd. XLII. S. 133.

[5]) Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.

Abschn. IV. von Anfechtung der Erkenntnisse.

§. 126. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen, oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

§. 129. Die Angaben der Beschwerden, so wie deren Rechtfertigung und Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung folgenden gesetzlichen Frist geschehen.

§. 41. Die Bestimmungen der §§. 30. bis 35. finden auch in der Appellations-Instanz Anwendung. [6])

§. 42. Das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde (des Kassations-Rekurses) findet in Disziplinarsachen nicht statt.

§. 43. Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, so wie rücksichtlich des Verfahrens, kommen, soweit dies Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung. [7])

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

§. 44. (**Suspension kraft des Gesetzes.**) Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes

---

[6]) Gesetz betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und die Einführung eines Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856.

§. 2. Bei dem Ober-Tribunal erfolgt die Erledigung der nach dem Gesetz vom 7. Mai 1851 zu verhandelnden Sachen in einem aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Gerichtshofes, beziehungsweise deren Stellvertretern, des Mitgliedes des ersten Civilsenats und aus Mitgliedern des Senats für Strafsachen gebildeten Disziplinarsenat. Von den letzteren treten die rheinischen oder nicht rheinischen Mitglieder ein, je nachdem der Angeschuldigte in dem Gebiet des rheinischen Rechtsverfahrens oder in den übrigen Landestheilen der Monarchie angestellt ist.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens funfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

§. 3. Ist gegen ein Disziplinarurtheil erster Instanz, welches auf keine höhere Strafe lautet, als: Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße, oder auf Geldbuße lautet, nur vom Angeschuldigten die Berufung eingelegt, so werden die Verrichtungen des Disziplinarsenats vom ersten Civilsenat, oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln betrifft, von dem rheinischen Senate wahrgenommen.

Gesetz-Samml. 1856 Nr. 17. S. 201.

[7]) Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.

§. 151. Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß

Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist.

§. 45. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehalts-Verkürzung (§. 48.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte von dem zuständigen Disziplinargerichte beschlossen wird.

In dem unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheils.

---

das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

§. 152. Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden.

§. 153. Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden kann.

In andern Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 154. Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höhern Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzuläßig.

§. 155. Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der für die in Rede stehenden Gesetzes-Uebertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig sind.

§. 156. Die §§. 532., 588. und 584. der Kriminalordnung treten außer Kraft.

§. 46. (**Suspension durch Verfügung.**) Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehen als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargericht in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 47. Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 48. (**Gehaltsbezug während der Suspension**). Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens. [8])

[8a]) Allgemeine Verf. d. Königl. Justiz-Minist. v. 9. Aug. 1853 — No. 115. — die Gehaltszahlung an suspendirte Beamte betr.

Der §. 48. des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter, bestimmt:

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Dieselbe Bestimmung enthält in Betreff der nicht richterlichen Beamten der §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1851.

Zur Beseitigung der bei der Ausführung dieser Vorschriften entstandenen Bedenken wird im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer Folgendes angeordnet:

1) Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehaltes ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen.

Die auf die Allerhöchste Ordre vom 10. Mai 1828 gestützte Ansicht, daß auch an suspendirte Beamte die Zahlung der freibleibenden Hälfte des Gehalts in vierteljährlichen Raten voraus zu bezahlen sei, ist irrig, weil die gedachte Allerhöchste Ordre nur die Modalitäten festsetzt, unter welchen den Beamten das Gehalt während ihrer Amtsführung zu zahlen ist, und deshalb auf suspendirte Beamte keine Anwendung finden kann.

2) Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

---

einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für den folgenden Monat erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltsantheils verpflichtet, jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalte ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben.

Hiernach ist auch denn zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen Kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3) Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalt bestimmten Gehalstheil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem das Erkenntniß Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäß haben die Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 9. August 1853. Der Justiz-Minister.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3379. O. 29. Vol. II.

Just.-Min.-Bl. 1853. Nr. 38. S. 334. Centralbl. 1853 No. 24. S. 480.

8b) Allgemeine Verf. des Königl. Just.-Min. v. 24. März 1855 No. 34. denselben Gegenstand betr.

Zur Beseitigung der Bedenken, welche bei Ausführung der im §. 48. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 und im §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ertheilten Vorschriften in Betreff der Zahlung des Diensteinkommens an suspendirte Beamte entstanden sind, ist in der allgemeinen Verfügung vom 9. Aug. 1853 unter No. 2. angeordnet worden:

daß, wenn die Suspension eines Beamten im Laufe eines Monats eintritt, der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen sei.

Diese Anordnung bezieht sich, wie den Gerichtsbehörden hiermit eröffnet wird, nur auf solche Beamte, welchen ihr Diensteinkommen praenumerando gewährt wird, und hat lediglich den Zweck, eine ins Kleinliche gehende Rückforderung schon gezahlter Gehaltstheile zu vermeiden. Auf die Diätarien kann daher jene Bestimmung nur in so weit angewendet werden, als ihnen die bewilligten Diäten ausnahmsweise voraus bezahlt werden. Soweit dagegen eine Vorausbezahlung der Diäten nicht stattfindet, ist im Falle der Suspension eines diätarisch beschäftigten

§. 49. (**Nachzahlung der während der Suspension einbehaltenen Gehaltshälfte.**) Der zu den Kosten §. 48. nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nicht nachgezahlt, wenn die Untersuchung die Strafe der Versetzung in ein anderes Amt [9]) oder Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

Beamten die Hälfte der Diäten bereits von dem Tage ab, an welchem die Suspension erfolgt ist, einzubehalten.

Berlin, den 24. März 1855. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1114. O. 29. Vol. II.

Just.-Min.-Bl. 1855. Nr. 43. S. 94. Centralbl. 1855 Nr. 11. S. 101.

8 c) Allgem. Verfügung des Königl. Justiz-Minist. v. 8. October 1855, betreffend die Berechnung der Wittwenkassenbeiträge bei Feststellung der den suspendirten Beamten zu belassenden Hälfte des Diensteinkommens.

In mehreren Fällen, wo Beamte nach den Gesetzen vom 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1852 von ihrem Amte suspendirt worden, sind Zweifel darüber erhoben,
ob bei Feststellung der denselben zu belassenden Hälfte ihrer Besoldung die Wittwenkassen-Beiträge von dieser vorweg in Abzug zu bringen, oder
ob jene Beiträge lediglich aus der zahlbar bleibenden Gehaltshälfte zu berichtigen seien.

Nachdem diese Frage durch den nachstehend abgedruckten Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 9. August d. J. im Sinne der ersten Alternative entschieden worden ist, werden die Gerichtsbehörden angewiesen, sich danach für die Folge zu achten.

Dabei versteht es übrigens von selbst, daß die Beiträge zum Pensionsfond, da sie auf dem Gehalte ruhen und lediglich als ein Abzug von demselben zu betrachten sind, in gleicher Weise behandelt werden müssen.

Berlin, den 8. October 1855. Der Justiz-Minister.
I. 3995. O. 29, Vol. III.

Beschluß des Königlichen Staatsministeriums.

Bei Feststellung des den suspendirten Beamten gemäß §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 und gemäß §. 48. des Gesetzes vom 7. Mai 1851, sowie geeigneten Falles auf Grund des §. 15. Nr. 3. des zuletzt gedachten Gesetzes zu belassenden Theiles ihres Diensteinkommens sind von dem letzteren die Wittwenkassenbeiträge des betreffenden Beamten vorweg in Abzug zu bringen.

Berlin, den 9. August 1855. Das Königl. Staatsministerium.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die Landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Justiz-Min.-Bl. 1855. Nr. 43. S. 347.

9) S. Ges. vom 26. März 1856 sub Nr. 3.

§. 50. Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Warnung oder einem Verweise belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten erforderlich ist.

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§. 51. Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

§. 52. Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschafts-Verhältniß bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§. 53. Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die im §. 52. bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

§. 54. Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welche erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn die Staatsanwaltschaft bei demselben, unter Vorlegung eines ihr von dem Justizminister dazu ertheilten Befehles, ihren Antrag darauf richtet.

(Alinea 2 fällt aus dem bei §. 18. Nr. 2 angegebenen Grunde weg.)

§. 55. Bevor dem Antrage der Staatsanwaltschaft stattgegeben werden kann, muß der betreffende Richter unter Mittheilung des Antrages mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§. 56. Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körper-

lichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 57. Sucht der Richter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 58. Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmersam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 59. Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Prädenten vollzogen wird.

§. 60. Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 58. oder 59. gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 59. ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§. 61. Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richter-Kommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 62. Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gericht steht es jederzeit zu, das Erscheinen des betheiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

§. 62. Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 64. Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-Behörden, das General-Auditoriat und die Auditeure.

§. 65. Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1) auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen;
2) auf den Generalauditeur, die übrigen Mitglieder des Generalauditoriates und die Auditeure.

§. 66. (**Disziplinarverhältniß der Auseinandersetzungsbehör-**

den.) Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen Anwendung.

Von dem Revisionskollegium werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den Appellationsgerichten zustehen.

Das Obertribunal und dessen Erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungs-Behörden aus.

§. 67. In Fällen des §. 21 verweiset das Obertribunal die Sache an ein Appellationsgericht.

§. 68. (**Unfreiwillige Versetzung in ein anderes Amt.**) Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Revisionskollegiums auf eine andere Stelle kann an eine Provinzialbehörde erfolgen, für die dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt. Der in Gemäßheit des §. 54. vorzulegende Befehl wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des §. 63. der Beschluß eingesandt.

§. 69. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionskollegium werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte wahrgenommen, in dessen Bezirke das Revisionskollegium seinen Sitz hat.

§. 70. (**Disziplinar-Verhältniß des Generalauditoriats und der Auditeure.**) Das Generalauditoriat ist das zuständige Disziplinargericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinarverfahren, Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 71. Die in dem §. 13. dieses Gesetzes vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Generalauditeurs von dem Ersten Präsidenten des Obertribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure von dem Generalauditeur wahrgenommen.

§. 72. Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für die Mitglieder des Generalauditoriates.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Generalauditoriates und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Obertribunal.

§. 73. Dem Obertribunale stehen die ihm in den §§. 21., 22. und 26. beigelegten Befugnisse auch in Ansehung des Generalauditoriates zu.

Die Verweisung (§. 21.) geschieht an ein Appellationsgericht.

§. 74. (**Unfreiwillige Versetzung in ein anderes Amt.**) Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Generalauditoriates kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Obertribunale erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem Generalauditoriate zu.

Ist ein Divisionsauditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemäßheit des §. 54 vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 75. Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem Generalauditoriate, und in Ansehung der Mitglieder des Generalauditoriates von dem Obertribunale Beschluß gefaßt.

Die in dem §. 58. vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des Generalauditeurs von dem Ersten Präsidenten des Obertribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure von dem Generalauditeur vorgenommen.

Dem Obertribunale stehen die ihm durch die §§. 59. bis 61. beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 63. wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

§. 76. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Generalauditoriate werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum häheren Richteramte besitzt.

§. 77. Hinsichtlich der Auditeure finden die §§. 43. 44. der Verordnung vom 21. Oktober 1841. (Gesetzsammlung Seite 325.) mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Ordnungsstrafen nie in Arreststrafen bestehen dürfen. [10])

---

[10]) Allerh. Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841.

§. 43. Militair-Beamte, die sowohl unter einem Militair-Vorgesetzten, als

Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24 September 1826. Nr. 2. anwendbar. [11])

§. 78. (**Dienstvergehen der Beamten der gerichtlichen Polizei im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichts.**) In dem Bezirke

---

unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder uuter einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind der Disziplinar-Strafgewalt des Letzteren ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstoßen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden, und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniß dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt.

Alle anderen Disziplinarvergehen solcher Beamten fallen der Bestrafung durch den Militair-Vorgesesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht des Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) über die sittliche Führung des Beamten nnd die Befugniß auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disziplinar-Maßregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wird.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienst-Vorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§. 44. Der Militair-Vorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disziplinar-Bestrafung befugt ist, gegen die oberen (in Offiziersrang stehenden) Militair-Beamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen*); gegen die unteren (in Unteroffiziersrang stehenden Militairbeamten aber die nach ihrem Range anwendbaren Arreststrafen) §. 5. B. 2 u. 3**) verhängen.

Ges.-Samml. 1841 Nr. 22 S. 325.

[11]) Allerh. Cabinets-Ordre vom 24. Septbr. 1826 betreff. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten.

2) Für die Zeit des Krieges wird dem kommandirenden General, dem Chef der Feldadministration und dem Chef des Medizinalwesens der Armeen die Befugniß beigelegt, jeden ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen

---

*) a) die oberen Militairbeamten dürfen im Disziplinar-Wege nicht mit Arrest belegt werden und sind unter Ordnungsstrafen nur Geldstrafen zu verstehen.

b) Die Einziehung der im Disziplinarwege verhängten Geldstrafen, so wie der Erlaß der Ordre zu deren Vereinnahmung liegt der Behörde ob, welche die Zahlung des Gehalts der zu Bestrafenden angewiesen hat, (Intendantur, Kriegsministerium); derselben ist daher, sobald die Festsetzuug der Strafe stattgefunden, hiervon zur weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen. Kriegs-Minist.-Erlaß vom 16. Oktober 1853 Nr. 660.

**) §. 5. B. Gegen Unteroffiziere und die mit ihnen im gleicheu Range stehenden Personen des Soldatenstandes.

2. Kasernen-, Quartier-, oder gelinden Arrest bis zu drei Wochen;

3. mittleren Arrest bis zu 14 Tagen.

Gegen Portepe-Unteroffiziere und die mit ihnen im gleichen Range stehenden Militairpersonen darf jedoch mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

§. 79. (**Behandlung bereits eröffneter Untersuchungen.**) Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist.

Die ergangenen Strafurtheile werden ohne Rüsicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes vollstreckt.

§. 80. Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§. 44. ff.), so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem andern Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Disziplinargerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinargericht.

§. 81. (**Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften.**) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert; eben so wenig in der Befugniß höherer Gerichte, in diesen Fällen Rügen auszusprechen, und Richter zum Ersatze von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatze von Schäden anzuhalten.

Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt, und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feldadministration angestellt sind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegs-Minister unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, vefügt werden.

Berlin, den 24. Septbr. 1826. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Gesetz-Samml. 1826 Nr. 14 S. 85. Milit. Ges.-Samml. Bd. I. Nr. 253. S. 263.

§. 81. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Nr. 3385. Gesetz-Samml. 1851. Nr. 13. S. 218.

Gesetz,

betreffend

die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Vom 21. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. (**Anwendung des Gesetzes.**) Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.[12])

---

12 a) Wenn ein Beamter seine Amtsbefugniß nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens, sondern aus Irrthum überschreitet, um Jemand widerrechtlich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so ist sein Verfahren nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Bestrafung geeignet.

Erk. des K. Kompetenz-Gerichtshofes vom 12. Januar 1856.
I. 914. K. 36. Vol. VI. Just.-Min.-Bl. 1856. Nr. 15. S. 90.

12 b) Erlaß des K. Minist. d. Inn. an die K. Regier. z. N. vom 25. Juni 1854 Nichtanwendung der Disziplinarstrafgewalt gegen als Polizeiverwalter fungirende Gutsbesitzer.

Die vermöge der mit dem Besitze eines Ritterguts verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt als Polizeiverwalter fungirenden Gutsbesitzer sind, wie ich der K. Reg. auf ihre Anfrage vom 1. d. M. erwiedere, dem Disziplinar-Gesetze vom 21. Juli 1852 nicht unterworfen. Nach §. 1. dieses Gesetzes findet dasselbe Anwendung auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst stehende

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. (**Dienstvergehen überhaupt.**) Ein Beamter, welcher

Beamte. Zu diesen gehören aber die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht, da sie dem Staate nicht vermöge einer Anstellung dienen und deshalb nicht Beamte sind, sondern nur bei Ausübung des ihrem Gute zustehenden Rechts der Polizei = Obrigkeit die Pflichten und Rechte des polizeiobrigkeitlichen Amtes haben.

Berlin, den 25. Juni 1851. Der Minister des Innern.

Minist.=Bl. Juni 1854 Nr 199. S. 171.

12c) Erlaß der Kgl. Minist. für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten u. d. Innern an d. K. Reg. zu N. denselben Gegenstand betreffend vom 14. Aug. 1854.

Auf den Bericht vom 15. April. d. J., betreffend die Beschwerde des Guts=pächter N. über die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen ihn wegen vernachlässigter Instandsetzung eines Kommunikations=Weges, erwiedern wir der Königl. Regierung, daß Dominial=Besitzer in ihrer Eigenschaft als Orts=Polizeibehörden, als Staatsbeamte nicht anzusehen sind und daher auch das Disziplinar=Gesetz vom 21. Juli 1852 auf sie keine Anwendung finden kann. Daß in dem vorliegenden Fall der Polizei=Verwalter N. Dominial=Pächter und nicht Dominial=Besitzer, hat auf die Beurtheilung der Frage, wegen Anwendung der Disziplinar=Gewalt keinen Einfluß, da es sich dabei überhaupt nicht um die Person des Dominial=Besitzers oder Pächters handelt, sondern immer nur das Dominium als solches getroffen werden kann. Wäre also eine Disziplinargewalt zu üben, so würde sie immer nur gegen das Dominium, nicht gegen den N. zur Anwendung zu bringen sein.

Berlin, den 14. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. Der Minister des Innern.

Min.=Bl. des Innern 1854. Nr. 200. S. 172.

12d) Reskript des Kgl. Min. der geistlichen, Unterrichts= 2c. Angelegenheiten vom 11. März 1863, betr. das Verfahren gegen renitente Schulvorsteher u. Nichtanwendbarkeit des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auf dieselben.

In dem Berichte der Königl. Reg. v. 7. v. M. über die Beschwerde des Althäuslers N. zu N. v. 20. Januar d. J. ist nicht ausreichend motivirt, weshalb die Königl. Reg. ungeachtet ausdrücklich diesseitiger Anweisung die Einziehung der gegen den 2c N. festgesetzten Ordnungsstrafe nicht sistirt hat. Ich vermag daher das Verfahren der Königl. Reg. umsoweniger zu billigen, als auch in der Ursache selbst die Festsetzung einer Ordnungsstrafe in den bestehenden Gesetzen keine genügende Begründung findet.

Die auf Grund der Instruktion vom 28. October 1812 resp. der Verordnung der Königl. Reg. v. 20. Mai 1835 zu Mitgliedern des Schulvorstandes bestellten Familienväter sind nicht Beamte in dem Sinne, daß auf sie das Gesetz v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Anwendung

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt anferlegt,[13])
oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

---

finden könnte. Der Schulaufsichtsbehörde steht daher auch eine eigentliche Disziplinargewalt über diese Schulvorsteher und die Befugniß zur Verfügung von Disziplinarstrafen gegen dieselben nicht zu. Wo eindringliche und ernste Vorhaltungen nicht genügen, um einen Schulvorsteher zur Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen, bleibt der Aufsichtsbehörde nur die Möglichkeit, den renitenten Schulvorsteher durch Androhung von Exekutivstrafen nach Maaßgabe des §. 11. der Geschäftsinstruktion vom 23. Octbr. 1817 und §. 48. der Verordnung vom 26. Octbr. 1808 zur Befolgung ihrer Anordnungen anzuhalten, resp. wenn es sich um die Wahrung von Gerechtsamen der Schule bei einem einzelnen Rechtsgeschäft handelt, der letzteren dazu nach §. 659. Tit. 11. Th. II. A. L. R. einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen, oder nach Bewandniß der Umstände und der Schwere der begangenen Pflichtverletzung den betreffenden Schulvorsteher ohne förmliches Disziplinarverfahren seiner Funktion zu entheben.

Hiernach finde ich mich außer Stande, die gegen den rc. N. als Schulvorsteher festgesetzte Ordnungsstrafe aufrecht zu erhalten.

An die Königl. Regierung zu N. 3882 U.

Min.-Bl. 1863. Nr. 49. S. 68. Central-Bl. 1863. Nr. 51. S. 145.

13a) Circular-Verf. des Königl. Finanz-Minist., die Ahndung mißbräuchlicher Anwendung der portofreien Rubrik bei amtlichen Korrespondenzen betreffend, vom 22. Febr. 1854.

Die Ober-Post-Direktionen sind von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen zu einer portopflichtigen Sendung, die von einer Behörde oder von einem einzeln stehenden Beamten in Verrichtung seiner Amtsfunktionen zur Post geliefert wird, eine von Entrichtung des Portos befreiende Bezeichnung mißbräuchlich angewendet worden ist, sowohl die Ermittelung als die Bestrafung des schuldigen Beamten der vorgesetzten Dienstbehörde desselben zu überlassen, und letzterer demgemäß, nach erfolgter Feststellung einer solchen Uebertretung, die diesfälligen Verhandlungen unter dem Ersuchen nachträglicher Berichtigung des nachzuzahlenden Portos und demnächst auch einer Mittheilung über die rücksichtlich des angezeigten Dienstversehens verfügte Rüge oder Disziplinarstrafe zu übersenden. Einzelne Behörden haben, derartigen an sie gerichteten Requisitionen der Ober-Post-Direktionen zu entsprechen, unter Hinweis auf die §§. 35. Nr. 5. und 43. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Samml. S. 354.) abgelehnt. So begründet indessen auch eine solche Bezugnahme in Fällen sein würde, wo ein Beamter sich in seinen Privatangelegenheiten eines Mißbrauchs der portofreien Rubrik schuldig macht, so wenig ist sie am rechten Orte, wo es sich um einen, sei es fahrlässigen, sei es absichtlichen Mißbrauch einer von Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung amtlicher Korrespondenzen handelt. In dergleichen Fällen begreift die Handlung der betreffenden Be-

§. 3. (**Amtsverbrechen.**) Ist eine der unter §. 2. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.[14])

---

amten ohne Zweifel die Verletzung einer Dienstvorschrift in sich und demzufolge ein Vergehen, über welches zu befinden seine vorgesetzte Behörde eben so berechtigt als verpflichtet ist. Ew. ꝛc. werden daher veranlaßt, in Zukunft nach diesen Grundsätzen zu verfahren und auf Requisitionen der obengedachten Art gegen diejenigen Beamten Ihres Ressorts, denen es zur Last fällt, daß auf der Adresse einer dienstlich zur Post gelieferten Sendung eine portofreie Rubrik zur Ungebühr angewendet worden ist, im Aufsichtswege mit der erforderlichen Strenge, nach Umständen mit der Verfügung von Ordnungsstrafen einzuschreiten.

Abschrift zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 22. Febr. 1854. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königl. Regierungen in Potsdam und in Frankfurt a. O.

III. 3241. Central-Bl. 1854. Nr. 9. S. 182.

13b) Circular-Verf. der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen an sämmtl. Königl. Regierungen, das Königl. Polizei-Präsidium und die Königl. Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin, betreffend das Verfahren gegen Beamte, welche sich des Mißbrauchs der portofreien Rubrik schuldig machen, vom 16. Januar 1854.

(Wörtlich gleichlautend wie vorstehend.) Min.-Bl. d. Inn. 1854. Nr. 30. S. 22.

13c) Im §. 133. des Strafgesetzbuches sind unter „Verletzung der Amtspflicht" nicht nur die Verletzungen der besonderen Amtspflichten, sondern auch diejenigen der Ahndung im Disziplinarwege gleichfalls unterworfenen Dienstvergehen zu verstehen, welche in der Verletzung der allgemeinen Pflicht des Beamten beruhen, sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

Erk. d. K. Ober-Trib. v. 4. Febr. 1858. Justiz-Min.-Bl. 1858. Nr. 18. S. 143.
I. 1619. Central-Bl. 1858. Nr. 17. S. 223.

13d) Ein Rechtsanwalt, welcher sich weigert, in einer Untersuchungssache vor dem erkennenden Gerichte seinen Vertheidigungsvortrag in deutscher Sprache zu halten, macht sich einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig. — Eine solche Weigerung kann auch im Großherzogthum Posen nicht durch die den Gebrauch der polnischen Sprache bei den gerichtlichen Verhandlungen betreffende Gesetzgebung gerechtfertigt werden.

Erk. des Königl. Ob.-Trib. v. 5. Decbr. 1860.
I. 319. Nr. 7. Vol. V. Just.-Mbl. 1861. S. 21. u. Entsch. Bd. XLIV. S. 1.

14) Die Festsetzung der Strafe gegen Chausseegeld-Erheber, welche, den gesetzlichen Vorschriften zuwider, unterlassen, den Schlagbaum schleunigst zu öffnen, so

§. 4. (**Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen.**) Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichem Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.[15])

---

bald der Postillon das übliche Signal giebt, steht nicht der vorgesetzten Dienstbehörde, sondern dem kompetenten Gerichte zu.

Erk. des Königl. Kompet.-Gerichtshofes v. 3. April 1858.
I. 1915. K. 36. Vol. IX.

Just.-Min.-Bl. 1858. Nr. 48. S. 370. Central-Bl. 1858. Nr. 24. S. 292.

[15]) Circ.-Reskr. des K. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten v. 28. März 1854 an die K. Regierungs-Präsidien, wegen rechtzeitiger Beschlußnahme über die Einleitung oder Festsetzung des Disziplinarverfahrens gegen Beamte, die in der gerichtlichen Untersuchung freigesprochen sind.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet, wenn auch von den Strafgerichten gegen einen Beamten auf Freisprechung erkannt ist, ein Disziplinarverfahren wegen der in der gerichtlichen Untersuchung erörterten Thatsachen noch insofern Statt, als dieselben an sich ein Dienstvergehen enthalten und es ist, wenn Seitens der Gerichte eine Verurtheilung, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, ergangen ist, der Disziplinar-Behörde der Beschluß darüber unbedingt vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei. Die Frage, ob hiernach zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens genügender Anlaß vorliegt, bedarf daher in jedem einzelnen Falle der sorgfältigsten Erwägung, sobald die gerichtlichen Verhandlungen ihr Ende erreicht haben. Besonders sind hierbei diejenigen Momente in's Auge zu fassen, welche die Amtssuspension des Angeschuldigten während des gerichtlichen Verfahrens

§. 6. (**Civilanspruch aus Disziplinarvergehen.**) Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. (**Verlust des Amts als Folge anderer Strafen.**) Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8. (**Unerlaubte Entfernung aus dem Amte oder Urlaubsüberschreitung.**) Ein Beamter, welcher sich ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.[16])

---

bedingt haben, um zu verhüten, daß Beamte, gegen deren Wiedereintritt in amtliche Thätigkeit gerechte Bedenken obwalten, nicht lediglich in Folge der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens nach Vorschrift der §§. 49. ff. l. c. den Wirkungen der Suspension entgehen. Das Gesetz gestattet eine zehntägige Frist nach eingetretener Rechtskraft des gerichtlichen Urtheils oder, wenn die Suspension Folge der Verhaftung ist, nach Aufhebung des Verhaftungsbeschlusses zur Beschlußnahme über die Fortdauer der Suspension im Wege des Disziplinarverfahrens. Es ist daher in jedem einzelnen Falle darauf zu achten, daß innerhalb dieser Frist die Beschlußnuhme über die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens auch wirklich erfolge.

Min.-Bl. der innern Verw. 1854. Nr. 100. S. 83.

16a) Vergl. §. 7. des Ges. v. 7. Mai 1851 und die Note 2a, Justiz Ministerial-Verfügung vom 22. März 1855.

Ferner Note 2b Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 14. April 1860 und Verfügung des K. Just.-Minist. v. 3. Mai 1860.

16b) Circular-Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Verrechnung des innebehaltenen Diensteinkommens von Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernt, oder den Urlaub überschritten haben, betreffend, v. 25. Mai 1860.

Hinsichtlich der Verrechnung der von dem Diensteinkommen der Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernen oder den Urlaub überschreiten, nach §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter (Gesetz-

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienst-Entlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Dienst-Einkommens (§. 8.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinar-Verfahren statt.

§. 11. Die Dienst-Entlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disziplinar-Verfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienst-Entlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13. (**Zustellung der Vorladungen.**) Die in dem §. 9. erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Samml. S. 218) und nach §. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Samml. S. 465) einzubehaltenden Gehaltsbeträge sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung das K. Staatsministerium unter dem 14. v. M., in Erwägung, daß die obengenannten gesetzlichen Bestimmungen als Straffestsetzungen zu betrachten sind, beschlossen hat, daß die Verrechnung der fraglichen Gehaltsbeträge, soweit diese nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, für die Folge unter den Ordnungsstrafen zu bewirken ist.

Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Finanzminister.

An sämmtl. Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die K. Regierungen in Potsdam und Frankfurt.

III. 10,598. Centralbl. 1860. Nr. 13. S. 194.

§. 14. (**Disziplinarstrafen.**) Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,[17])
Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, so wie die zu blos mechanischen Functionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staats-Ministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.[18])

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

---

[17]) Die Amtssuspension ist in Bezug auf alle nicht richterliche Beamten als eine zulässige Strafart nicht zu betrachten.

Erk. d. K. Ober-Trib. v. 12. Dezember 1854. Streithorst Archiv für Rechtsfälle. Bd. XV. S. 279.

[18a]) Circ.-Verf. des Königl. Finanz-Minist., die Anwendung von Arreststrafen im Disziplinarwege betreffend, v. 12. März 1853.

a. Ew. Hochwohlgeboren erhalten hieneben Abschrift des Beschlusses des Königl. Staatsministeriums vom 28. Febr. c., in welchem diejenigen Beamten der Steuerverwaltung namhaft gemacht sind, gegen welche, außer den im §. 15. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bezeichneten Beamtenkategorieen, Arreststrafen im Disziplinarwege zur Anwendung gebracht werden können, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 12. März 1853. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Kgl. Regierungen ꝛc.

III. 5198.

b. Beschluß. Auf Grund des §. 15. des Ges. v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Nr. 3609.), beschließt das Staatsministerium, daß in der Steuerverwaltung zu denjenigen Beamten, gegen welche Arreststrafen im Disziplinarwege zur Anwendung gebracht werden können — außer den in dem gedachten §. des Gesetzes bereits bezeichneten Beamtenkategorien — zu rechnen sind:

1. Die Haupt-Zollamts- und Haupt-Steueramts-Assistenten,
2. die Einnehmer bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern
3. die Assistenten bei denselben,

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-Einkommens und Verlust des An-

---

4. die Salzfaktoren, Salzfaktoreiverwalter und Salinenkontroleure,
5. die Salzmagazin-Assistenten,
6. die Salzmagazin-Aufseher,
7. die Kreiskassen-Kontroleure,
8. die Kreiskassen-Assistenten,
9. die Grenz- und Steuer-Aufseher zu Fuß und zu Pferde,
10. die Zoll- und Steuer-Empfänger bei der Verwaltung der indirekten Steuern,
11. die Thorkontroleure,
12. die Legitimationsscheinausfertiger, Ansager und Kontrolbeamten,
13. die Chausseegelderheber,
14. die Brücken-, Schleusen-, Fährgeld- ꝛc. Einnehmer und Empfänger,
15. die Assistenten derselben,
16. die Brückenaufseher.

Berlin, den 28. Febr. 1853. Königl. Staatsministerium.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.
Central-Bl. 1853. Nr. 10. S. 102.

18b) Beschluß des Königl. Staatsminist., die Anwendbarkeit von Arreststrafen im Disziplinarwege auf einzelne Kategorien von Beamten der Polizei-Verwaltung betreffend, vom 6. Octbr. 1853.

Auf Grund des § 15. des Ges. v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., beschließt das Staatsministerium, daß in der Polizei-Verwaltung, soweit solche von dem Ministerium des Innern ressortirt, zu denjenigen Beamten, gegen welche Arreststrafen im Disziplinar-Wege zur Anwendung gebracht werden können, außer den in dem gedachten §. des Gesetzes bereits bezeichneten Beamtenkategorien zu rechnen sind:

1. Die Polizei-Serganten und Polizei-Wachtmeister,
2. die Nachtwächter und Nachtwachtmeister,
3. die Schutzmänner und Schutzmannschafts-Wachtmeister,
4. die Ober-Feuermänner,
5. die Schirrmeister und Aufseher bei der Straßen-Reinigung.

Berlin, den 6. Octbr. 1853. Das Staatsministerium.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.
Min.-Bl. d. Inn. 1853. Nr. 222. S. 263.

18c) Disziplinar-Befugnisse der Bürgermeister gegen die städtischen Gemeindebeamten.

a. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853. §. 58. Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen. (§§. 15. 19. u. 20. d. Ges. v. 21. Juli 1852. Ges.-Samml. S. 465.)
Gesetz-Samml. 1853. Nr. 24. S. 282.

b. Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, v. 19. März

spruches auf Umzugskosten,[19]) oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2) in Dienst-Entlassung.

1856. §. 58. Alin. 3. Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen. (§§. 15. 19. u. 20. d. Ges. v. 21. Juli 1852.) Gesetz-Samml. 1856. Nr. 20. S. 256.

c. Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 für Westphalen.

§. 83. In Betreff der Dienstvergehen der Amtmänner, Gemeindevorsteher und Stellvertreter, sowie der sonstigen Amts- und Gemeindebeamten und Diener kommen die darauf bezüglichen Gesetze mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß der Amtmann befugt ist, die Unterbeamten des Amts, sowie der Gemeinden mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern und die blos zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen.

Gesetz-Samml. 1856. Nr. 21. S. 291.

18d) Allerh. Erlaß v. 14. Nov. 1853 betr. die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

§. 33. Gegen die Unterbeamten (§. 43. Damm- oder Wallmeister) kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, so wie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen. Gesetz-Samml. 1853. Nr. 63. S. 946.

19) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Frage: ob ein mit Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten versetzter Beamte, Anspruch auf **Miethsentschädigung** hat, betr., v. 4. Mai 1856.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht v. 2. v. M., daß bei Versetzungen den Beamten ein Anspruch wegen Miethsentschädigung, welche Seitens ihrer bisherigen Vermiether gefordert wird, überhaupt nicht zusteht und nur aus Rücksichten der Billigkeit namentlich in denjenigen Fällen Miethsentschädigung gewährt worden ist, in welchem der betreffende Beamte Anspruch auf Versetzungskosten nicht hatte. Aber immer ist dies nur dann geschehen, wenn es sich von einer im Interesse des Dienstes gebotenen oder wünschenswerthen oder mindestens mit diesem Interesse im Einklang stehenden Versetzung eines Beamten handelt, nicht aber von einer Strafversetzung, welche als Resultat des eingeleiteten Disziplinarverfahrens ausgesprochen worden. Eine solche lediglich durch die Schuld des Beamten nothwendige Versetzung, deren Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen, ihm auferlegt worden, schließt auch seine Verpflichtung in sich, seinen bisbisherigen Vermiether wegen des Miethzinses, den dieser etwa von ihm zu beanspruchen hat, schadlos zu halten, und es wird, wo nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, die Verwaltung das Ansinnen des zur Strafe versetzten Beamten wegen Gewährung von Miethsentschädigung abzulehnen haben.

Berlin, den 4. Mai 1856. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzialsteuer-Direktor Herrn von Jordan. Hochwohlgeboren in Magdeburg.

III. 9655. Centralbl. 1856. Nr. 14. S. 163.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels[20]) und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt; es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienst-Entlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen

---

20) Verfügung des K. Minist. der geistl., Unterr. rc. Angel. vom 12. Jan. 1860 betr. die Nichtberechtigung zur Führung des Titels „Lehrer" nach einer im Wege der Disziplinaruntersuchung ausgesprochenen Dienstentlassung.

Ihre Beschwerde vom 20. Dez. v. J kann ich nicht für begründet erachten.

Durch die im Wege der Disziplinaruntersuchung gegen Sie ausgesprochene Dienstentlassung haben Sie nicht allein Ihr damaliges Amt an der evangelischen Stadtschule zu N. verloren, sondern auch aufgehört, öffentlicher Lehrer zu sein. Nur öffentliche Lehrer haben ein Recht darauf, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden, da „Lehrer" keineswegs, wie Sie vermeinen, die Qualification zum Lehrer, sondern den Amtscharakter eines Trägers des öffentlichen Lehramts bezeichnet. Demnach findet der §. 19. der Verordnung vom 11. Juni 1849 jetzt §. 16. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Titels von Rechtswegen nach sich zieht, auch auf Lehrer Anwendung. Die K. Reg. zu N. hat daher durch die Adresse: „an den vormaligen Lehrer Herrn N.," Ihr Verhältniß zu dem öffentlichen Lehramt — und nur dieses kömmt der Behörde gegenüber in Betracht — ganz richtig bezeichnet, ohne damit Ihrer Ehre zu nahe getreten zu sein. Da sie sich jedoch durch diese Adresse gekränkt fühlen und allerdings nicht verpflichtet sind, jene Bezeichnung zu führen, so habe ich die K. Regierung zu N. veranlaßt, fortan die Verfügungen an Sie unter Vermeidung einer Bezugnahme auf Ihre vormalige amtliche Stellung zu adressiren und demgemäß die Adresse auf Namen und Wohnort zu beschränken.

Dagegen kann Ihr Anspruch auf den Titel „Lehrer" nicht anerkannt werden. Wenn Sie sich deshalb auf das Erkenntniß der dortigen Kreisgerichts-Kommission vom 26. Juni 1856 berufen, so erscheint dies nicht zutreffend. Dieses Erkenntniß schützt Sie nur gegen die im §. 105 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe wegen unbefugter Annahme eines Titels wenn Sie sich Lehrer nennen, verpflichtet aber nicht die Behörden, Ihnen dieses Prädikat zuzugestehen und in amtlichen Erlassen beizulegen, resp. in dem Verkehr mit unfreiwillig entlassenen Beamten deren früheres amtliches Verhältniß zu ignoriren.

Ich befinde mich hiernach nicht in der Lage, die Königl. Regierung zu N. anzuweisen, ihre Erlasse an Sie unter Beachtung jenes Erkenntnisses zu adressiren, muß vielmehr Ihre Weigerung, die an Sie als vormaliger Lehrer adressirten Erlasse anzunehmen, für unbegründet erachten. Sie haben demnach auch die durch diese Weigerung entstandenen Kosten zu tragen.

Berlin, den 12. Januar 1860. Der Minister der geistl., Unterr. rc. Ang. An den Herrn K. F. W. zu N.

27874 U. Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1860. Nr. 38. S. 105.

Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.[21])

---

21 a) Erlaß des Kgl. Ministeriums des Innern an die Kgl. Regierung zu N., die Grundsätze bei Bewilligung von Unterstützungen an im Disziplinar-Wege zu entlassende Beamte betreffend, vom 10. August 1854.

Das K. Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 12. v. M. in der Disziplinar-Untersuchung wider den Kreissekretair N. übereinstimmend mit dem Gutachten des K. Disziplinarhofes vom 8. April d. J. beschlossen:

daß die von dem Angeschuldigten gegen die Entscheidung der K. Regierung vom 24. Septbr. 1853 erhobene Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Indem ich der K. Reg. auf den Bericht vom 12. Januar d. J. eine Ausfertigung dieses Beschlusses, behufs der Publikation und weiteren erforderlichen Veranlassung, zugehen lasse, bemerke ich in Bezug auf Ihre Entscheidung vom 24. Septbr. v. J. folgendes:

Die K. Reg. hat, indem sie die Dienstentlassung gegen den N. ausgesprochen, auf Grund §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 demselben dabei eine lebenslängliche Unterstützung im Betrage von $^4/_5$ der reglementsmäßigen Pension für den Fall, daß er bereits einen Anspruch auf Pension erworben, festgesetzt.. Sie erkennt in den Gründen der Entscheidungen, daß in dem Thatbestande der Vergehungen, welche dem Angeklagten zur Last fallen, sich keine mildernden Umstände ergeben, und findet solche lediglich darin, daß er bis dahin einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, daß er wesentlich nur durch seinen nicht verschuldeten Vermögensverfall dazu verleitet worden, unredlichen Gewinn zu suchen, und daß der Landrath, obwohl seine Leistungen bei seiner persönlichen Unfähigkeit immer mangelhaft gewesen, ihm wenigstens das Zugeständniß des Fleißes und des guten Willens nicht habe versagen können. Diese Momente erscheinen aber durchaus nicht geeignet, um als **besondere** Umstände eine mildere Beurtheilung der mehrfachen groben Dienst- und wissentlichen Pflichtverletzungen, welche einen großen Mangel an Pflichttreue, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit des Angeschuldigten bekunden und ihn als einen in seinem Berufe ganz unwürdigen Beamten darstellen, irgend zu begründen, und war es noch weniger gerechtfertigt, ihm bei seiner kurzen Dienstzeit, da es sogar zweifelhaft ist, ob er überhaupt schon einen Anspruch auf Pension erworben hat, $^4/_5$ des reglementsmäßigen Pensionsbetrages, also die nur wenig verkürzte Pension, die er bei pflichttreuer Amtsführung erhalten haben würde, als lebenslängliche Unterstützung zu bewilligen.

Da die Staatsanwaltschaft die Berufung nicht eingelegt hat, so ist eine Verschärfung der ersten Entscheidung in der angegebenen Beziehung in zweiter Instanz nicht beschlossen, jedoch von dem Kgl. Staatsministerium auf die Unangemessenheit der im vorliegenden Falle auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 festgesetzten lebenslänglichen Unterstützung noch besonders aufmerksam gemacht worden,

§. 17. Welche der in den §§. 14. bis 16. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8. und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18. (**Warnungen und Verweise.**) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. (**Verfahren für Ordnungsstrafen.**) In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienst-Vorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzial-Behörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, so wie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden, Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Post-Anstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Post-Inspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von

---

wovon ich die Kgl. Regierung hierdurch zur Nachachtung für künftige Fälle in Kenntniß setze.

Berlin, den 10. August 1854.

Der Minister des Innern.

Min.-Bl. d. Inn. 1854 Nr. 190 S. 261.

21b) Wenn gegen einen städtischen Gymnasiallehrer im Wege des Disziplinarverfahrens auf Dienstentlassung erkannt, und in dem Erkenntnisse zugleich festgesetzt worden ist, daß ihm ein Theil seiner gesetzlichen Pension als Unterstützung belassen werden soll, so ist gegen die demnächst von der Regierung erlassene Anordnung, daß die Unterstützung aus dem Pensionsfonds für die städtischen Gymnasiallehrer, und in Ermangelung eines solchen aus der Gemeindekasse zu zahlen sei, der Rechtsweg unzulässig.

Allerh. Verord. v. 28. Mai 1846 §§. 4. 7. 16 (Ges.-Samml. S. 214) Allh. Ordre v. 13. März 1848 (G.-S. S. 113). Städte-Ordnung f. d. Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 §§. 84, 85 (Ges.-S. S. 432.)

Erk. d. K. Komp.-Konfl.-Ger.-Hofes v. 12. Febr. 1859.

I. 1164 K. 36 Vol. x. Just.-Min.-Bl. 1859 Nr. 38 S. 309.

Centralbl. f. d. gesammt. Unterr.-Verw. 1859. Nr. 158 S. 309.

Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instructionen beigelegt ist.[22])

[22a]) Die Disziplinar-Strafbefugniß des Generalstabsarztes der Armee und der Korps-General-Aerzte betreffend.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c.., vom 21. Juli 1852, daß der General-Stabsarzt der Armee Geldbußen bis zur Höhe von 30 Thalern und der General-Arzt eines Armeekorps bis zur Höhe von 10 Thlrn. im Disziplinarwege gegen die ihnen untergebenen Beamten zu verhängen befugt sein sollen, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Geldbuße in den vorkommenden Straffällen den einmonatlichen Betrag des Gehaltes des betreffenden Beamten nicht übersteigen darf.

Sanssouci, den 26. Octbr. 1854. Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister. Graf v. Waldersee.

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 1. November 1854.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegsdepartement.

N. 643/10. A. K. D. I. Milit. Wochenbl. 1854. Nr. 748. S. 207.

[22b]) Disziplinarverfahren gegen Feldmesser. — Allgemeines Feldmesser-Reglement vom 31. Decbr. 1857, bestätigt durch Allerh. Erlaß vom 9. Januar 1858. Nr. 4875.

§. 3. Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

a. der bei der Auseinandersetzungs-Behörde Beschäftigten und

b. der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disziplin der Regierung und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disziplin des General-Direktors des Grundsteuer-Katasters und des Finanzministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. 1852. S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4. Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen *) können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1854 **) (Gesetz-

---

*) Allgem. Feldmesser-Reglement vom 31. December 1857.

§. 1. Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung als Feldmesser bestallt sind.

§. 2. Die Regierung dorf nur solche Personen als Feldmesser bestallen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

**) Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

§. 71. Die in den §§. 42—52. und §. 55. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund

Den Ober=Post=Direktoren, dem Telegraphen=Direktor, so wie den von der Staats=Regierung eingesetzten Behörden der Eisenbahn=Ver=

Samml. f. 1854. S. 41.) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestellung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

(Gesetz=Samml. 1858. Nr. 21. S. 234.)

22c) Circular=Verfügung des Königl. Finanz=Ministeriums, die Auszahlung von Arbeitslöhnen und anderen Kosten in Angelegenheiten der Chausseeverwaltung betr., v. 31. März 1859.

Ungeachtet es den Chausseeaufsehern auf das Nachdrücklichste untersagt ist, sich mit Auszahlung von Arbeitslöhnen und anderen Kosten in Angelegenheiten der Chausseeverwaltung zu befassen, lehrt doch die Erfahrung, daß diesem Verbote nicht immer entsprochen wird, sondern mehrfach Unterschleife vorkommen, welche nur durch die Uebertretung des letzteren möglich sind. Es ist daher für nöthig erachtet worden, den mit Chausseebau=Rendanturen beauftragten Beamten, jenem Verbote entsprechend, zur Pflicht zu machen, daß sie, bei Vermeidung unnachsichtlich festzusetzender Geldstrafe, Zahlungen niemals an andere Personen, als die Liquidanten selbst oder deren Bevollmächtigte — welche aber niemals Bauaufseher sein dürfen — leisten. Ew Hochwohlgeboren erhalten beifolgend die dieserhalb heute an die Königl. Regierungen erlassene Verfügung, mit der Aufforderung, in Gemäßheit derselben und des Vorstehenden die betreffenden Behörden und Beamten Ihres Geschäftsbereiches mit Anweisung zu versehen und auf Ausführung des Angeordneten zu halten.

Die durch Uebertretung des ausgesprochenen Verbots verwirkten Geldstrafen sind von der, in Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 betreffend

---

solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§. 71.) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlung aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§. 73. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid den Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zuläßig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 74. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

Gesetz=Samml. 1845. S. 41 ff.

waltung, steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzial-Behörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete

---

die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, dazu kompetenten Dienstbehörde festzusetzen.

Wenn Auszahlungen der in Rede stehenden Art Personen übertragen werden sollen, welche nicht die Eigenschaft Königlicher Beamten haben, so sind zuvor Konventionalstrafen für den Fall der Uebertretung des obigen Verbots zu vereinbaren. Dies ist insbesondere auch hinsichtlich der Pächter von Chausseegeldempfangstellen zu beachten, da dieselben zwar in Beziehnng auf die Chausseegelderhebung, so wie auf die Feststellung von Chaussee-Polizei-Kontraventionen als öffentliche Beamte angesehen und vereidet werden, jedoch in anderer Beziehung diese Eigenschaft nicht haben. Damit nicht in einzelnen Fällen, in welchen derartige Zahlungen von Chausseegeldpächtern zu leisten sind, mit ihnen besondere Vereinbarungen über die vorgedachten Konventionalstrafen getroffen zu werden brauchen, ist fortan bei der Verpachtung der Chaussegeldhebestellen in die besonderen Bedingungen folgende Zusatzbestimmung zu dem §. 13. der allgemeinen Kontraktsbedingungen aufzunehmen:

„Zahlungen von Arbeitslöhnen und anderen Kosten in Angelegenheiten der Chausseeverwaltung, welche der Pächter in Gemäßheit des §. 13. der allgemeinen Kontrakts-Bedingungen zu leisten hat, dürfen nicht an andere Personen, als die Liquidanten selbst oder deren Bevollmächtigte — als welche aber niemals Chausse- oder andere Bauaufseher zuzulassen sind, — geleistet werden. Durch jedes Zuwiderhandeln verwirkt der Pächter eine Konventionalstrafe bis zu 10 Thlr., deren Festsetzung dem Provinzial-Steuer-Direktor zusteht."

Mit den zur Zeit vorhandenen Chausseegeldpächtern ist eintretenden Falles eine besondere Vereinbarung der vorgedachten Art zu treffen.

Berlin, den 31. März 1859. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.

III. 3808.

a. Circular-Verfügung der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen den nämlichen Gegenstand betr., v. 31. März 1859.

Ungeachtet den Chausseeaufsehern auf das Nachdrücklichste untersagt ist, sich mit der Auszahlung von Arbeitslöhnen und anderen Kosten in Angelegenheiten der Chaussee-Verwaltung zu befassen, lehrt die Erfahrung doch, daß diesem Verbote nicht immer entsprochen wird, sondern mehrere Unterschleife vorkommen, welche nur durch die Uebertretung des letzteren möglich sind. Es ist daher für nöthig erachtet worden, auch den mit Chausseebaurendanturen beauftragten Beamten, jenem Verbote entsprechend, zur Pflicht zu machen, daß sie, bei Vermeidung unnachsichtlich festzusetzender Geldstrafe, Zahlungen niemals an andere Personen, als die Liquidanten selbst oder deren Bevollmächtigte — welche niemals Bauaufseher sein dürfen, leisten. Die Königl. Regierung erhält beifolgend die diesfällige Circularverfügung vom heutigen Tage mit der Weisung, für die entsprechende

Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienst-Einkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzial-Behörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des mo-

---

Publikation derselben zu sorgen und innerhalb der Grenzen Ihres Ressorts auf deren genaue Ausführung zu halten. An die Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen resp. an die Abtheilungen der betreffenden Regierungen für die Verwaltung der indirekten Steuern ist behufs gleichmäßiger Beachtung die in Abschrift (vorstehend) beifolgende Verfügung des mitunterzeichneten Finanzministers vom heutigen Tage ergangen.

Es versteht sich von selbst, daß die etwa verwirkten Geldstrafen nur von der Disziplinarbehörde des betreffenden Beamten festgesetzt werden können, daher dies in Ansehung der dem Ressort der Steuerverwaltung angehörigen Personen von der Provinzialbehörde desselben auf den Antrag der Königl. Regierung geschehen muß. In denjenigen Fällen, wo die Chausseebaurendantur Königlichen Beamten übertragen wird, welche nicht dem Ressort der unterzeichneten Ministerien angehören, hat die Königl. Regierung vor der Uebertragung der Rendantur mit der denselben vorgesetzten Dienstbehörde wegen ähnlicher Strafandrohungen zu communiciren und bei derselben eintretendenfalls die Verfügung der Strafe zu betreiben.

In den Fällen dagegen, wo Auszahlungen der in Rede stehenden Art Personen übertragen werden sollen, welche nicht Königl. Beamte sind, sind zuvor Konventionalstrafen für die Uebertretung des obigen Verbots zu vereinbaren. Wegen der etwa mit solchen Zahlungen zu beauftragenden Chausseegeldpächter wird auf die oben abschriftlich mitgetheilte Verfügung an die Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc. Bezug genommen.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Der Finanzminister.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

III. 3099 Jl. M.   I. 5323 / III. 3808 } F. M.

b. Den dem Ressort der unterzeichneten Ministerien angehörigen Beamten, welchen die Auszahlungen von Arbeitslöhnen und anderen Kosten in Angelegenheiten der Chausseeverwaltung übertragen sind oder werden möchten, wird hierdurch auf das Strengste untersagt, die Zahlung an andere Personen, als die Liquidanten selbst oder deren Bevollmächtigte — welche aber niemals Chaussee- oder sonstige Bauaufseher sein dürfen — zu leisten. Jedes Zuwiderhandeln wird die unnachsichtliche Festsetzung und Einziehung einer empfindlichen Geldbuße zur Folge haben.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Der Finanzminister.

III. 3099. Jl. M.   I. 5323 / III. 3808 } F. M.

Centralbl. 1859. Nr. 9. S. 88. 89.

natlichen Dienst-Einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.[23])

23a) Verfügung des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten an sämmtliche General-Kommissarien, die Feststellung, welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, betreffend. — Vom 28. April 1853.

Ew. Hochwohlgeboren wird im Anschlusse unter Hinweisung auf den §. 19. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli v. J. eine beglaubte Abschrift des von dem Königl. Staatsministerium untem 7. d. M. darüber gefaßten Beschlusses:

welche Beamten im Sinne jenes Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind.

zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 28. April 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Beschluß ad St. M. N. 6190 de 1852.

Nach §. 19. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 hat das Königliche Staats-Ministerium darüber Beschluß zu fassen, welche Beamte im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren gehören.

Es wird demnach bestimmt, daß die im §. 19. a. a. O. dem Vorsteher einer Provinzial-Behörde übertragene Befugniß, die bei derselben angestellten unteren Beamten mit Geldbußen zu belegen, auf alle bei der Provinzialbehörde angestellten und beschäftigten Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzial-Behörde und der zu Funktionen solcher Mitglieder ihr beigegebenen Hilfsarbeiter Anwendung findet.

Berlin, den 7. April 1853. Königl. Staatsministerium.

v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Zeitsch. für Landeskultur-Gesetzgeb. Bd. 6. S. 282.

23b) Circular-Verf. des Königl. Finanz-Minist. v. 2. Mai 1853, die Verhängung von Geldbußen gegen untere Beamte der Provinzialbehörden betreffend.

Das Königl. Staatsministerium hat durch Beschluß vom 7. v. Mts. bestimmt, daß die im §. 19. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, dem Vorsteher einer Provinzialbehörde übertragene Befugniß, die bei derselben angestellten unteren Beamten mit Geldbußen zu belegen, auf alle bei der Provinzialbehörde angestellten und beschäftigten Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörde und der zu Funktionen solcher Mitglieder ihr beigegebenen Hilfsarbeiter Anwendung findet.

Berlin, den 2. Mai 1853. Der Finanzminister.

An sämmtl. Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt. III. U. 589.

Min.-Bl. d. Inn. 1853. Nr. 96. S. 114. Centralbl. 1853. Nr. 10. S. 103.

§. 20. Nur diejenigen Dienst-Vorgesetzten, welche gegen die in §. 15. Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.[24])

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.[25])

§. 22. (**Verfahren für Entfernung aus dem Amte.**) Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.[26])

---

24) Vergleiche Note 18 c. zu §. 15.: a. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. §. 58. b. Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856. §. 58. Alin. 3. c. Land-Gemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856. §. 83.

25) Vergleiche Note 22 b. zu §. 19.: Allgemeines Feldmesser-Reglement vom 31. December 1857 §. 3. u. 4.

26) Verfügung des Königl. Obertrib. vom 16. Mai 1862.

Das Gericht, welches von einer Behörde eines andern Ressorts requirirt worden ist, behufs Vorbereitung eines Disziplinarverfahrens Zeugen zu vernehmen, hat nicht zu prüfen, ob Veranlassung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorliege; diese Prüfung steht vielmehr lediglich der betreffenden vorgesetzten resp. Disziplinarbehörde zu.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 20.

Die Seitens der Kgl. Ober-Staatsanwaltschaft zu Marienwerder bei uns angebrachte Beschwerde vom 3. d. M über die Verfügungen des Königl. Stadt- und Kreisgerichts vom 17. April und des Kgl. Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 29. April d. J. wegen versagter zeugeneidlicher Vernehmung des Redakteurs der Danziger Zeitung, Rückert, muß für begründet erachtet werden.

Denn das Kgl. Appellationsgericht nimmt zwar mit Recht an, wie der Umstand, daß es sich hier nur um ein einzuleitendes Disziplinarverfahren handelt, den p. Rückert zur Verweigerung des von ihm verlangten Zeugnisses nicht berechtigen könne. Dagegen sind in beiden Beschlüssen die ersten Grundsätze von der Kompetenz und der Stellung eines Requirirten gegen die requirirende Behörde verkannt, indem in derselben auf eine Erörterung darüber eingegangen ist, ob eine Veranlassung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorliege oder nicht, sowie, ob der Militairbeamte gegen seine Amtspflicht verstoße, welcher den ihm mitgetheilten Erlaß des Kgl. Kriegs- und Marine-Ministers weiter verbreitet, oder dessen Veröffentlichung durch eine Zeitung veranlaßt hat. Diese Prüfung steht lediglich der vorgesetzten resp. der Disziplinar-Behörde des betreffenden Beamten zu. Hiernach muß im vorliegenden Falle der Requisition des Kriegs- und Marine-Ministers

§. 23. (**Einleitung des Disziplinarverfahrens.**) Die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24., Nr. 1.) von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.[27])

Folge geleistet werden, ohne daß die requirirte Gerichtsbehörde in eine Kritik des Verfahrens des Letzteren sich einlassen darf.

Unter Aufhebung der Verfügungen des Kgl. Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 29. April und des Kgl. Stadt- und Kreisgerichts vom 17. April d. J. wird daher dasselbe angewiesen, den Redakteur N. unverzüglich zu seiner eidlichen Vernehmung nach dem Antrage der Kgl. Staatsanwaltschaft anderweit vorzuladen und ihn nöthigen Falls durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Abgabe des von ihm verlangten eidlichen Zeugnisses anzuhalten.

Berlin, den 16. Mai 1862. Königliches Ober-Tribunal.

An das Kgl. Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig.

Ob.-Trib. Nr. 154/62 Cr. I. B. Justiz-Min.-Bl. 1862. Nr. 32. S. 234.
I. 2126. O34. Vol. IX.

27a) Verfügung des Kgl. Minist. f. landwirthsch. Ang. an die Kgl. General-Kommission zu N. — das Verfahren bei der Dienstentlassung pflichtvergessener Feldmesser betreffend — vom 30. Oktober 1854.

Da nach dem Berichte der Kgl. General-Kommission vom 19. v. M. der Feldmesser N. zu N. geständig und überführt ist, von Separations-Interessenten während der Separation Geschenke angenommen zu haben, so hätte die Kgl. General-Kommission es nicht für zulässig erachten dürfen, ihn auf seinen Antrag — also in ehrenvoller Weise — seines Dienstes zu entlassen. Seine Dienstentlassung hätte vielmehr im Wege des Disziplinar-Verfahrens herbeigeführt werden müssen, zumal ihm nur auf diesem Wege die formelle Befähigung, als Feldmesser zu arbeiten, und der damit verbundene öffentliche Glauben genommen werden konnte. Endlich hätte die Kgl. General-Kommission auch ihre formelle Befugniß zu einer solchen Entlassung in Zweifel ziehen müssen, da den Feldmessern die Pensionsberechtigung und mit derselben die definitive Anstellung im Staatsdienst vom Ministerium verliehen wird, also auch nur das Letztere befugt ist, einen pensionsberechtigten Feldmesser seines Dienstes zu entlassen.

Berlin, den 30. Oktober 1854. Ministerium für landw. Angel.

Zeitsch. f. Landeskultur-Gesetzgeb. Bd. 8. (1855) S. 31.
Minist.-Bl. d. Inn. 1854. Nr. 246. S. 233.

27b) Erlaß des Kgl. Minist. d. Inn. an die Kgl. Reg. zu N., das Verfahren bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte der Strafanstalten betr., v. 19. Novbr. 1858.

Auf die Anzeige vom 6. Novbr. d. J. will ich nachträglich genehmigen, daß die Disziplinaruntersuchung gegen den Oekonomie-Inspektor N. bei der Strafanstalt zu N. eingeleitet worden, und sehe ich über den Ausfall der Voruntersuchung zur weiteren Bestimmung dem gutachtlichen Berichte der Kgl. Regierung entgegen.

Da die Strafanstalts-Inspektoren nach der Allerh. Ordre vom 26. Januar

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinar-Behörde bildet (§. 24., Nr. 2.) oder von dem vorgesetzten Minister.[28])

§. 24. (**Entscheidende Disziplinar-Behörden erster Instanz.**)

Die entscheidenden Disziplinar-Behörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 29.) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;[29])

1834 (Annal. S. 167.) übrigens zu denjenigen Beamten gehören, welche von dem Ministerium anzustellen sind, so hätte die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach §. 23. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht einseitig von der Kgl. Regierung verfügt, sondern diese Verfügung mir überlassen werden sollen.

Berlin, den 19. November 1858. Der Minister des Innern.

Minist.-Bl. d. Inn. 1859 Nr. 14. S. 16.

28) Erlaß der Kgl. Min. d. Innern u. d. Finanzen v. 12. Januar 1854 an die Kgl. Reg. zu N., das Verfahren bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamten betreffend.

Der Kgl. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 10. Oktober v. J., daß mit Rücksicht auf den §. 23. des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1822,

wenn in allen Fällen, wo die Entscheidung nicht vor den Disziplinarhof gehört, die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinar-Behörde bildet, oder von dem vorgesetzten Minister zu verfügen ist,

die Verfügung wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung wider die in dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. August v. J. (Minist.-Bl. S. 227.) bezeichneten Beamten-Kategorien, sowie die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars, nachdem auf diese Kategorien die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden auf Grund des §. 26 l. c. ausgedehnt worden ist, nunmehr auch von dem betreffenden Vorsteher der letzteren auszugehen hat, insoweit nicht in einem speziellen Falle von dem vorgesetzten Minister die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars unmittelbar zu verfügen für erforderlich erachtet wird. Min.-Bl. d. inneren Verw. 1854 Nr. 54. S. 42.

29) Allerh. Erlaß v. 19. März 1856, betr. die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen

2) die Provinzial-Behörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schul-Kollegien,
die Provinzial-Steuer-Directionen,
die Ober-Berg-Aemter,
die General-Kommissionen,
die Militair-Intendanturen,
das Polizei-Präsidium zu Berlin,
die Eisenbahn-Kommissariate,
in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.[30])

Preußische, in Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte.

Nachdem auf Grund der näheren Verabredungen bei Abschluß des Vertrages vom 26/31. Oktober 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung über ein zu erlassendes Disziplinar-Reglement für die Beamten der Zoll-Verwaltung im Großherzogthum Luxemburg eine Vereinbarung getroffen und in Folge desselben ein Disziplinar-Reglement erlassen worden ist, welches in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen Preußische, in den Luxemburgischen Dienst übernommene Beamte die Bestimmungen enthält, daß

1) rücksichtlich des Zoll-Direktors in erster Instanz der Disziplinarhof in Berlin und in appellatorio das Kgl. Preuß. Staatsministerium, nach den Bestimmungen der Kgl. Preußischen Gesetze,
2) rücksichtlich der sonstigen Beamten über die Berufung gegen Entscheidungen des Luxemburgischen Disziplinargerichts des Kgl. Preuß. Staatsministerium nach den Kgl. Preuß. Gesetzen zu entscheiden habe,

wird hierdurch dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium die Entscheidung in den oben gedachten Fällen übertragen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gesetzsamml. 1856 Nr. 14. S. 173.

[30a]) Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beibringung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten 2c., in den Provinzen Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß Neu-Vorpommerns), sowie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 15. Novbr. 1853.

§. 1. Alin. 2. Wenn die Provinzial-Steuerdirektionen, oder andere im §. 24. des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1832 (Gesetzsamml. S. 465.) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben 2c. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maßgabe des gedachten Gesetzes dis-

Den Provinzial=Behörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central=Verwaltungs=Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzial=Behörden bestehen, so wie die General=Landschafts= und Haupt=Ritterschafts=Direktionen.

§. 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24. bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Dis=

---

ziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Min.=Bl. d. Inn. 1853 Nr. 267. S. 293.

30b) Staatsministerial=Beschluß vom 23. August 1853 — betreffend die Zuständigkeit der Provinzial=Behörden als entscheidende Disziplinar=Behörden erster Instanz.

In Gemäßheit des §. 28. der Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetzsamml. 1849 S. 271.) ist durch Beschluß des Kgl. Staatsministerii die Zuständigkeit verschiedener Provinzial=Behörden auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt worden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzial=Behörde gehören. Nachdem das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetzsamml. 1852 S. 465) an die Stelle der Verordnung vom 11. Juli 1849 getreten, erscheint es angemessen, die bezüglichen früheren Beschlüsse auf Grund des §. 26. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu erneuern und zusammenzustellen.

Das Kgl. Staats=Ministerium hat demnach beschlossen, daß die Zuständigkeit der Provinzial=Behörden als entscheidende Disziplinar=Behörden erster Instanz (§. 24. Nr. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852) ferner ausgedehnt bleibe:

I. auf alle bei dem Kgl. Polizei=Präsidium zu Berlin angestellten oder demselben untergeordneten Beamten, welche von dem Minister des Innern ernannt oder bestätigt werden, mit Ausnahme der Assessoren, Inspektoren und der Polizei=Hauptleute;

II. auf alle von dem Kgl. Finanz=Ministerium ernannten oder bestätigten, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern der Provinzial=Behörden gehörigen Beamten der Kgl. Domainen=, Forst= und Steuer=Verwaltung, jedoch mit Ausnahme

1) der Forst=Inspektions=Beamten,
2) der Ober=Zoll=, der Ober=Steuer= und der Ober-Salzmagazin=Inspektoren,
3) der Bureau=Vorsteher bei den Provinzial=Steuer=Verwaltungen,
4) des Rendanten der Provinzial=Steuer=Kasse zu Berlin,
5) der Kataster=Bureau=Vorsteher in der Rheinprovinz und in Westphalen, und
6) die Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz;

indem es übrigens bei der Anordnung, durch welche für die Beamten der Haupt=Steuerämter für ausländische Gegenstände, für inländische Gegenstände

ziplinar-Behörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden, die Regierung in Potsdam.

§. 26. Die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt

---

und für direkte Steuern in Berlin, die Dirigenten dieser Aemter ausgenommen, sowie für die Beamten bei der Provinzial-Steuerkasse in Berlin, mit Ausnahme des Rendanten, die Kgl. Reg. zu Potsdam, als entscheidende Disziplinar-Behörde bestimmt worden, in Gemäßheit des §. 25. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auch ferner sein Bewenden behält;

III. auf nachstehend verzeichnete, von dem Kgl. Kriegs-Ministerium im Ressort der Militair-Intendanturen ernannte oder bestätigte Beamte:
1) die Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei den Intendanturen,
2) die Ressort-Magazin-Rendanten, Proviantamts-Controleure, Depot-Magazin-Verwalter und Proviantamts-Assistenten,
3) die Controleure und Assistenten bei den Montirungs-Depots,
4) die bei den Garnison-Verwaltungen angestellten Inspektoren, Controleure, Kasernen-Inspektoren, Kassirer, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren; ferner die Garnison-Verwaltungs-Baubeamten in Berlin, Potsdam und Köln, die Röhrenmeister in Torgau und Wittenberg, und der Bureau- und Kassendiener bei der Garnison-Verwaltung in Berlin;
5) die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren und
6) die Oekonomie-Beamten bei verschiedenen anderen Militair-Instituten;

so daß hiernach namentlich ausgenommen bleiben:
1) die überzähligen Intendantur-Assessoren, die etatsmäßigen Intendantur-Sekretaire und Registratoren,
2) die Proviantmeister,
3) die Montirungs-Depot-Rendanten und
4) die Garnison-Verwaltungs-Direktoren und Ober-Inspektoren.

IV. auf die von dem Kgl. Kriegs-Ministerium ernannten oder bestätigten Garnison-Schullehrer, bei welchen die Provinzial-Schulkollegien als entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz eintreten;

V. auf alle von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Ressort der Bau-, sowie der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung ernannten oder bestätigten Beamten, jedoch mit Ausnahme
1) der Ober-Bau-Inspektoren,
2) der Direktoren und Mitglieder der Bergämter,
3) der Betriebs-Dirigenten der Hüttenwerke und Salinen, nämlich der Ober-Hütten-Inspektoren, Salinen- und Salzamts-Direktoren und
4) der Ober-Bergamts-Hauptkassen-Rendanten.

Berlin, den 23. August 1853.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

St. M. Nr. 343. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

Min.-Bl. d. Inn. 1853 Nr. 185. S. 227. Staats-Anz. 1853. Nr. 270. S. 1851.

werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzial-Behörde gehören.

§. 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinar-Behörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staats-Anwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen

---

30c) Circ.-Verfügung d. Kgl. Finanz-Ministeriums, die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disziplinar-Behörden erster Instanz betreffend, vom 8. Septbr. 1853.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben beglaubigte Abschrift des Staatsministerial-Beschlusses vom 23. August d. J., wodurch in Gemäßheit des §. 26. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, der frühere Beschluß vom 19. Oktbr. 1850 (Centralblatt 1850 Nr. 1076. S. 164.) wegen Erweiterung der Zuständigkeit der Provinzial-Behörden zur Entscheidung in Disziplinar-Untersuchungen gegen gewisse Klassen von Beamten erneuert und ergänzt worden, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Berlin, den 8. Septbr. 1853. Der General-Direktor der Steuer.

An sämmtl. Herren Provinzial-Steuer-Direktoren,
die Kgl. Regierungen zu Potsdam u. Frankfurt a/O.

III. 20,097. Centralbl. 1853 Nr. 19. S. 264.

30d) Beschluß des Kgl. Staats-Ministerii, die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disziplinar-Behörden über mehrere Beamten-Kategorien im landwirthschaftlichen Ressort betreffend, vom 16. März 1854.

Zur Ergänzung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 23. August 1853 wird die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disziplinar-Behörden erster Instanz auch auf folgende Beamten-Kategorien im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftl. Angelegenheiten:

1) auf die bei den Auseinandersetzungs-Behörden angestellten pensionsberechtigten Feldmesser,
2) auf die Beamten der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staats, mit Ausschluß der Lehrer an diesen Instituten,
3) auf alle bei den Staats-Gestüten angestellten Beamten, mit Ausschluß der Land-Stallmeister und selbstständigen Gestüt-Vorsteher,

auf Grund des §. 26. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, hierdurch ausgedehnt.

Abschrift dieses Beschlusses ist dem Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten und dem Disziplinarhofe mitzutheilen.

Berlin, den 16. März 1854.

Königliches Staats-Ministertum.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bonin. v. Bodelschwingh.

Zeitschr. f. Landeskult.-Gesetzgeb. Bd. 7. S. 355.
Min.-Bl. d. Inn. 1854. Nr. 97. S. 75.

anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinar-Behörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staats-Ministerium substituirte Disziplinar-Behörde an deren Stelle.

§. 28. (**Kompetenz-Streitigkeiten.**) Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinar-Behörden als solcher werden von dem Staats-Ministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§. 29. (**Disziplinarhof.**) Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

---

30 e) Verf. des Königl. Minist. der geistl., Unterrichts- 2c. Angelegenheiten vom 7. April 1859., betreff. die Disziplinargewalt der Provinzial-Schul-Kollegien auch über das außeramtl. Verhalten der Lehrer.

Ihre Beschwerde vom 21. v. M. über die auf Ihr Verhalten bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten bezüglichen Verfügungen des Königl. Prov. Schul-Kolleg. zu N. v. 15. u. 21. Febr. d. J. ist nicht begründet.

Die Berechtigung der genannten Behörde zum Erlaß dieser Verfügungen folgt aus der ihr zustehenden Disziplinar-Gewalt, welche keineswegs auf die amtliche Wirksamkeit und Führung des Lehrers beschränkt ist, sondern die Aufsicht über das Gesammtverhalten der letzteren in sich schließt. Insbesondere ist davon das Benehmen der Lehrer bei der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht ausgenommen. Hält die vorgesetzte Behörde dafür, daß ein Lehrer hierbei das zulässige Maaß überschritten und Ungehörigkeiten sich habe zu Schulden kommen lassen, so ist sie so befugt als verpflichtet, ihn zurecht zu weisen.

In der Sache selbst kann ich dem Königl. Prov. Schul-Kollegio nur vollkommen beistimmen, wenn dasselbe die in der Verfügung vom 15. Febr. d. J. erwähnte Aeußerung, welche sie sich zur Charakterisirung Ihrer politischen Gegner erlaubt haben, als eine im hohen Grade unziemliche bezeichnet.

Ihre Annahme endlich, Ihre Eingabe vom 30. Januar d. J., auf welche Sie von dem Königl. Prov.-Schul-Kolleg. unterm 21. Febr. d. J. beschieden sind, sei demselben zur Berichterstattung zugefertigt, trifft nicht zu.

Diese Eingabe ist dem Königl. Prov.-Schul-Collegium von mir zur Verfügung mitgetheilt. Der Ihnen hierauf ertheilte Bescheid ist ganz sachgemäß und kann meinerseits nur gebilligt werden.

Berlin, den 7. April 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheit.

An den Oberlehrer Herrn Dr. N.

6673. U. Centralbl. f. die ges. Unterr.-Verwalt. 1859. Nr. 184. S. 522.

§. 30. (**Erledigung der Disziplinarsache in erster Instanz.**) Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31. Bei den Provinzial-Behörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. [31]) In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur

---

[31]) Erlaß der Königl. Minist. des Innern u. d. Finanzen vom 12. März 1853. an die Königl. Reg. zu N. das Verfahren in Disziplinarsachen nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852. betreffend.

Der Königl. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 30. Decbr. v. J., daß wir die darin rücksichtlich des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der außerrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 geäußerten Bedenken nicht für begründet erachten. Wenn dieses Gesetz

1. im ersten Satze des §. 31. wörtlich bestimmt:

 „an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen,"

so liegt darin keineswegs der Sinn, daß überhaupt nur stimmberechtigte Mitglieder und mindestens drei an den Plenarsitzungen in Disziplinarsachen Theil nehmen dürfen und daher die technischen Mitglieder hierzu nur insoweit befugt seien, als sie nach der Allh. Ordre vom 30. Decbr. 1825. lit. D. V. stimmberechtigt sind, also nur in den ihren Geschäftskreis berührenden Sachen.

Denn der gleich darauf folgende Satz des §. 31. cit. setzt fest:

 „In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist."

Hiernach wird vollkommen deutlich, daß sämmtliche auch die technischen Mitglieder der Regierungen ebenso berechtigt, als verpflichtet sind, an den gedachten Plenarsitzungen Theil zu nehmen, wenn sie auch von ihrem Stimmrechte nur in den angegebenen Grenzen Gebrauch machen dürfen. Den Worten: „an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen," kann daher nur der Sinn beigelegt werden, daß eine solche Sitzung nicht abgehalten werden darf, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, da sonst überhaupt kein kollegialischer Beschluß gefaßt werden kann, und die von der Königl. Reg. ausgesprochene Erwägung, daß es nicht wohl in der Absicht des Gesetzes gelegen haben kann, Mitglieder des Kollegiums in eine Lage zu versetzen, an Sitzungen Theil nehmen zu müssen, in denen sie vom Anfang bis zu Ende bei der Discussion und Entscheidung nicht mitzuwirken haben, können nicht weiter in Betracht kommen, da dieser Einwand Theils nur gegen die Zweckmäßigkeit jener allgemeinen Vorschrift gerichtet ist, theils darin zu weit geht, daß er den gedachten Regierungs-Mitgliedern auch das Recht, an der Diskussion Theil zu nehmen streitig macht.

Min.-Bl. d. inn. Verw. 1853. Nr. 49. S. 73.

dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist. [32]) Bei den übrigen Provinzial-Behörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. [33]) Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Diszipli-

---

[32]) Erlaß an das Königl. Reg.-Präs. zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrigeu Königl. Reg. Präsidien und an das Königl. Polizei-Präs. zu Berlin, das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, einschließlich der Schul-Räthe in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, namentlich in Disziplinarsachen, betreff., v. 15. August 1855.

Mit dem Königl. Reg.-Präsidium erklären wir uns nach dem Bericht vom 27. April d. J. in der Auslegung des §. 31. des Disziplinar-Gesetzes v. 21. Juli 1852 dahin einverstanden, daß nach diesem §. 31. in Verbindung mit der Allerh. Ordre vom 31. Decbr. 1825 zu V. (Ges.-Samml. 1826. S. 5.) bei Erledigung aller Disziplinarsachen wider Lehrer den Schulräthen ohne Unterschied, ob sie als Referenten, beziehentlich als Aufsichts-Räthe bei dem zu erledigendem Specialfall betheiligt sind oder nicht, ein volles Votum in den Plenarsitzungen der Regierung gebührt und daß eine gleiche Stimmberechtigung, sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt, auch dem geistlichen Rath des Kollegii zusteht; wie es denn überhaupt der Absicht nicht minder als dem Wortlaute der Bestimmung im zweiten Absatz unter V. der Allerh. Ordre vom 31. Decbr. 1825 entspricht, daß die technischen Mitglieder der Regierung einschließlich der Schulräthe bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, und nicht blos in den Sachen, wo sie grade als Dezernenten betheiligt sind, auf ein volles Votum Anspruch haben.

Berlin, den 15. August 1855.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister. Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten. Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Minist.-Bl. d. Inn. 1855. Nr. 172. S. 176.

[33]) Circular-Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Reg.-Präsidien, die Zusammensetzung des Disziplinar-Gerichts für nicht richterliche Beamte bei den zur Kognition der Königl. Regierungen gelangenden Disziplinar-Sachen betr. Vom 20. Juli 1859.

Da bei Gelegenheit eines Spezialfalles zur Sprache gekommen ist, daß die im §. 31. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 enthaltenen Vorschriften über die Zusammensetzung des Disziplinargerichts für nicht richterliche Beamten von den Regierungen nicht überall richtig gehandhabt werden, so erscheint zur Erzielung eines gleichmäßigen, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Verfahrens die Hinweisung auf die Lage der betreffenden Gesetzgebung erforderlich.

Der gedachte §. 31. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmt:

&c. &c. &c.

Die allgemeinen Vorschriften finden sich in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 sub V. (Gesetzsamml. 1826 S. 5.) wo es heißt:

narsachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Kommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizei-Präsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

„Die Plenar-Versammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitze des Präsidenten aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters,
b) den Regierungsräthen,
c) den technischen Mitgliedern,
d) den Assessoren,

Die ad a) und b) gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum, die technischen Mitglieder, nämlich die geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe. auch die technischen Forstbeamten haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum und die Assessoren allein in den von ihnen bearbeiteten Sachen."

Hiernach gebührt also den technischen Mitgliedern ein volles Votum in Disziplinar-Sachen schon dann, wenn diese ihrem Geschäftskreise angehören, den Assessoren aber nur in dem Falle, daß sie die betreffende Disziplinar-Sache selbst bearbeitet haben.

Welche Beamte als solche gelten können, die eine Disziplinar-Untersuchung selbst bearbeitet haben, ergiebt sich aus den §§. 23. und 35. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. Bei den Regierungen sind dies, außer dem Regierungs-Präsidenten, der die Einleitung des Verfahrens und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars verfügt:

der Untersuchungs-Kommissar, falls er Mitglied der Regierung ist und der Referent, den wiederum der Präsident ernennt.

Andere, bei Bearbeitung einer Disziplinar-Untersuchung betheiligte und dazu berufene Beamte kennt das Disziplinar-Gesetz nicht. Die Decretur bis zur mündlichen Verhandlung ist dem Präsidenten übertragen und es ist wohl zu beachten, daß derjenige Regierungsassessor, welcher etwa die eine oder die andere bis zur Audienz erlassene Zwischen-Verfügung nur deshalb mitunterzeichnet, weil die Aufsicht über die Dienstführung eines Angeschuldigten im Allgemeinen mit zu seinem Geschäftskreise gehört, keineswegs als Dezernent der Disziplinarsache angesehen werden kann. Denn die gedachte Voraussetzung begründet nach der ausdrücklich in dem Gesetz getroffenen Unterscheidung ein volles Stimmrecht nur für die technischen Mitglieder, zu denen die Regierungs-Assessoren nicht gerechnet werden können, während rücksichtlich des den letzteren gebührenden Votums das Erforderniß der Selbstbearbeitung strenge festzuhalten ist.

Es ergiebt sich somit, daß sonst nicht stimmberechtigte Mitglieder nur dann in Disziplinarsachen mitzustimmen berufen sind, wenn sie Untersuchungs-Kommissare oder Referenten gewesen sind, wobei es übrigens nicht in Betracht kommt, ob einer der Assessoren augenblicklich eine etatsmäßige Stelle versieht und ein bestimmtes Dezernat bearbeitet. Denn die solchen Hilfsarbeitern im §. 31. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gestattete Theilnahme an den Sitzungen zur Erledigung von Disziplinar-Sachen erstreckt sich nur auf die übrigen Provinzialbehörden (Provinzial-

4*

§. 32. (**Voruntersuchung.**) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft. [34])

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Be=

Steuer=Directionen, General=Commissionen ꝛc.), während über dies für die Regierungen durch das Rescript vom 10. Januar 1838 (v. Kampfz Annalen 1838, S. 1) bestimmt ist:

Es läßt sich aus dem Umstande, daß ein Assessor als Stellvertreter eines Raths fungirt, nicht folgern, daß er in den Plenarversammlungen ein volles Votum habe.

Das Königl. Regierungs=Präsidium ersuchen wir, hiernach in Zukunft bei Behandlung der zur Kognition der dortigen Regierung gelangenden Disziplinar=Sachen zur verfahren.

Berlin, den 20. Juli 1859.

Der Minister des Innern. Der Finanz=Minister.

Min.=Bl. d. Innern 1859. Nr. 194. S. 195.

[34]) Circular=Verfügung der Königl. Ministerien für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts und Medizinal=Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungs=Präsidien das Verfahren in Disziplinaruntersuchungen betr. vom 7. April 1854.

In den Disziplinar=Untersuchungsverhandlungen, welche an das Königl. Staatsministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangen, findet sich öfters ein mangelhaftes Verfahren des Untersuchungs=Kommissars zu vermerken, durch welches mehr oder minder die Feststellung des Thatbestandes erschwert und ebenso sehr das Interesse der Verwaltung als das der Vertheidignng beeinträchtigt wird. Es ist in dieser Beziehung nach den Wahrnehmungen des Referenten sowohl beim Königl. Disziplinarhofe, als beim Königl. Staatsministerium besonders hervorzuheben, daß die Vorschrift des §. 32. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, nach welcher bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ein vereideter Protokollführer zuzuziehen, zuweilen unbeachtet geblieben; daß die Vereidigung von Zeugen in Fällen, wo Bedenken gegen dieselben durchaus nicht vorliegen, lediglich aus Versehen unterlassen; daß Beamte über Thatsachen, welche mit dem Amte in gar keiner Beziehung stehen, amtseidlich vernommen; daß Zeugen, die sich in erheblichen Punkten widersprechen, nicht konfrontirt; daß die Vernehmungen der Zeugen, weniger auf Thatsachen, als auf Ansichten und Vermuthungen gerichtet und daß endlich der Angeschuldigte, über welchen öfters keine vollständigen Personalakten vorhanden sind, nicht gehörig ad generalia vernommen worden.

Wir setzen das Königl. Regierungs=Präsidium von den vorstehenden Bemerkungen mit der Veranlassung in Kenntniß, auf die Abstellung der hervorgehobenen und ähnlicher Mängel, erforderlichenfalls durch vorgängige besondere Instruction der Untersuchungs=Kommissarien bedacht zu nehmen und überhaupt bei der

amten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens verfügt wird [35]).

Auswahl der letzteren im Falle der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.

Berlin, den 7. April 1854.

Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen.

An sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien.

Min.-Bl. d. Inn. 1854. Nr. 133. S. 109.

Mitgetheilt zur Nachachtung an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuer-Directionen ꝛc. durch Circular-Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 31. Mai 1854. III. 12,885.

Centralbl. 1854. Nr. 14. S. 237.

In gleichem Sinne und fast wörtlich erging ein Reskript des Königl. Kriegsministeriums unterm 17. Juli 1854.

Milit.-Wochenbl. 1854. Nr. 729. S. 144.

35a) Circ.-Reskr. d. Königl. Min. f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten v. 28. März 1854. an die Königl. Regierungs-Präsidien, wegen rechtzeitiger Beschlußnahme über die Einleitung oder Festsetzung des Disziplinarverfahrens gegen Beamte, die in gerichtlicher Untersuchung freigesprochen sind.

p. p. Zugleich ersuche ich das Königl. Regierungs-Präsidium, Seine Aufmerksamkeit darauf richten zu wollen, daß die Auswahl der Beamten der Staatsanwaltschaft (§. 32. des Gesetzes vom 21. Juli 1852.) mit Sorgfalt erfolge. Ich habe verschiedentlich Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß die Staatsanwaltschaft selbst in solchen Fällen, wo die Einleitung der Untersuchung ausdrücklich auf Entfernung aus dem Amte gerichtet war, bei der mündlichen Verhandlung ihre Anträge selbstständig modificirt und auf Feststellung einer Ordnungsstrafe gerichtet hat.

Min.-Bl. der inn. Verw. 1854. Nr. 100. S. 83.

35b) Circ.-Reskr. der Königl. Min. des Inn. u. der Finanzen vom 22. Febr. 1854 an das Königl. Reg.-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtl. Königl. Reg.-Präsidien, die Ernennung der als Staatsanwalte in Disziplinarsachen bei den Regierungs-Kollegien fungirenden Beamten betreffend.

Auf den Bericht des Königl. Reg.-Präsidiums v. 28. v. M. erklären wir uns damit einverstanden, daß die Ernennung der als Staats-Anwalte in Disziplinarsachen bei den Regierungskollegien fungirenden Beamten zu dieser Funktion, welche früher auf Grund des §. 38. der Verordnung v. 11. Juli 1849. von Seiten der Disziplinar-Ministerien erfolgte, gegenwärtig nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852. zu den Befugnissen der Regierungs-Präsidien gehört.

Min.-Bl. d. inn. Verw. 1854. Nr. 55. S. 42.

35c) Circular-Reskr. des Königl. Min. f. Handel ꝛc., das Verfahren gegen Beamte in Disziplinarsachen betreffend, v. 30. Septb. 1854.

Das Königl. Reg.-Präsidium ersuche ich mit Bezug auf die früheren Verfügun-

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen. [36])

---

gen in Disziplinar-Untersuchungs-Angelegenheiten, jedem die Funktion der Staats-Anwaltschaft wahrnehmenden Beamten in Disziplinar-Untersuchungen diesseitigen Ressorts ausdrücklich zur Pflicht zu machen, sofort jede Entscheidung erster Instanz hierher einzureichen, und falls dieselbe dem bei der Einleitung der Untersuchung diesseits ausgesprochenen Zwecke nicht entspricht, vorläufig die Berufung anzumelden.

Auch sind die Baubeamten anzuweisen, Trunkenheitsfälle ihrer Untergebenen im Dienste, deren Zeugen sie sind, sofort zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 30. Septbr. 1854.

Der Minister f. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An sämmtl. Königl. Reg.-Präsidien.

Min.-Bl. d. Inn. 1854. Nr. 225. S. 197.

35d) Circular-Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Stellung der in Disziplinarsachen fungirenden Staatsanwalte und die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen erster Instanz in diesen Sachen betreffend, vom 28. Febr. 1858.

Aus Veranlassung eines Specialfalles, in welchem das gegen einen Verwaltungsbeamten, Behufs seiner Dienstentlassung eingeleitete Disciplinarverfahren in erster Instanz nur eine Ordnungsstrafe zur Folge gehabt, und hiergegen der Beamte der Staatsanwaltschaft Berufung einzulegen sich nicht bestimmt gefunden hatte, ist die Frage zur Sprache gebracht worden: von wem die mit dem Amte des Staatsanwaltes in dergleichen Untersuchungen beauftragten Personen Anweisungen zur Einlegung der Berufung entgegen zu nehmen haben.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, hat diese Frage nicht entschieden, überhaupt die disziplinarische Stellung der in Untersuchungen gegen solche Beamte fungirenden Staatsanwalte unberührt gelassen, und lediglich auf eine Bezeichnung der zu ihrer Ernennung berufenen Instanzen sich beschränkt, als welche je nach Verschiedenheit der Fälle die Departementschefs und die Vorsteher der erstentscheidenden Behörde zuständig sein sollen.

Das Ernennungsrecht an sich begründet seiner Natur nach indeß noch kein Aufsichtsrecht, und aus ersterem allein kann daher ein durchgreifender Entscheidungsgrund für die Frage, „wem die ernannten Staatsanwälte untergeordnet sind", nicht entnommen werden. Andrerseits liegt es aber in der Stellung des Staatsanwalts, als Organ der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den von ihm zu betreibenden Disziplinarstrafsachen, daß er nach diesem seinem gesetzlichen Beruf jedenfalls als ein Vertreter derjenigen Behörde fungirend angesehen werden muß, bei welcher die gesammte Disziplin über den betreffenden angeschuldigten Beamten sich vereinigt. Die letztere Voraussetzung trifft, wie schon das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852. selbst vermöge der Bestimmungen in den §§. 19. 23. u. 33. über die den Ministern beiwohnende Befugniß zur Verhängung von Geldstrafen und zur Verfügung von Disziplinar-Untersuchungen wider alle ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten, resp. zur Wiedereinstellung jedes bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens zu erkennen gibt, unbedingt in den

§. 33. (**Einstellung des Verfahrens.**) Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeignetenfalls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

Departementschefs zu, woraus die Folgerung gerechtfertigt ist, daß ihrer Beaufsichtigung und Direktion auch die in Disziplinarsachen fungirenden Staatsanwalte, da deren Amtsberuf nur eine kraft gesetzlicher Delegation erfolgende Ausübung einer Seite der in den Departementschefs ruhenden Einheit der gesammten Disziplin ist, als unterworfen zu betrachten sind.

Mit Rücksicht hierauf weisen wir die Königlichen Regierungs-Präsidenten an: bei allen gegen Beamte unseres Ressorts zu verfügenden Disziplinar-Untersuchungen dem mit der Funktion des Staatsanwalts zu beauftragenden Beamten gleichzeitig von vornherein für die Fälle, wo der mittelst des Disziplinarverfahrens bezweckte Erfolg in erster Instanz nicht erreicht, und von dem Staatsanwalt eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtfertigt gehalten wird, eine wenigstens vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels und mit Einreichung der Untersuchungsakten zu verbindenden Berichtserstattung an den betreffenden Departementschef zur Pflicht zu machen.

Berlin, den. 28. Febr. 1858.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Min.-Bl. d. Inn. 1858. Nr. 37. S. 37.

36a) Circular-Verf. der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen an sämmtl. Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präs. zu Berlin, die Eigenschaften der bei protokollarischen Vernehmungen in Disziplinar-Untersuchungen zuzuziehenden vereideten Protokollführer betreffend, vom 2. Novbr. 1852.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister machen wir die Kgl. Reg. darauf aufmerksam, daß der nach §. 32. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli d. J. bei den protokollarischen Vernehmungen in Disziplinar-Untersuchungen zuzuziehende vereidete Protokollführer die Eigenschaft als Gerichtsbeamter oder Kriminalaktuar nicht zu besitzen braucht, es vielmehr genügt, wenn auch nur ein Beamter des betreffenden Ressorts zugegen und und durch Handschlag an Eides Statt, sowie unter Hinweisung auf seinen geleisteten Diensteid als Protokollführer verpflichtet wird.

Berlin, den 2. Novbr. 1852.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Min.-Bl. 1852. Nr. 268. S. 285.

36b) Circular-Reskript des Königl. Finanzministeriums vom 2. November 1852, die bei Vernehmungen in Disziplinar-Untersuchungen zuzuziehenden Protokollführer betr.

Es ist nicht erforderlich, daß der nach §. 32. des Disziplinargesetzes v. 21. Juli d. J., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, bei den protokollarischen Vernehmungen in Disziplinar-Untersuchungen zuzuziehende Protokoll-

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. (**Mündliche Verhandlung von der entscheidenden Behörde erster Instanz.**) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinar-Behörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel znr Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechts-Anwalt vertreten lassen. Der Disziplinar-Behörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

---

führer die Eigenschaft als Gerichtsbeamter oder Kriminalaktuar besitze, vielmehr genügt es, wenn auch nur ein Beamter des betreffenden Ressorts zugezogen und durch Handschlag an Eides Statt, sowie unter Hinweisung auf den geleisteten Diensteid, als Protokollführer verpflichtet wird.

Berlin, den 2. Novbr. 1852. Der Finanz-Minister.

An sämmtl. Prov.-Steuer-Direktoren und die Kgl. Reg. zu Potsdam und Frankfurt.

III. 23,821. Centralbl. f. Abg. u. Gew. 1852. Nr. 21. S. 282.

§. 38. (**Entscheidung erster Instanz.**) Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt. [37])

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen

---

[37]) Erlaß der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 12. März 1853 an die Kgl. Reg. zu N., das Verfahren in Disziplinarsachen nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 betr.

2. Wenn ferner der §. 38 a. a. O. festsetzt:

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in dieser Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen erledigt,

so ist um so weniger Grund vorhanden, bei der Auslegung dieser Vorschrift den unter der Herrschaft der Verordnung vom 11. Juli 1849 gefaßten Beschluß des Känigl. Staatsministeriums vom 11. Oktober 1850, wonach

bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in der Sitzung des Kollegiums die Gründe des Beschlusses nur ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben werden sollen,

unberücksichtigt zu lassen, als die angeführten Worte in beiden Gesetzen übereinstimmend enthalten sind und es nur in den wenigsten Fällen möglich sein wird, während der Sitzung sogleich ein vollständiges Erkenntniß mit Gründen auszuarbeiten.

Der §. 38. cit. enthält nun zwar den Zusatz, daß

eine Ausfertigung der Entscheidung dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt werden soll,

welcher Zusatz in dem entsprechenden §. 43. der Verordnung vom 11. Juli 1849 fehlt. Darnach könnte aber höchstens nur gefolgert werden, daß die in dem gedachten Beschlusse enthaltene fernere Bestimmung, wonach

die Entscheidung mit vollständiger Begründung derselben spätestens acht Tage nach der Verkündigung schriftlich abgefaßt werden soll,

zuletzt nur unter der Voraussetzung stattfinde, daß der Angeschuldigte überhaupt die Ausfertigung der Entscheitung verlangt hat, was aber das praktische Bedenken gegen sich haben würde, daß alsdann die schriftliche Abfassung des Resoluts vielleicht sehr lange nach Fällung desselben erfolgen müßte, da die Zulässigkeit des Antrags an keine Frist gebunden ist, was daher den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege widersprechen würde.

Min.-Bl d. inn. Verw. 1853. Nr. 44. S. 73. Centralbl. 1853. Nr. 9. S. 94.

Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40. (**Rechtsmittel.**) Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staats-Ministerium, sowohl dem Beamten der Staats-Anwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staats-Anwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45. (**Akten-Einsendung.**) Nach Ablauf der in dem §. 44. bestimmten Frist werden die Akten an das Staats-Ministerium eingesandt.[38])

[38 a]) Circ.-Reskr. d. Kgl. Justiz-Min. vom 1. Oktbr. 1852, Nr. 112., die Einsendung der Akten in Disziplinar-Untersuchungen wider nicht richterliche Justizbeamte betr.

In Disziplinar-Untersuchungen wider nicht richterliche Justizbeamte, in denen von Seiten des Angeschuldigten gegen die Entscheiduug erster Instanz die Berufung an das Staatsministerium eingelegt worden ist, sind die betreffenden Untersuchungs-

Das Staats=Ministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen

---

akten nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli d. J. §. 45. von einigen Gerichten unmittelbar an das Staats=Ministerium, von andern an den Justiz=Minister eingesendet worden.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens werden die Gerichte hierdurch angewiesen, in Fällen der gedachten Art die Untersuchungsakten stets an den Justiz=Minister einzureichen. Vor Absendung derselben ist zur Vermeidung von Weiterungen sorgfältig zu prüfen, ob die in den §§. 41.—44. des Disziplinargesetzes enthaltenen Vorschriften beobachtet worden sind.

Die Uebersendung der Akten an das Staats=Ministerium wird demnächst durch den Justiz=Minister veranlaßt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1852. Der Justiz=Minister.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 4431. O. 34. Vol. 8. Justiz.=Min.=Bl. 1852. Nr. 41. S. 350.

38b) Circ.=Reff. d. Kgl. Justiz=Min. v. 25. Januar 1853, Nr. 24. die Einsendung der Akten in Disziplinar=Untersuchungen wider nicht richterliche Justizbeamte betr.

Mit Bezugnahme auf die Allgemeine Verfügung vom 1. Oktbr. d. J. werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß in den Disziplinar=Untersuchnngen wider nicht richterliche Justizbeamte, in denen gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staats=Ministerium eingelegt worden ist, den an den Justiz=Minister einzusendenden Verhandlungen die Personalakten des Angeschuldigten beigefügt werden.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktenstücke, welche in Disziplinar=Untersuchungen dem Königl. Staats=Ministerium vorgelegt werden sollen, vollständig foliirt werden, was zum Oeftern vermißt worden ist.

Berlin, den 25. Januar 1853. Der Justiz=Minister.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 150. O. 34. Vol. 8. Justiz=Min.=Bl. 1853. Nr. 9. S 80.

30c) Circ.=Reff. des Kgl. Minist. f. landwirthschaftl. Angelegenheiten v. 15. Januar 1853, betr. die Vorbereitung der an das Kgl. Staats=Ministerium zur Entscheidung gelangenden Disziplinarsachen.

In den bei dem Kgl. Staats=Ministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz eingehenden Disziplinaruntersuchungssachen ist in einzelnen Fällen bemerkt worden, daß von den Provinzialbehörden den eingereichten Untersuchungs=Verhandlungen die über den Angeschuldigten geführten Personalakten nicht beigefügt worden. Da jedoch bei Beurtheilung der Strafbarkeit der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Dienstvergehen stets auch auf seine frühere Dienstführung Rücksicht zu nehmen ist, so kann die Einsicht der darüber Auskunft gebenden Personalakten auch in der zweiten Instanz nicht entbehrt werden.

Die Königl. General=Kommission (Regierung) wird deshalb angewiesen, in den zur Verhandlung in zweiter Instanz gelangenden Disziplinar=Untersuchungssachen, welche übrigens nicht unmittelbar, sondern stets durch den vorgesetzten Departements-

der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justiz-Ministerium angehören muß.

Chef dem Königl. Staats-Ministerium zu überreichen sind, immer auch die den Angeschuldigten betreffenden Personalakten beizufügen.

Auch wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß alle Aktenstücke, welche in Disziplinarsachen dem Königl. Staatsministerium vorgelegt werden, vollständig foliirt sein müssen, indem dies in öftern Fällen vermißt worden ist.

Berlin, den 15. Januar 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

An sämmtl. K. General-Kommissionen und an die K. Reg. landwirthsch. Abth. zu Frankfurt a. O.

St.-Anz. 1853. Nr. 54. S. 326. Min.-Bl. d. Inn. 1853. Nr. 14. S. 30.

38d) Circ.-Reskr. der Kgl. Minist. d. Inn. u. d. Finanzen vom 31. Januar 1853 an sämmtl. Kgl. Reg., das Verfahren bei Einsendung der Akten in Disziplinar-Untersuchungen betreffend.

In den bei dem Kgl. Staats-Ministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz eingehenden Disziplinar-Untersuchungs-Sachen ist in einzelnen Fällen bemerkt worden, daß von den Provinzial-Behörden den eingereichten Untersuchungs-Akten die über den Angeschuldigten geführten Personal-Akten nicht beigefügt waren. Da jedoch bei Beurtheilung der Strafbarkeit der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Disziplinar-Vergehen stets auch auf seine frühere Dienstführung Rücksicht zu nehmen ist, so kann die Einsicht der darüber Auskunft gebenden Personal-Akten auch in der zweiten Instanz nicht entbehrt werden.

Die Kgl. Regierung veranlassen wir daher, in den zur Verhandlung in zweiter Instanz gelangenden Disziplinar-Untersuchungen, welche übrigens nicht unmittelbar, sondern stets durch den vorgesetzten Departementschef dem Kgl. Staatsministerium zu überreichen sind, immer auch die den Angeschuldigten betreffenden Personal-Akten beizufügen.

Auch machen wir die Kgl. Reg. darauf aufmerksam, daß die Aktenstücke, welche in Disziplinar-Sachen dem Kgl. Staatsministerium vorgelegt werden, sämmtlich foliirt sein müssen, was in öfteren Fällen vermißt worden ist.

M. d. J. A. I. 306. Centralbl. 1853. Nr. 5. S. 43.
M. d. F. I. 96. III. 2154. Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1853. Nr. 29. S. 41.

38e) Reskr. d. Kgl. Kriegsministers v. 20. Januar 1853 in derselben Angelegenheit,

In den zur Entscheidung in zweiter Instanz an das Kgl. Staats-Ministerium gelangenden Disziplinar-Untersuchungs-Sachen müssen von den Provinzial-Behörden den Untersuchungs-Verhandlungen, welche übrigens nicht direkt an das Kgl. Staats-Ministerium, sondern aus dem Militair-Ressort an das Kriegs-Ministerium einzureichen sind, die über den Angeschuldigten geführten Personal-Akten beigelegt werden und sämmtliche in Disziplinarsachen angelegten Aktenstücke vollständig foliirt sein. Milit.-Wochenbl. 1853 Nr. 601. S. 27.

38f) Verfügung des Kgl. Finanz-Ministeriums, die Einsendung von Schriftstücken in Disziplinar-Untersuchungen an das Königl. Staats-Ministerium betreffend, vom 22. Dezbr. 1854.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzial-Behörde eingelegt, so kann das Staats-Ministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. (**Entscheidung zweiter Instanz.**) Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Ange-

---

Der Herr Minister-Präsident hat mir den von der Kgl. Regierung an das Kgl. Staats-Ministerium unterm 4. d. M. in Betreff der Disziplinar-Untersuchung wider den N. erstatteten Bericht vom 4. d. M. nebst Anlagen mitgetheilt.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Ressortverhältnisse veranlasse ich die Königl. Regierung, künftig die in Disziplinar-Untersuchungen wider Steuerbeamte verhandelten Akten, welche zur Entscheidung des Kgl. Staats-Ministeriums gelangen sollen, nicht diesem unmittelbar, sondern zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung hier einzureichen, da die im §. 45. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorgeschriebene Kommunikation mit dem Kgl. Staats-Ministerium durch den betreffenden Verwaltungschef zu vermitteln ist, welchem daran gelegen sein muß, von der Lage der zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangenden Sachen seines Ressorts und der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorher Kenntniß zu nehmen.

Berlin, den 22. Dezember 1854. Der Finanz-Minister.

An die Kgl. Reg. zu Aachen.

III. 31,236. Centralbl. 1855 Nr. 2. S. 10.

38g) Circular-Verfügung des Kgl. Minist. f. landwirthschaftl. Angeleg. an sämmtl. Auseinandersetzungs-Behörden — das Verfahren bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte der Auseinandersetzungs-Behörden betreffend — vom 26. Oktober 1857.

Zur Beseitigung eingetretener Zweifel darüber, ob und wann dem unterzeichneten Ministerium von der Einleitung und dem Ausgange einer gegen einen Beamten der diesseitigen Verwaltung eröffneten Disziplinar-Untersuchung Anzeige zu erstatten ist, wird unter Hinweisung auf das Circular-Rescript vom 9. August 1851 hierdurch bestimmt, daß eine solche Anzeige auch dann hierher zu richten ist, wenn die Disziplinar-Untersuchung nicht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, sondern auf Antrag oder Beschluß der vorgesetzten Dienst-Behörde eingeleitet worden.

Wenn gegen ein von der Disziplinar-Behörde in erster Instanz erlassenes Erkenntniß Seitens des betreffenden Beamten die Berufung an das Staatsministerium eingelegt worden, so sind die Akten Behufs der Abfassung des Endbeschlusses nicht unmittelbar an dieses letztere, sondern vielmehr dem unterzeichneten Ministerium Behufs der weiteren Beförderung an das Staats-Ministerium einzureichen.

Berlin, den 26. Oktober 1857. Ministerium für die landwirthsch. Angel.

Zeitschr. f. Landes-Cultur-Gesetzgeb. Bd. 10. (1857) S. 406.
Min.-Bl. d. Inn. 1857 N. 181. S. 181.

schuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staats-Ministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinar-Behörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätiget worden ist.[39])

39a) Circular-Erlaß an sämmtlichen Königl. Regierungen, die Begnadigungsgesuche der im Wege des Disziplinar-Verfahrens bestraften und aus dem Amte entfernten Beamten betreffend. Vom 13. Mai 1862.

Se. Maj. der König haben es für angemessen gefunden, daß bei den zu erstattenden Immediat-Berichten über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des Gesetzes vom 21. Juli 1852 im Wege des förmlichen Disziplinar-Verfahrens bestraften und namentlich aus dem Amte entfernten Beamten Allerhöchsten Orts angebracht sind, in derselben Weise verfahren werde, in welcher bei denjenigen Immediat-Berichten verfahren wird, welche bezüglich der durch gerichtliche Erkenntnisse im gewöhnlichen Straf-Verfahren wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festgesetzten Strafen über Gnadengesuche zu erstatten sind.

Es sind hiernach in Zukunft diesen Berichten in analoger Anwendung der von dem Herrn Justizminister unterm 17. November 1835 erlassenen Verfügung (abgedruckt zu §. 590. der allgemeinen Criminal-Ordn. im 6. Bande pag. 182 der Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff u. s. w. 3. Ausgabe von 1847) ein die Geschichtserzählung enthaltender Aktenauszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, mit den von ihr über die Eingangs erwähnten Gnadengesuche zu erstattenden Berichten, außer den Untersuchungs-Akten und deren adhibendis, einen solchen Aktenauszug und die ergangenen Entscheidungen einzureichen, wobei sowohl was den Inhalt dieser Berichte und des Aktenauszuges, als was die Form des letzteren anlangt, nach der gedachten Verfügung vom 17. November 1835 und den ferneren auf sie bezüglichen Bestimmungen, welche im Justiz-Ministerialblatt pro 1854 pag. 296 und folgende übersichtlich zusammengestellt sind, zu verfahren ist, so weit die Natur der Sache nicht von selbst, wie z. B. ad 3 des Rescriptes vom 17. November 1835 Modifikationen bedingt.

Berlin, den 13. Mai 1862.

Der Finanzminister, zugleich für das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

Min.-Bl. d. Innern 1862. Nr. 239. S. 305.

39b) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerium, die den Berichten über Immediatbegnadigungsgesuche im Wege des

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. **(Suspension kraft des Gesetzes.)** Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;[40])

Disziplinarverfahrens bestrafter Beamten beizufügenden Aktenauszüge betr., vom 11. Juni 1862.

Den Berichteu über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des Gesetzes vom 21. Juli 1852 im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens bestraften und namentlich aus dem Amte entfernten Beamten, Allerhöchsten Orts angebracht werden, ist von Ew. Hochwohlgeboren fortan in derselben Weise, wie dies Seitens der Gerichte bei Erstattung von Berichten über Immediatbegnadigungsgesuche in Betreff gerichtlicher Straferkenntnisse geschieht, jedesmal ein vollständiger, von Ihnen in der Ausfertigung zu vollziehender Aktenauszug beizufügen. Der Letztere ist mit der Ueberschrift:

„Auszug aus den Akten in der Disziplinar-Untersuchungssache wider N. N."

zu versehen und muß enthalten: eine aktenmäßige, kurze, jedoch deutliche und möglichst vollständige, alle wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung umfassende Geschichtserzählung und die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme, ferner die Angabe der früher von dem Verurtheilten erlittenen Strafen sowie die ergangene Entscheidung mit Angabe des wörtlichen Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen, auf welche dieselbe gegründet ist. Dem Berichte sind die vollständigen Akten und Entscheidungen beizufügen.

Berlin, den 11. Juni 1862. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt ꝛc.

III. 9088. Centralbl. 1862. Nr. 17. S. 194.

40a) Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, soll von dem Beamten der Staatsanwaltschaft sofort nach erfolgter Einleitung der Untersuchung der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und ihr demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen, unmittelbar nach der Publikation mitgetheilt werden. In gleicher Weise müssen die Beschlüsse, wodurch die Verhaftung eines Beamten oder seine Entlassung aus der Haft bestimmt wird, der vorgesetzten Dienstbehörde sofort mitgetheilt werden.

Allgem. Verf. des Königl. Justizministerium vom 29. Juni 1851. Justiz-Min.-Bl. 1851. S. 230 und vom 6. Februar 1857. Justiz-Min.-Bl. 1857 S. 58.

40b) Circular-Erlaß des Königl. Ministerium des Innern an sämmtl. Köngl. Regierungen, den Wegfall der Anzeigen von den wider Beamte der innern Verwaltung, gegen welche gesetzlich die

2) wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungs-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinar-Verfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50. (**Suspension durch Verfügung.**) Die zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. (**Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen.**)

Einleitung der Disziplinar-Untersuchung nicht dem Minister des Innern vorbehalten ist, eröffneten Kriminal-Untersuchungen vom 27. Mai 1856.

Durch den Circular-Erlaß vom 7. August 1850 ist die Königl. Regierung angewiesen worden, in Bezug auf die ihr nach der allgemeinen Anordnung des Hrn. Justizministers zuzusendenden, diesfälligen Mittheilungen in den Jahresberichten hierher anzuzeigen, welche Beamte des diesseitigen Ressorts, gegen die gesetzlich die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung nicht dem Minister des Innern vorbehalten ist, zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden sind, sowie den Gegenstand der Anklage und den Urtelsspruch anzugeben. Solcher Nachweisungen bedarf es jedoch weiterhin nicht, und wird die Königl Regierung daher von deren Einreichung für die Folge entbunden.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister des Innern.

Min.-Bl. d. Inn. 1856. Nr. 84. S. 141.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.[41])

[40c]) Circular-Verf. des Königl. Justiz-Ministerium, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungen wider Beamte zu machende Mittheilungen an die vorgesetzte Dienstbehörde betreffend, vom 6. Febr. 1857.

Durch die allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851. ist unter Nr. 5. angeordnet, daß, wenn ein in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, von den Beamten der Staatsanwaltschaft sofort nach erfolgter Einleitung der Untersuchung der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und ihr demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen mitgetheilt werden soll. Es ist Klage darüber geführt worden, daß die Mittheilung der Erkenntnisse nicht immer frühzeitig genug erfolge, und die Behörde in einzelnen Fällen von den ergangenen Urtheilen erst, nachdem dieselben rechtskräftig geworden, Kenntniß erhalten habe.

Da es im dienstlichen Interesse nicht nur wünschenswerth, sondern auch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 48., 49. und 50. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. nothwendig ist, daß die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten von allen Erkenntnissen in den gegen die letzteren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen unmittelbar nach Publikation derselben Kenntniß erlange, so werden die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Mittheilungen der vorgesetzten Behörde rechtzeitig zugehen.

In gleicher Weise müssen mit Rücksicht auf die allegirten Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852. die Beschlüsse, wodurch die Verhaftung eines Beamten wie seine Entlassung aus der Haft bestimmt wird, der vorgesetzten Dienstbehörde sofort mitgetheilt werden.

Berlin, den 6. Februar 1857. Der Justiz-Minister.

An sämmtl. Beamten der Staatsanwaltschaft.

I. 312. S. 24. Vol. VIII. Just.-Min.-Bl. 1857. Nr. 8. S. 59.
Central-Bl. 1857. Nr. 18. S. 243. Min.-Bl. d. Inn. 1857. Nr. 38. S. 38.

[41a]) Verf. d. Königl. Finanz-Min. an die Königl. Reg. zu Frankfurt a. O. die Gehaltsbezüge suspendirter Beamten betreffend, vom 10. Januar 1853.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 21. Dec. v. J. erwiedert, daß nach Vorschrift des §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli v. J., welches hierin von der Verordnung vom 11. Juli 1849. §. 55. abweicht, den zur Disziplinar-Untersuchung gezogenen Beamten die Hälfte ihres Diensteinkommens so lange belassen werden muß, bis die Dienstentlassung rechtskräftig erfolgt ist. Die angeführte gesetzliche Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Beamte, die zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind, vielmehr verbleibt es in Betreff dieser bei der Vorschrift des §. 222. der Kriminal-Ordnung.

Berlin, den 10. Januar 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

III. 31,278. Central-Bl. 1853. Nr. 3. S. 26.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen. [42])

41b) Verf. des Königl. Finanz-Min. an die Königl Reg. zu Frankfurt a. O. in demselben Bezuge, vom 19. Mai 1853.

In Verfolg der Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 31,278, die Anwendung des §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) betreffend, wird der Königl. Regierung nach Benehmen mit dem Königl. Justiz-Ministerium und unter Modifikation der gedachten Verfügung eröffnet, daß die in dem angeführten §. 51. enthaltene Bestimmung über die Höhe des einem suspendirten Beamten während der Dauer seiner Amtssuspension zu gewährenden Theils seines Diensteinkommens auch auf diejenigen Fälle zu beziehen ist, in welchen die Suspension bei Einleituug oder im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung von der Disziplinar-Behörde verfügt wird oder Kraft des Gesetzes eintritt.

Berlin, den 19. Mai 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

III. 9,760. Central-Bl. 1853. Nr. 11. S. 110.

42a) Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Berechnung der den suspendirten Beamten zugewährenden Gehaltshälfte betreffend vom 12. Juni 1854.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den Bericht vom 22. v. M., daß bei Berechnung der den suspendirten Beamten zu gewährenden Gehaltshälfte in unserm Verwaltungsbereiche ebenfalls die Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, welche in der von dem Herrn Justizminister unter dem 9. August 1853 erlassenen allgemeinen Verfügung sich zusammengestellt finden.

Ingleichen unterliegt es keinem Bedenken, daß auch in Ansehung der suspendirten Beamten bei Berechnung des abzugsfähigen Theils ihres Gehalts der §. 160. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung als maßgebend zu erachten und demnach von der nach eingetretener Suspension zu gewährenden Gehaltshälfte vorweg die Summe von 400 Thlr. jährlich ganz frei zu lassen ist

Inwiefern hierdurch, wie Ew. Hochwohlgeboren bemerken, weniger der suspendirte Beamte, als die Gläubiger betroffen werden, vermögen wir nicht abzusehen, da der eine wie der andere Theil an dem bisher auf sie vertheilbar abzugsfähigen Einkommen eine gleichmäßige Kürzung erleidet.

Was die Einziehung der laufenden Pensionsbeiträge anlangt, so sind diese von dem im Etat ausgesetzten Gehalte der Stelle vorweg in so weit in Abzug und resp. zur Einnahme zu bringen, als dies Gehalt zur Ausgabe kommen wird; die öffentlichen Abgaben und die Wittwenkassenbeiträge sind nur für die Zeit, für welche nach den in obengedachtem Reskript des Herrn Justizministers zusammengefaßten Grundsätzen noch das ganze Gehalt zu gewähren ist, aus diesem, für die spätere Zeit aber allein aus der während der Suspension zahlbaren Gehaltshälfte vorweg zu berichtigen.

Dies entspricht sowohl dem §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die inne zubehaltende Gehaltshälfte nur zu den Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und zu den Untersuchungskosten zu verwenden ist, als auch der Natur der Sache, da die zuletzt gedachten Leistungen nicht, gleich den Pensions-

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden,[43])

---

beitragen, auf dem Gehalte als solche ruhen, vielmehr wesentlich nur die Eigenschaft rein persönlicher Verpflichtungen haben.

Berlin, den 12. Juni 1854.
An den Kgl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. in N.
M. d. J. I. 4956. A. F. M. I. 1439.
Centralbl. 1854. Nr. 25. S. 367. Min.-Bl. d. J. 1854. Nr. 159. S. 126.

42b) Verfügung des Königl. Finanz-Ministerium, das Diensteinkommen suspendirter Beamten betr. vom 15. Februar 1855.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß vom Amte suspendirte Beamte, so lange dieselben nur das nach Abzug der dauernden Pensionsbeiträge zu berechnende halbe Gehalt beziehen, den Miethzins für die Dienstwohnung blos zur Hälfte zu entrichten haben, während aus ihrer Gehaltshälfte der volle Betrag der Wittwenkassenbeiträge zu entnehmen ist, und es ihnen obliegt, die Staats- und Kommunalabgaben selbst zu berichtigen.

Berlin, den 15. Februar 1855. Der General-Direktor der Steuern.
An den Provinzial-Steuer-Director, Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath N. Hochwohlgeboren in Cöln. Centralbl. 1855. Nr. 5. S. 33.
III. 2169. Min.-Bl. des Innern 1855. Nr. 65. S. 65.

43a) Allgemeine Verfügung des Königl. Justiz-Ministerium vom 9. August 1853 die Gehaltszahlungen an suspendirte Beamte betr. desgl. vom 24. März 1855, so wie Staats-Ministerial-Beschluß vom 9. August 1855, s. bei §. 48. d. Gesetzes v. 7. Mai 1851 vorstehend S. 13—15.

Der vorgedachte Staatsministerial-Beschluß vom 9. August 1855 ist sämmtlichen Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren und den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt zur Kenntnißnahme und Nachachtung durch Circular-Verfügung des Kgl. Finanz-Ministerium v. 15. Novbr. 1855. II. 26476. mitgetheilt worden. Centralbl. 1855 Nr. 21. S. 202.

43b) Verfügung des Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten betreffend die Stellvertretungskosten während der Amtssuspension eines Schullehrers, v. 10. Mai 1859.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom — daß die während der Amtssuspension des Lehrers N. zu N. entstandenen Stellvertretungskosten nach den in ähnlichen Fällen wiederholt angenommenen Grundsätzen von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu tragen sind, und nur bei deren Unvermögen, oder aus andern besonders erheblichen Gründen auf Centralfonds übernommen werden können.

Berlin, den 10. Mai 1859. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenh.
An die Königl. Regierung zu N. Centralbl. für die gesammte Unterr.-Verwalt.
10347 U. 1859. Nr. 147. S. 436.

43c) Beschluß des Königl. Staatsministerium vom 30. Septbr. und allgem. Verfügung des Justizministers vom 13. October 1856 — betreffend die Kosten der Stellvertretung für suspendirte nicht richterliche Beamte.

Ueber die Auslegung der im §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1352 ent-

der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten[44]) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51.) nicht verwendete Theil des

---

haltenen Bestimmung, wonach die Kosten der Stellvertretung eines suspendirten Beamten aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens zu decken sind, einen weiteren Beitrag zu jenen Kosten aber der Beamte zu leisten nicht verpflichtet sein soll, ist von dem Königl. Staatsministerium mit Beziehung auf die Verhaftung der von den Beamten bestellten Dienstkautionen unterm 30. Septbr. d. J. der nachstehende abgedruckte Beschluß gefaßt worden, welcher den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung für vorkommende Fälle mitgetheilt wird.

Berlin, den 13. Oktober 1856. Der Justizminister.
An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4293. C. 18. Vol. V.

a) Beschluß des Königl. Staats-Ministerium v. 30. Sept. 1856.

Der im Absatz 3. des §. 51. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 allgemein ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Kosten der Stellvertretung eines suspendirten Beamten aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens zu decken sind, einen weiteren Beitrag zu jenen Kosten aber der Beamte zu leisten nicht verpflichtet sein soll, ist auf alle nicht richterliche Beamte ohne Unterscheidung, ob von ihnen nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 15. April 1837 (Gesetz-S. S. 73.) eine Kaution bestellt worden ist oder nicht, zu beziehen, so daß mithin die in letzterer Allerh. Ordre ausgesprochene Verhaftung der von einem Beamten bestellten Kaution für die aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens nicht gedeckten Stellvertretungskosten als beseitigt zu erachten, und folgeweise auch nicht ferner gegenüber denjenigen Beamten noch in Anspruch zu nehmen ist, deren Kautions-Empfangsscheine unter Hinweis auf jene Allerhöchste Ordre ausgefertigt worden sind.

Berlin, den 30. September 1856. Königl. Staats-Ministerium.

Just.-Min.-Bl. 1856. Nr. 42. S. 290. Min.-Bl. d. Inn. 1856. Nr. 156. S. 217. Abschrift an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt zur Kenntnißnahme und Beachtung mittelst Circular-Verfügung d. Kgl. Finanzministers v. 4. Decbr. 1856. III. 29341. Centralbl. 1856. Nr. 23. S. 303.

[43d]) Reskr. des Kgl. Minist. der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten v. 21. Octbr. 1861, betr. die Stellvertretungs-Kosten während der Amtssuspension eines Schullehrers.

Auf die von dem Kgl. Staats-Ministerium zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegebene Vorstellung vom 4. d. M., die Zahlung der Stellvertretungskosten während der Suspension des Lehrers N. in N. betreffend, erwiedere ich dem Magistrat, daß die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, soweit sie aus der innebehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob die Anregung zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung von ihnen ausgegangen ist oder nicht.

Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Hiernach muß es bei der von dem Herrn Ober-Präsidenten bestätigten Verfügung der Kgl. Regierung zu N. vom 12. v. M. bewenden.

Berlin, den 21. Oktober 1861.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- rc. Angelegenheiten.

An den Magistrat zu N. Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw 1861. Nr. 268. S. 749.
22,232 U. Min.-Bl. d. Inn. 1862 Nr. 11. S. 9.

44a) Die Regierungen sind befugt, die in Disziplinar-Untersuchungen wider Verwaltungs-Beamte entstandenen Kosten auf administrativem Wege einzuziehen; weder über den Betrag der Kosten, noch über die Art der exekutiven Beschlagnahme ist richterliche Entscheidung zulässig, und muß die Frage, ob gegen die von einer Regierung in der Rheinprovinz verfügte administrative Exekution der Rechtsweg zulässig sei, lediglich nach der für die Rheinprovinz ergangenen Exekutions-Ordnung vom 24. Novbr. 1843 (Gesetzsamml. S. 351. §. 1. Nr. 5. u. §. 3.) entschieden werden, auch wenn der Prozeß bei einem Gerichte außerhalb der Rheinprovinz anhängig gemacht worden ist.

Erkenntniß des Kgl. Kompetenz-Gerichtshofes vom 18. April 1857 und 21. November 1857.

I. 2369. u. I. 206. K. 36. Vol. VIII. Justiz-Ministrlbl. 1858 Nr. 1. S. 5. und Nr. 26. S. 207.

44b) Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz vom 24. Novbr. 1843.

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Ordnung sind fortan beizutreiben:

5) die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniß ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen.

§. 3. Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören? betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

Gesetzsamml. 1843. Nr. 33. S. 351.

44c) Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen, vom 3. Mai 1853.

§. 6. In den im Disziplinar-Verfahren verhandelten Sachen werden nur die im fünften Abschnitte des Tarifs zum 10. Mai 1851 bezeichneten Nebenkosten und die im §. 14. dieses Gesetzes erwähnten Auslagen erhoben.

§. 15. Die Gebühren der Rechtsanwalte als Vertheidiger in Untersuchungssachen werden bestimmt durch die Art der strafbaren Handlung, wegen welcher die Untersuchung eingeleitet worden ist, mit Rücksicht auf die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe.

Die Gebührensätze werden hiernach, wie folgt, festgestellt:

A. für die Vertheidigung in erster Instanz können liquidirt werden:

6) in Disziplinar-Untersuchungen, wenn der Antrag gerichtet ist:

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.[45])

a. auf Warnung, Verweis oder Arrest . . . . 2 Thlr.
b. auf Geldbuße oder Entziehung des Dienst-Einkommens für einen bestimmten Zeitraum . . . . 5 „
c) auf Strafversetzung oder Amtssuspension . . . . 8 „
d) auf Dienstentlassung . . . . 10 „

B. In höherer Instanz sind dieselben Sätze zu liquidiren, jedoch in den Fällen zu A. 6., wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maßgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem Ober-Tribunal fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen . . . . 5 Thlr.

D. Ist blos in den Fällen zu A. 6. die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder die Gegenschrift angefertigt worden, so können in den Fällen zu A. 6. dieselben daselbst bestimmten Sätze liquidirt werden.

Eben so viel ist für Begnadigungs- und Restitutionsgesuche zulässig.

Gesetzsamml. 1853 Nr. 15. S. 170.

45) **Erkentniß des Kgl. Ger.-Hofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Februar 1855. — Klagen suspendirter Gemeindebeamten, daß ihnen während ihrer Amtssuspension zu viel von ihrem Diensteinkommen entzogen worden sei, können nach aufgehobener Suspension im Wege des Prozesses geltend gemacht werden.**

An und für sich ist der Gehaltsanspruch des Gemeindebeamten gegen die Gemeinde privatrechtlicher Natur und zur Verfolgung im Rechtswege geeignet. Wird ein solcher Beamter zur Disziplinar-Untersuchung gezogen, so steht zwar die Verfügung seiner Amtssuspension und die damit verbundene Festsetzung des während der Dauer derselben dem Beamten zu entziehenden Theils seines Diensteinkommens lediglich der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu, weshalb darüber eine gerichtliche Kognition nicht stattfindet. Diese ausschließlich zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehörenden Verfügungen sind aber nur als ein Interimistikum anzusehen. Mit der Wiedereinsetzung des Beamten in sein Amt hört das von der Verwaltungsbehörde angetretene interimistische Verhältniß auf, und es tritt damit die gesetzliche Regel wieder ein, wonach zur Entscheidung über eine Gehalts-Forderung des Gemeindebeamten an die Gemeinde die ordentlichen Gerichte kompetent sind.

Diese Regel erleidet allerdings in soweit eine Ausnahme, als dem in sein Amt wieder eingesetzten Beamten — nach §. 56. des Ges. v. 29. März 1844, sowie nach der gleichlautenden Bestimmung im §. 52. des jetzt geltenden Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 — die Befugniß **nicht** zusteht, Erinnerungen gegen die über den innebehaltenen Theil seines Einkommens von der Dienstbehörde getroffenen Anordnungen zu machen. Wenn nun nicht versucht wird, gegen die Verwendung des während der Amtssuspension entzogenen Theils des Diensteinkommens Erinnerungen zu erheben, vielmehr die Behauptnng dahin geht, daß zu Unrecht mehr als die Hälfte des Diensteinkommens entzogen worden sei, so kann hierüber das rechtliche Gehör — nach aufgehobener Amtssuspension — nicht versagt werden, da die vorallegirte Gesetzes-Vorschrift eben nur **die Hälfte** des Diensteinkommens berührt.

Just.-Min.-Bl. 1855. Nr. 61. S. 145.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckuung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.[46])

§. 54. **Vorläufige Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen.)** Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten

---

[46a]) Reskript der Kgl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 26. März 1853 an die Kgl. Reg. zu N., die Tragung der Kosten im Disziplinarverfahren betr.

Auf die Anfrage, wegen des Prinzips, nach welchem in Bezug auf die Kosten eines Disziplinar-Verfahrens vorzugehen ist, eröffnen wir der Kgl. Reg. zugleich, daß, soweit die Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeklagte wirklich schuldig befunden wird, Kosten verursacht hat, es einem Zweifel nicht unterliegt, daß diese dem Verurtheilten zur Last fallen. Dies folgt nicht allein aus dem allgemeinen Grundsatze, daß im Untersuchungs-Verfahren alle Mal derjenige, welcher durch sein nachgewiesenes Verschulden das Verfahren veranlaßt hat, zur Tragung der Kosten desselben verpflichtet ist, sondern auch, was die Kosten-Verhaftung der im Disziplinar-Verfahren zu bloßen Ordnungsstrafen Verurtheilten anlangt, aus dem §. 53. des Ges. vom 21. Juli 1852. Ob die Ordnungsstrafe im förmlichen Disziplinar-Verfahren nach erfolgter mündlicher Verhandlung durch die zur Entscheidung berufene Disziplinar-Behörde, oder in Gemäßheit des §. 33. 1. c durch den dem Angeschuldigten vorgesetzten Minister verhängt wird, kann einen Unterschied nicht begründen, denn die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten hat ihren Grund nicht in der äußeren Zufälligkeit, welche Behörde die Strafe verhängt oder welche Form des Verfahrens Platz greift, oder welches Strafmittel zur Anwendung gebracht wird, sondern lediglich und allein in der durch die Verurtheilung erkannten Straffälligkeit des Angeschuldigten.

Auch kann hierbei, eben so wenig wie im gerichtlichen Verfahren, der Umstand von Einfluß sein, daß zuweilen die aufgelaufenen Kosten das Maaß der Strafe übersteigen, wenn hieraus auch in Fällen, wo die Kostenlast eine unverhältnißmäßige Beschwerniß mit sich führen würde, Anlaß genommen werden mag, dem Verurtheilten aus dazu geeigneten Fonds erleichternd zu Hülfe zu kommen.

Centralbl. 1853. Nr. 12. S. 118. Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1853. Nr. 72. S. 93.

[46b]) Reskript des Königl. Kriegs-Ministerium vom 7. Juni 1853 in demselben Betreff.

Nachdem Seitens der Herrn Minister des Innern und der Finanzen durch den Erlaß vom 26. März c. als Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß die im Disziplinar-Verfahren gegen einen Beamten der Civil-Verwaltung bei Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeklagte sich schuldig gemacht hat, entstehenden Kosten von dem Verurtheilten zu tragen sind, findet sich das Kriegsministerium veranlaßt, zu bestimmen, daß dieser Grundsatz auch auf die Beamten der Militär-Verwaltung in Anwendung zu bringen ist.

Milit. Wochenbl. 1853. Nr. 638. S. 108.

auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justiz-Verwaltung.

§. 55. Hinsichtlich der Beamten der Justiz-Verwaltung, welche kein Richter-Amt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 56. (**Ordnungsstrafen Seitens des Justizministers.**) Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 15., 19.) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66. bis 68. enthaltenen Einschränkungen.

§. 57. (**Beamte der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei.**) Der Staatsanwalt bei einem Appellations-Gerichte (Ober-Staatsanwalt, General-Prokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellations-Gerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizei-Gerichten (Polizei-Anwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280, 281, 282 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung sind aufgehoben.

§. 58. Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Ober-Prokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 59. (**Bureau- und Unterbeamte des Gerichts.**) Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 60. und 61.:

1) Der Erste Präsident des Ober-Tribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

2) Der Erste Präsident eines Appellations-Gerichts, in Ansehung

der Beamten innerhalb des Appellationsgerichts-Bezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.

3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von 10 Thalern nicht übersteigen.

4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.

5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichts-Kommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.

6) Der Präsident des Revisions-Kollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

7) Der General-Auditeur in Ansehung der bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

§. 60. (**Gerichtsvollzieher.**) In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Gerichtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 59. mit der Modification Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staats-Anwaltschaft zusteht, und zwar:

1) Dem General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

2) Dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichts-Bezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.

3) Dem Ober-Prokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 61. (**Parket-Secretaire.**) Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parket-Secretaire auszusprechen, steht zu:

1) Dem General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal und dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichte zu Köln gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

2) Dem Ober-Prokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 62. (**Beschwerden gegen Ordnungsstrafen.**) Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des §. 59. Nr. 1. und 2. an den Justizminister;
2) in den Fällen des §. 59. Nr. 3., 4. und 5. an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
3) von den Verfügungen eines Beamten der Staats-Anwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister;
4) in den Fällen des §. 59. Nr. 6. an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;
5) in den Fällen des §. 59. Nr. 7. an den Kriegsminister.

§. 63. (**Entfernung aus dem Amt bezüglich der Beamten der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei.**) Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23. Nr. 1., §§. 24. ff.) finden auf die Beamten der Staats-Anwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizei-Anwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinar-Behörde maßgebend.

§. 64. (**Modificationen bezüglich der Bureau- und Unterbeamten der Gerichte.**) Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 59.) treten folgende Modificationen ein:

1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinar-Verfahrens steht, auch bei den von dem Justiz-Minister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justiz-Ministers zu dieser Verfügung und Ernennung;
2) die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;
3) der Staats-Anwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;
4) wenn der Beamte bei dem Revisions-Kollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsi-

denten unter Nr. 1. und 2. beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;

5) ist der Beamte bei dem General-Auditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Befugnisse von dem General-Auditoriate und dem General-Auditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegs-Ministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 65. (**Besondere Bestimmungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.**) Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt.[47])

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3. jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, so wie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2. bis 7., 48. bis 50. des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 8. bis 13. und 51. bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 50.), welche auf den schriftlichen Antrag des Staats-Anwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 66. (**Besondere Bestimmungen für Advokaten, Rechtsanwalte, Advokats-Anwalte und Notarien.**) Auf die Advokaten, Rechts-Anwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2. bis 7. und der §§. 48. bis 50. dieses Gesetzes Anwendung,

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67. bis 77.)

§. 67. Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.[48])

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

---

[47]) Siehe Allerh. Cab.-Odre v. 21. Juli 1826, Beilage III.

[48]) Siehe Notariats-Ordnung für die Niederrheinischen Provinzen v. 25. April 1822, Beilage IV.

§. 68. Die Verordnung vom 7. Juni 1844,[49]) betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847,[50]) über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modificationen in Kraft.

§. 69. Die von einem Disziplinar-Rathe in Gemäßheit des §. 50. des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disziplinar-Senates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinar-Senat kann auch auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 70. Wenn

1) auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinar-Rathes bezweifelt werden kann, oder

2) ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinar-Untersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinar-Untersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2 nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71. Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staats-Anwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 72. So lange für die Rechts-Anwalte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten

---

49) Siehe Allerh. Verordnung, betr. die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofs zu Köln vom 7. Juni 1844, Beilage V.

50) Siehe Allerh. Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justiz-Kommissarien und Notarien vom 30. April 1847, Beilage VI.

und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 erledigt. [51])

§. 73. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 74. Die §§. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenrathes steht sowohl der Staats-Anwaltschaft, als dem Angeschuldigten, die Berufung an das Obertribunal offen. [52]) Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37 bis 43 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung

§. 75. (**Dienstvergehen der Advokaten und Rechtsanwälte in den Sitzungen.**) Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechts-Anwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu er-

---

[51]) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsawalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856.

§. 4. Die Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justiz-Kommissarien und Notarien vom 30. April 1847 (Gesetzsamml. S. 196.) mit den dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen, kommt auch bei dem Ober-Tribunal zur Anwendung.

Die nach jenen Gesetzen den Landes-Justizkollegien zustehenden Befugnisse werden von dem Ober-Tribunal, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem General-Staatsanwalte wahrgenommen.

Der aus den Rechtsanwalten bei dem Ober-Tribunale zu bildende Ehrenrath soll aus fünf Mitgliedern, ausschließlich des Vorsitzenden, bestehen, von welchen nach Ablauf von je zwei Jahren, zwei, beziehentlich eins, ausscheiden.

Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter wird auf zwei bestimmt.

Gesetzsamml. 1856 Nr. 17. S. 201.

[52]) Erkenntniß d. Kgl. Ober-Tribunals I. Senat v. 19. Okt. 1855. Die in Disziplinaruntersuchungen wider Rechtsanwalte und Notare gegen die Entscheidung des Ehrenraths zulässige Berufung an das Ober-Tribunal ist an eine vierwöchentliche Anmeldungsfrist gebunden.

Just.-Min.-Bl. 1856. Nr. 3. S. 4.

kennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76. Gegen die von einem andern Gerichte, als dem Obertribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37 ff. des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben. [53])

§. 77. (**Unfreiwillige Niederlegung des Amts eines Rechtsanwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers.**) Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im §. 61 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62 daselbst zugelassene Verfahren stattge-

---

53) Gesetz vom 11. Mai 1855, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

Art. 9. Bestimmungen über den Kassationsrekurs in Disziplinarsachen gegen Advokaten und Anwalte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz.

In Disziplinar-Sachen gegen Advokaten und Anwalte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher ist der Kassationsrekurs nicht zulässig, wenn er nicht spätestens in einer Frist von zehn Tagen nach Verkündung des Urtheils eingelegt wird.

War der Beschuldigte nicht erschienen, so läuft die Frist sowohl für den Beschuldigten als für die Staatsanwaltschaft von dem Tage der an den Ersteren geschehenen Zustellung des Urtheils.

Im Uebrigen kommen für die Einlegung des Rekurses und für das fernere Verfahren die Vorschriften zur Anwendung, welche für den Rekurs gegen die in Strafsachen ergangenen kontradiktorischen Urtheile zweiter Instanz gelten.

Gesetzsamml. 1855 Nr. 30. S. 550.

funden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

*

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmmungen in Betreff der Gemeinde-Beamten.

§. 78. [54]) In Bezug auf solche Gemeinde-Beamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht,

---

[54a]) Vergl. Note 18c. zu §. 15.: a. Städte.Ordnung für die sechs östl. Provinzen vom 30. Mai 1853. §. 58; b. Städte-Ordn. f. Westphalen v. 19. März 1856 §. 58. Alin. 3; c. Land-Gemeinde-Ordnung für Westphalen v. 19. März 1856 §. 83.

[54b]) A. Dienstvergehen der Bürgermeister und Gemeinde-Beamten in der Provinz Westphalen.

a. Städte-Ordnung f. d. Provinz Westphalen v. 19. März 1856.

§. 82. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister und Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Gesetzsamml. 1856 Nr. 20. S. 263.

b. Land-Gemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 für Westphalen

§. 83. In Betreff der Dienstvergehen der Amtmänner, Gemeindevorsteher und Stellvertreter, sowie der sonstigen Amts- und Gemeinde-Beamten und Diener kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. Gesetzsamml. 1856 Nr. 21. S. 291.

B. Dienstvergehen der Bürgermeister und Gemeinde-Beamten in der Rheinprovinz.

a. Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

§. 87. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. Gesetzsamml. 1856 Nr. 28. S. 433.

b. Gesetz, betr. die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Art. 22. In Ansehung der Disziplinarstrafen gegen die Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Vorschriften zur Anwendung. (§§. 82., 83., 84., 107. und 145. der Gemeinde-Ordre v. 22. Juli 1845 Gesetzsamml. 1845 S. 323.) Gesetzsamml. 1856 Nr. 28. S. 441.

wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militär-Verwaltung.

§. 79. Gegen Beamte der Militär-Verwaltung, welche nicht zu den im §. 24 bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armeecorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinar-Kommission.

§. 80. Die Militär-Disziplinar-Kommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des Generalkommandos und besteht für jedes Armeecorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militär-Verwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militär-Arzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militär-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 81. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Intendanturen und Militär-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Corps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 82. In Betreff der Verfügung von Disciplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militär-Verwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarver-

fahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. [55])

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen

[55a]) Regulativ des Königl. Kriegs-Ministerii vom 23. Mai 1839 über Annahme, Ausbildung und Prüfung der Secretariats-Applikanten bei den Militair-Intendanturen.

§. 8. Wo das (Versetzungs-Fähigkeits-) Zeugniß nach einer höchstens neunmonatlichen Beschäftigung bei der Kassen-Abtheilung, und einer höchstens sechsmonatlichen Beschäftigung bei jeder der andern Abtheilungen der Intendantur nicht vorgelegt werden kann, sind dem Intendanten die Ursachen zur weitern Beschlußnahme anzuzeigen, damit eventualiter diejenigen Applikanten, deren längere Beibehaltung kein Gewinn für den Dienst sein würde, auf den Grund des übereinstimmenden Urtheils zweier Intendanturmitglieder sofort entlassen werden können.

[55b]) Verfügung des Königl. Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten an die Königl. General-Kommission zu N. — betr. die Anwendung des §. 83. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli d. J. auf alle Feldmesser und Oeconomie-Kommissarien — vom 26. Nov. 1852.

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage vom 13. d. M. erwiedert, daß die Vorschrift des §. 83. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli d. J. auf alle Feldmesser und Oeconomie-Kommissarien Anwendung findet, welche die Pensionsberechtigung noch nicht besitzen, gleich viel in welcher Art ihre Remuneration erfolgt. Gegen die Beamten dieser Kategorie ist in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren nicht einzuleiten, vielmehr deren Entlassung zu verfügen, wenn sich bei dem gegen sie zu eröffnenden summarischen Verfahren hinreichende Veranlassung dazu ergibt.

Berlin, den 26. November 1852.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Zuschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgeb. Bd. 6. S. 24.

Min.-Bl. des Innern 1852 Nr. 322. S. 326.

[55c]) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Dezember 1853 — betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die von der betreffenden Dienstbehörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten aus seinem dienstlichen Verhältnisse.

Ueber die von der betreffenden Dienstbehörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten aus seinem dienstlichen Verhältnisse ist der Rechtsweg unzulässig.

Wenn auch aus der Vorschrift des §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852:

> daß Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden können,

an sich noch nicht folgt, daß einem auf diese Weise entlassenen Beamten der Rechtsweg verschlossen sei, wenn er die Rechtsbeständigkeit seiner Entlassung z. B. mit der Behauptung bestreitet, daß er nicht auf Probe oder auf Kündigung, sondern definitiv angestellt gewesen, oder daß ihm vertragswidrig zu früh gekündigt worden

Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

---

sei, so muß doch anerkannt werden, daß ein Prozeß über die Beibehaltung des Beamten im Dienste für unstatthaft zu erachten ist.

Das Verhältniß zwischen dem Staate und den öffentlichen Beamten, es mögen dieselben zu den unmittelbaren oder zu den mittelbaren Staatsdienern zu rechnen sein, ist zwar allerdings ein Vertragsverhältniß, allein nicht ein nach den Grundsätzen des Privatrechts, sondern nach denen des öffentlichen Rechts zu beurtheilendes. So weit letzteres den Gerichten nicht ausdrücklich die Cognition über die dienstliche Stellung des Beamten eingeräumt hat, wie dies z. B. bei den Amtsverbrechen oder bei denjenigen gemeinen Verbrechen geschehen ist, welche gesetzlich den Verlust des Amtes als Strafe nach sich ziehen, steht die rechtliche Beurtheilung über die Fortdauer oder die Auflösung dieses Verhältnisses nicht den Gerichten als solchen, sondern lediglich den betreffenden Dienst- und Disziplinarbehörden zu. Diese haben zwar hierbei formell und materiell die ihnen zur Sicherung des Beamten als Richtschnur vorgezeichneten Bestimmungen der Disziplinargesetze zu beachten, zu denen unter andern auch §. 83. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 gehört; ob aber eine solche Behörde in einem gegebenen Falle diese gesetzlichen Bestimmungen richtig angewendet habe oder nicht, darüber zu entscheiden sind gesetzlich nicht die Gerichte, sondern allein die vorgesetzten höheren Dienstbehörden kompetent, und selbst der Umstand, wenn die Dienstbehörde mit dem Beamten über dessen Anstellung schriftlich kontrahirt hat, kann die Kompetenz der Gerichte über den fraglichen Streitpunkt nicht begründen, da diese, wenn auch ungewöhnliche, aus dem Privatrecht entlehnte Form des Dienstvertrags denselben nicht in einen blos privatrechtlichen zu verwandeln vermag.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

I. 171. K. 36. Vol. IV. Just.-Min.-Bl. 1854. Nr. 8. S. 83.

55d) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., das Verfahren bei Entlassung der auf Zeit und Widerruf angestellten Beamten betreffend, vom 21. Juli 1857.

Der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 17. v. M. angeregte Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit des Reskripts vom 7. Juli 1845 (Min.-Bl. S. 275.) wegen der Entlassung der auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten, erledigt sich, wie wir derselben hierdurch eröffnen, vermöge der Erwägung, daß die Bestimmung im §. 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in Bezug auf den in Rede stehenden Punkt völlig dasselbe sagt, wie der §. 58. des Gesetzes vom 29. März 1844, auf welches obiges Reskript Bezug nimmt. In beiden Gesetzen heißt es, daß Beamte, welche auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der „Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat," entlassen werden können. Wenn dies durch das gedachte Reskript dahin geordnet worden ist, daß dazu ein Plenar-Beschluß erforderlich sei, so liegt gegenwärtig durchaus kein neues Moment vor, welches eine anderweite Bestimmung nöthig machen könnte.

Berlin, den 21. Juli 1857.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.

Min.-Bl. des Inn. 1857. Nr. 139. S. 141.

§. 84. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder

---

a) Circ.-Verf. an sämmtl. Königl. Reg. betreff. das Verfahren, bei Entlassung von nur auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten, vom 7. Juli 1845.

In Ansehung des Verfahrens, welches bei Entlassung von nur auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten zu beobachten ist, sind von verschiedenen Seiten Zweifel geäußert worden, zu deren Erledigung wir uns zu nachstehenden Bemerkungen, welche die Königl. Reg. bei vorkommendem Falle zu beachten hat, veranlaßt finden.

— — „Es bedarf daher in Zukunft bei der unfreiwilligen Entlassung von Beamten der gedachten Art einer förmlichen Instruktion, des Vortrags eines der Justitiarien und eines formellen Plenarbeschlusses nicht, sondern es genügt, wenn die Regierungen, ohne an ein bestimmtes Verfahren gebunden zu sein, wie in andern Verwaltungs-Angelegenheiten, durch pflichtmäßige Prüfung der Sachlage sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die Entlassung begründet sei.

Um jedoch der betheiligten zahlreichen Beamtenklasse verstärkten Schutz gegen mögliche Willkühr zu gewähren, erscheint es angemessen und wird, nach Maßgabe der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktbr. 1817. §. 5. Nr. 6., hiermit bestimmt, daß die Aufkündigung der nur auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten, wenn dieselben wegen mangelhafter Dienstführung unfreiwillig entlassen werden sollen, stets in den Plenarsitzungen zu berathen und Beschluß darüber zu fassen ist. Falls dagegen die Nothwendigkeit der Aufkündigung nicht aus der Beschaffenheit der Dienstführung, sondern lediglich aus dem Gegenstand der Amtsverwaltung hervorgeht, wie z. B. wenn die übertragenen Funktionen überall nicht ferner erforderlich, oder wenn dieselben von vorn herein auf einen absolut bestimmten Zeitabschnitt beschränkt sind, so bedarf es der Berathung des Gegenstands in der Plenar-Versammlung des Kollegiums nicht, sondern es genügt dann die Erledigung bei der uetreffenden Regierungs-Abtheilung.

Berlin, den 7. Juli 1845.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Min.-Bl. des Inn. 1845. Nr. 252. S. 245.

55e) a. Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte sind vom Rechtswege ausgeschlossen. Der Einwand des Beamten, daß seine Anstellung auf einem Vertrags-Verhältnisse mit der betreffenden Behörde beruhe, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen.

Kabinets-Ordre v. 7. Juli 1830. (Jahrb. Bd. 36. S. 294.)

b. Wird ein Beamter, welcher auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt ist, von der Behörde, welche seine Anstellung verfügt hat, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren entlassen, so ist gegen eine solche Maßregel die Berufung auf richterliche Entscheidung unzulässig.

Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852. §. 83.

Erk. des Kgl. Kompetenz-Gerichtshofes vom 30. Oktbr. 1858. I. 4182. K. 36. Vol. IX.

Just.-Min.-Bl. 1859. Nr. 22. S. 172. Central-Bl. 1859. Nr. 13. S. 117.

55f) Verfügung d. Kgl. Minist. d. geistl. rc. Angeleg. v. 26. März

in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung des Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden [56])

1859, die Entlassung und Nichtwiederanstellung interimistisch beschäftigter Elementarlehrer.

Nach dem Bericht vom 28. v. M. (Nr. 1830. u. 1832.) beabsichtigt die Kgl. Reg., den interimistisch angestellten Lehrer N., nachdem derselbe wegen Vergehens gerichtlich bestraft worden, aus seinem Amte zu entlassen. Um dem vorzubeugen, daß der N. nicht in andern Bezirken auf Grund des ihm ertheilten Prüfungszeugnisses wieder als Schulamts-Bewerber auftrete, glaubt die Kgl. Reg. dieses Prüfungszeugniß mit einer Ungültigkeits-Erklärung versehen zu müssen.

Indem ich bemerke, daß dies nicht zuläſſig ist, beauftrage ich die Kgl. Regier. vielmehr, auf dem Zeugniß das Vergehen, dessen sich der Inhaber schuldig gemacht, sowie die Strafe, zu der er verurtheilt worden, resp. den sonst zu seiner Entlassung vorliegenden Grund zu vermerken und in ähnlichen Fällen ebenso zu verfahren.

Berlin, den 26. März 1859.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die Kgl. Reg. zu Stralsund. Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1859 Nr. 90. U. 6088. Min.-Bl. d. Inn. 1859 Nr. 135. S. 145. [S. 301.

55 g) Verfüg. d. Kgl. Minist. d. geistl. 2c. Angeleg. v. 24. Septbr. 1859, Verfahren bei Entlassung eines interimistisch angestellten Elementarlehrers.

Auf das am 20. d. M. hier eingegangene Gesuch vom 1. d. M., in welchem Sie in Gemeinschaft mit mehreren anderen Einwohnern von N. über die beabsichtigte Entlassung des Lehrers J. Beschwerde führen, gereicht Ihnen und den übrigen Unterzeichnern des Gesuchs hiermit zum Bescheide, daß es bei der von der Kgl. Reg. zu N. angeordneten und von uns gebilligten Entlassung des 2c. J. von seinem dortigen, ihm nur interimistisch übertragenen Amte zum 1. k. M. verbleiben muß, und die Aufsichts-Behörden nicht verpflichtet sind, Ihnen gegenüber in eine Erörterung der Gründe dieser Maßregel einzugehen und letztere zu rechtfertigen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten.

An Herrn N. zu N. Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1859 Nr. 213. S. 617. 21,108 U.

55 h) Bescheid d. Kgl. Minist. der Finanzen und des Innern an die Kgl. Reg. zu N., das Verfahren bei Entlassung der auf Probe 2c. angestellten Beamten und die Wirkung der dagegen erhobenen Beschwerde betreffend, vom 23. Februar 1861.

Der Kgl. Reg. erwiedern wir auf den Bericht vom 31. Dezember v. J., daß die Befugniß eines auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten zur Beschwerdeführung über eine, seine Entlassung aussprechende Verfügung der Anstellungs-Behörde bei den der letzteren vorgesetzten Instanzen keinem Zweifel unterliegt. Das berechtigt jedoch nicht, wie der die vorgezeichnete Befugniß in Zweifel ziehende Theil des dortigen Regierungs-Kollegiums angenommen hat, zu der Folgerung, daß eine Beschwerde gedachten Zweckes alsdann die Natur eines Rechtsmittels und Suspensiv-Effekt für die von der Anstellungsbehörde ergangene

§. 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Entlassungs-Verfügung mit sich führen müsse, denn von einem Rechtsmittel im eigentlichen und engeren Sinne des Worts kann überhaupt überall die Rede nur da sein, wo entweder ein prozessualisches Verfahren in der Mitte liegt, oder wo vermöge ausdrücklicher Gesetzes-Vorschrift die schließliche Entscheidung in einer Sache abhängig von einem Instanzenzuge gemacht ist. Von diesen Voraussetzungen trifft keine bei dem Verfahren zu, welches im §. 83. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 wegen Entlassung der auf Probe ꝛc. angestellten Beamten vorgesehen ist.

Wenn demnach das hier in Rede stehende Rekursrecht lediglich dem allgemeinen Beschwerde-Recht, welches bezüglich jeder Amtshandlung der Behörden dem durch eine solche vermeintlich in seinen Rechten Gekränkten offen steht, gleich zu stellen ist, so ergiebt sich hieraus, daß der Gebrauch desselben an sich noch keineswegs eine unbedingt durchgreifende Nöthigung zur Belassung des rekurrirenden Beamten in seiner Dienststellung und seinem Gehalt bis nach Austrag seiner Beschwerde in sich trägt, sondern es in jedem Spezialfalle von der Eigenthümlichkeit desselben abhängig bleiben wird, welche Wirkung die erhobene Beschwerde für den Beschwerdeführer haben kann. Berlin, den 23. Februar 1861.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Min.-Bl. d. Inn. 1861 Nr. 197. S. 159.

55[1]) Rescr. d. Kgl. Minist. d. geistl., Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten v. 5. Juli 1862, betr. die Competenz-Verhältnisse bezüglich der Disziplinargewalt über Schullehrer.

Auf die Vorstellung vom 24. v. M. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die abschriftlich eingereichte Verfügung der Kgl. Regierung zu N. vom 12. v. M. gerechtfertigt erachte und Ihnen das Recht, dem dort mit Genehmigung der genannten Behörde angestellten Lehrer das Schulamt zu kündigen, nicht zugestehen kann.

Den Privatpatronen steht eine Disziplinargewalt über die von ihnen berufenen oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Kündigung angenommenen Lehrer nicht zu, mithin auch nicht die durch die Disziplinargewalt bedingte Befugniß zur Entlassung oder Kündigung eines Lehrers. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualifikation, sowie von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber gebührt allein der Aufsichtsbehörde. Diese bestimmt demgemäß auch einem provisorisch angestellten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die ferner interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung derselben entscheidet.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.

An den Rittergutsbesitzer N. zu N. 13,343 U.

Centralbl. f. d. gesammt. Unterr.-Verw. 1862 Nr. 166. S. 434.

In gleichem Sinne erging über denselben Gegenstand ein Reskr. dess. Kgl. Minist. an den Magistrat zu NN. v. 11. Juli 1863. U. 12,795.

Centralbl. f. d. gesammt. Unterr.-Verw. 1863 Nr. 157. S. 413.

56) Regulativ des Königl. Kriegsministerium vom 23. Mai 1839

§. 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungs-Behörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungs-Behörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinar-Verfahrens sind.

§. 87. (**Versetzung ohne Strafe im Interesse des Dienstes in ein anderes Amt, auf Wartegeld, auf Pension.**) Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinar-Verfahrens, vorbehaltlich des im §. 46. vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

   Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange

über Annahme, Ausbildung und Prüfung der Referendarien bei den Militair-Intendanturen.

§. 19. Insonderheit liegt dem Referendarius, wie überhaupt jede allgemeine Dienstpflicht treuer Staatsbeamten, so auch diejenige der amtlichen Verschwiegenheit ob. Er hat sich fortgesetzt einer regelmäßigen, durchaus anständigen Aufführung zu befleißigen, widrigenfalls, wenn er sich zum unordentlichen Leben, zum Schuldenmachen oder zu andern Excessen hinreißen lassen, oder sonst die von ihm geschöpfte Hoffnung seiner künftigen Brauchbarkeit durch unverbesserlichen Leichtsinn, Trägheit oder Zerstreuungen 2c. vereiteln sollte, der Intendant verpflichtet ist, auf seine sofortige Entlassung anzutragen.

die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.[57])

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unter-Staats-Secretaire,
Ministerial-Direktoren,
Ober-Präsidenten,
Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten,
Militair-Intendanten,
Beamte der Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizei-Behörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeld-Empfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§. 88. ff. dieses Gesetzes.

§. 88. (**Gänzliche Versetzung in den Ruhestand.**) Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhand-

---

57) Siehe Beilage Nr. VII.

lungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staats-Ministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.[58])

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so

---

[58a]) Beschluß des Königl. Staatsministeriums, die Zeit des Anfangs der Pensionszahlung bei unfreiwilligen Pensionirungen betr., vom 3. Januar 1859.

In Sachen, betreffend die unfreiwillige Pensionirung des Oeconomie-Inspectors N. bei der Strafanstalt in N. hat das Königl. Staatsministerium auf den Vortrag des ernannten Referenten in der Sitzung vom 3. Januar 1859 beschlossen:

daß das Rekursgesuch des N. vom 20. August 1858 als unbegründet zurückzuweisen.

Gründe.

— — Was endlich der Antrag des Rekurrenten betrifft, ihm sein volles Gehalt bis drei Monate nach der Entscheidung des Königl. Staatsministerii zu belassen, statt daß bisher der 1. October 1858 als Termin festgehalten worden, so ist von dem Königl. rc. Ministerium bereits in seinem Votum vom 13. Dezember erklärt worden, daß dieser Antrag in so weit begründet, als statt des 1. October der 1. Dezember als Anfangstermin der Pensionszahlung anzunehmen sei und in diesem Umfange die erforderliche Abänderung der früheren Verfügung erfolgen werde. Damit ist aber der Anspruch des Rekurrenten erledigt. Denn nach §. 91. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gebührt ihm das volle Gehalt bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schlüßliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist. Schon in früheren Fällen ist die Frage, welche Verfügung als die schlüßliche anzusehen, dahin entschieden, daß darunter die Entscheidung des Ressortchefs im Gegensatz zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nach §. 89. a. a. O. verstanden werden müsse, da der Beschluß des Königl. Staats-Ministerii auf das Rekursgesuch des Beamten für den Fall, daß er die Verfügung des Ressortchef als begründet anerkannt, sich mehr als eine Bestätigung dieser Verfügung charakterisirt, und sich nicht nur auf die Pensionirung selbst, sondern auf

wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91. bestimmten Zeitpunkte.

---

die Verfügung in ihrem vollen Umfange, also auch auf den Anfangstermin der Pensionirung erstreckt.

Die Verfügung des Königl. ꝛc. Ministerii war im vorliegenden Falle dem Rekurrenten am 13. August 1858 mitgetheilt worden, und es rechtfertigt sich danach, den 1. Dezember als Anfangstermin festzuhalten.

Berlin, den 3. Januar 1859. Königl. Staatsministerium.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. von Schleinitz. von Bonin. von Patow. von Pückler.
von Bethmann-Hollweg.

Centralbl. 1859. Nr. 9. S. 86.

58b) Erlaß des Königl. Ministerium des Innern vom 2. Febr. 1859 an die Königl. Regierung zu N., die Zeit des Anfang der Pensionszahlung bei unfreiwilligen Pensionirungen betr.

Anliegend (vorstehend) wird der Königl. Regierung der auf das Rekurs-Gesuch des ehemaligen Strafanstalts-Inspektors N. daselbst vom 20. August v. J. gefaßte Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 3. v. M. wonach jenes die Pensions-Angelegenheit des N. betreffende Gesuch als unbegründet zurückgewiesen worden ist, übersendet, um solchen dem Rekurrenten bekannt zu machen. In den Gründen dieses Beschlusses ist jedoch anerkannt worden, daß der Terminus a quo der Pensionszahlung an den N. nicht, wie in der Verfügung vom 26. Juli v. J. geschehen, auf den 1. October, sondern auf den 1. Dezember festzusetzen ist. Die Königl. Regierung wird demgemäß hierdurch angewiesen, die Pensions-Zahlung an den N. erst vom 1. Dezember v. J. ab beginnen, bis dahin aber das Gehalt seiner früheren Stelle zahlen zu lassen.

Berlin, den 2. Februar 1859. Der Minister des Innern.

Min.-Bl. des Innern 1859. Nr. 34. S. 45.

58c) Verfügung des Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten v. 12. Juni 1860 betr. das Einkommen der Elementarlehrer während des Emeritirungs-Verfahrens.

Auf den Bericht vom 11. April d. J. erkläre ich mich mit der Königl. Regierung darin einverstanden, daß die durch das Rescript vom 29. Nov. 1858 angeordnete Fortdauer der Amtssuspension des inzwischen unfreiwillig emeritirten Rektors N. zu N. während des Emeritirungs-Verfahrens nicht als ein gesetzliches Accidenz dieses Verfahrens, sondern nur, aus den in dem Bericht zutreffend hervorgehobenen Gesichtspunkten, als eine durch das Interesse der Schule, abgesehen von der Verschulduug des N. gebotene Maßregel der Aufsichtsbehörde betrachtet, mithin eben so wenig als das Emeritirungs-Verfahren selbst unter das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 subsummirt werden kann. Daraus ergiebt sich, daß auch die Wirkungen der Amtssuspension während des Emeritirungs-Verfahrens nicht nach diesem Gesetz festgestellt werden können. Da es nun an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, daß einem Lehrer während des nach Beendigung einer Disziplinar-Untersuchung eingeleiteten Emeritirungs-Verfahrens ein Theil seines Dienst-

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des

---

einkommens entzogen werden darf, so folgt von selbst, daß dem Lehrer während dieses Verfahrens, auch wenn er während desselben von Aufsichtswegen von der Wahrnehmung seines Amtes ausgeschlossen wird, sein gesammtes Diensteinkommen belassen werden muß, und daß die Aufsichtsbehörde so befugt als verpflichtet ist, ihm zu diesem Einkommen durch dieselben Mittel zu helfen, welche ihr zu Gunsten eines unbehindert fungirenden Lehrers zu Gebote stehen. Nach diesen Grundsätzen ist auch seither in ähnlichen Fällen stets verfahren worden.

Die Königl. Regierung wird demnach den Magistrat zu N. zur unverkürzten Nachzahlung der während des Emeritirungsverfahrens zurückgehaltenen Hälfte des früheren Diensteinkommens an den rc. N., nöthigenfalls durch administrative Execution anzuhalten haben.

Dagegen ist letztere nicht zulässig, wegen desjenigen Einkommens des rc. N., welches erst während der drei Monate nach Beendigung des Emeritirungs-Verfahrens **fällig** geworden ist, da der §. 91. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nur auf solche Beamte und Lehrer Anwendung findet, welche nach Vorschrift des Pensionsreglements vom 30. April 1825 resp. der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-S. S. 214 ff.) pensionirt werden. Auf einen solchen Fall bezieht sich auch nur der im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung pro 1859 S. 325 und 326 Nr. 102. abgedruckte Beschluß des Königl. Staatsministeriums v. 3. Januar v. J. Glaubt der rc. N. auf das **nach** Publikation des Ober-Präsidial-Resoluts vom 3. Februar d. J. **fällig** gewordene Einkommen noch Anspruch machen zu können, so muß ihm überlassen bleiben, diesen Anspruch gegen den Magistrat zu N. im Rechtswege zu verfolgen. Ist ihm aber sein Gehalt vocationsmäßig oder herkömmlich pränumerando monatlich oder vierteljährlich gezahlt worden, mithin der Fälligkeitstermin des Gehalts für das 1. Quartal d. J. oder sonst für einen über den Publikationstermin hinausreichenden Zeitraum schon vor letzterem Termin eingetreten, so ist der Magistrat schuldig, ihm die Gehaltsrate für diesen ganzen Zeitraum zu zahlen und kann hierzu durch administrative Exekution angehalten werden, weil eben während der Dauer des Emeritirungs-Verfahrens die Befugnisse des zu Emeritirenden hinsichtlich seines Diensteinkommens in keiner Beziehung alterirt werden.

Der Königl. Regierung überlasse ich, hiernach das weitere Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 12. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu N. 12924 U.

Centralbl. für die ges. Unterr.-Verw. 1860 Nr. 161. S. 422.

vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88. bis 92. erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93.) in den Ruhestand versetzt werden.[59])

---

59) Ref. des Königl. Min. d. geistlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten vom 21. Febr. 1861. betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung von Lehrern.

Die in dem Berichte vom 30. v. M. vorgetragenen Bedenken gegen die unfreiwillige Pensionirung des Lehrers N. zu N. kann ich nicht theilen.

Die Bestimmungen der Verordnungen vom 11. Juli 1849 — Gesetz-Samml. S. 291. — und des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Ges.-Samml. S. 465 —, über die einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf unmittelbare Staatsbeamte Anwendung. Für mittelbare Staatsbeamte, zu denen Elementarlehrer, welche aus Communalfond besoldet werden, unzweifelhaft gehören, sind die hinsichtlich ihrer Pensionirung bestehenden Vorschriften durch §. 101. der Verordnung v. 11. Juli 1849. u. §. 91. des Gesetzes v. 21. Juli 1852. ausdrücklich in Kraft erhalten. Zu diesen Vorschriften gehörte ohne Zweifel auch der Circular-Erlaß vom 9. Decbr. 1843, welcher, wenngleich im Anschluß an die Allh. Erlasse vom 12. April 1822 u. 29. März 1837, doch völlig selbstständig das Verfahren wegen unfreiwilliger Emeritirung der Elementarlehrer ordnet, und dadurch, daß die gedachten beiden Allerhöchsten Erlasse der neuen Disziplinar-Gesetzgebung gegenüber nicht mehr Anwendung finden, an seiner fortdauernden Gültigkeit Nichts verloren hat. Die Competenz des Ministeriums zum Erlaß der Circular-Verfügung vom 9. Decbr. 1843 kann übrigens gegründeten Zweifeln nicht unterliegen, da die letztere lediglich das zu beobachtende Verfahren betrifft, und das Pensionswesen für alle Katogerien von Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Lehrer ꝛc. an den höheren Unterrichts-Anstalten, bisher nicht als dem Gebiete der Gesetzgebung anheimfallend angesehen, sondern allgemein im Wege der Verordnung regulirt worden ist. Daß aber ein Beamter durch die Uebertragung des Amts nicht einen Anspruch erlangt, dasselbe ohne alle Rücksicht auf seine fortdauernde Fähigkeit bis an sein Lebesende zu behalten, folgt aus dem Begriff des Amts ganz von selbst und kann es nur darauf ankommen, daß dem Beamten durch das dabei zu beobachtende Verfahren ausreichende Gelegenheit gegeben werde, seine Einwendungen gegen die seine Amtsniederlegung bedingenden Gründe geltend zu machen. Der Umstand endlich, daß in der Rheinprovinz, soweit daselbst die französische Gesetzgebung gilt, die Gemeinden nicht verpflichtet fiud, dienstunfähig gewordenen Elementar-Lehrern eine

§. 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87. bis 95. keine Anwendung.[60])

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstands-Beamten im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Ge-

---

Pension zu zahlen, ist im vorliegenden Falle ohne praktische Bedeutung, da die Gemeinde sich zur Zahlung einer für genügend zu erachtenden Pension bereit erklärt hat.

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königl. Reg. zu N. (in der Rheinprovinz.)

3607. U.

Central-Bl. f. d. ges. Unterrichts-Verwaltung, Jahrg. 1861 Nr. 80. S. 223.

60) Verfügung des Königl. Ministerium der geistlichen, Unterr. und Medizinal-Angelegenheiten an den Rektor und den Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, die Disziplin über die Professoren der Universität betr., vom 11. Juli 1863.

Auf den Bericht vom 8. d. M. eröffne ich dem Herrn Rektor und dem Senate, daß die Disziplin über die Universitäts-Professoren nach §. 1., 18., 19. und 23. Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-S. S. 464) ausschließlich mir zusteht, nnd daß ich Eingriffe in dieses Gebiet, welches zu betreten die akademischen Behörden keine gesetzliche oder statutenmäßige Ermächtigung haben, nicht gestatten kann.

Im Uebrigen bemerke ich, mit Beziehung auf die an den Professor Dr. v. Holtzendorf ergangene Verfügung vom 18. v. M., daß, nachdem die Adresse des Abgeordnetenhauses vom 22. Mai d. J. in dem Allerh. Bescheide vom 26. Mai d. J. Punkt für Punkt ihre Erledigung gefunden hat, die Betheiligung eines Königl. Beamten an unberufenen Demonstrationen, welche darauf berechnet sind, die in jener Adresse ausgesprochen, verfassungswidrigen Grundsätze der Königl. Autorität gegenüber aufs Neue geltend zu machen, mit der durch den Diensteid angelobten Pflicht der Unterthänigkeit, der Treue und des Gehorsams unverträglich ist.

Es muß daher bei der geschehenen Verwarnung des ꝛc. von Holtzendorf und der daran geknüpften Kommination lediglich bewenden.

Berlin, den 11. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Min.-Bl. des Innern 1863. Nr. 117. S. 153.

setze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99. Die gerichtlichen Untersnchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchuug wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichts-Behörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.[61])

§. 101. Cessirt, da die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe seitdem stattgefunden hat.

[61a]) Wenn ein früher in Hohenzollern angestellter, später bei der Vereinigung dieser Lande mit der Preußischen Monarchie in den diesseitigen Staatsdienst übernommenen Verwaltungsbeamter demnächst nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 pensionirt wird, so ist der Rechtsweg dagegen unzuläßig:

Daß gegen eine in der gesetzlichen Form nach Vorschrift des Abschnitt 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1858 eingeleitete und demnächst durch einen Allerhöchst bestätigten Staatsmisterial-Erlaß festgestellte unfreiwillige Pensionirung eines Administrativbeamten, demselben nicht noch der Rekurs an die Gerichte und eine Klage bei diesen gestattet sei, ist zwar in dem angeführten Disziplinargesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, es bedarf aber auch dessen nicht, da der ganze Inhalt des Gesetzes zumal bei seiner Vergleichung mit dem Gesetze vom 7. Mai 1851 über das Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte unzweideutig ergiebt, daß die darin vorgeschriebenen Formen des Verfahrens die einzigen und ausschließlichen sein sollten, in denen über die Entfernung der nicht richterlichen Beamten aus dem Amte Entscheidung zu treffen ist.

Eine Berufung darauf, daß durch eine zur Hohenzollernschen Zeit erfolgte Anstellung zugleich das Recht erworben worden, gegen eine den ehemaligen Hohenzollernschen Gesetzen nicht entsprechende Pensionirung den Schutz der Gesetze anzurufen, bedarf nicht erst insofern einer Prüfung, ob die Hohenzollernschen Gesetze den Beamten wirklich ein solches Rekurriren an die Gerichte gestattet, denn wenn dies auch der Fall gewesen sein sollte, so haben diese Hohenzollernschen Gesetze durch das neue Preußische, alle Administrativbeamten, auch die in Hohenzollern,

§. 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

---

verbindende Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 ihre Gültigkeit zur Zeit verloren, da der §. 100 dieses Gesetzes alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben hat.

Erk. d. Königl. Komp.-Ger.-Hofes v. 7. Nov. 1857.
I. 209. K. 36. Vol. VIII. Just.-Min.-Bl. 1858. Nr. 18. S. 145.

61 b) Allgem. Verf. des K. Justiz-Minist. v 28. Decbr. 1860, betr. das von den Gerichten im Fall des Ablebens oder der **Suspension** eines Rechtsanwalts zu beobachtende Verfahren.

(Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 3. §. 58.)

Die durch die Verfügung vom 9. Juni d. J. von den Obergerichten erforderten Berichte über das im Fall des Ablebens oder der Suspension eines Rechtsanwalts beobachtete Verfahren haben ergeben, daß in demselben nicht gleichmäßig verfahren worden ist.

In einem Departement hat man verstorbenen Rechtsanwalten jederzeit Substituten bestellt, denselben die Fortführung der Geschäfte übertragen, ihnen ein festes Diätenquantum ausgesetzt, demnächst auf Anweisung des durch die eingehenden Gebühren nicht gedeckten Theils der ausgesetzten Diäten auf die Staatskasse angetragen, und den Substituten auch die Annahme neuer Mandate gestattet.

In einem andern Departement ist nach dem Ableben eines Rechtsanwalts den von demselben vertretenen Mandanten in der Person eines Rechtsanwalts ein Offizial-Mandatar, und derselbe zugleich zum General-Substituten des verstorbenen Rechtsanwalts bestellt, ihm der Auftrag ertheilt, binnen einer gewissen Frist die Mandanten des verstorbenen Rechtsanwalts nach Maaßgabe des §. 58. Th. I. Tit. 3. der Allg. Ger.-Ordn. von dem erfolgten Ableben ihres Mandatars zu benachrichtigen und sie zur Bestellung eines anderen Bevollmächtigten aufzufordern. Inzwischen aber ist der bestellte Offizial-Mandatar und General-Substitut innerhalb der vorgedachten Frist in allen Sachen unbeschränkt als Vertreter zugelassen, nach Ablauf der vorgedachten Frist aber auch ferner, wenn er auf Erfordern den Nachweis geführt hatte, daß er die vorgedachte Aufforderung an die Mandanten gerichtet hat.

Einige andere Appellationsgerichte haben sich auf Beobachtung der vorgedachten Vorschrift des §. 58. a. a. O. beschränkt, haben aber auf desfallsige Anträge der Kreisgerichte namentlich für schleunige Fälle, oder wenn sich ein spezielles Bedürfniß dazu ergab, an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts einen Substituten in der Person eines andern Rechtsanwalts oder eines Gerichts-Assessors oder Referendarius bestellt. Hierbei ist, was die Person des Substituten anlangt, an einzelnen Orten auf die Anträge der Erben des verstorbenen Rechtsanwalts Rücksicht genommen und in Betreff der Remuneration des Substituten und der noch erwarteten Gebühren eine Vereinigung der Erben herbeigeführt.

Eine beträchtliche Anzahl von Appellationsgerichten hat sich dagegen streng an die Vorschrift des §. 58. a. a. O. gehalten und sich lediglich darauf beschränkt, nach erfolgter Anzeige des Ablebens eines Rechtsanwalts die Mandanten des Verstorbenen zu benachrichtigen und sie zur Bestellung eines andern Bevollmächtigten aufzufordern, was auch für die Zukunft als dem Bedürfniß völlig entsprechend erachtet worden ist.

Eben so wenig übereinstimmend ist in dem Falle der Suspension eines Rechts-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Gesetz-Samml. 1852. Nr. 31. S. 465.

---

anwalts verfahren worden. Auch in diesen Fällen hat man theilweise für nöthig erachtet, für das Amt Sorge zu tragen und mithin durch einen einseitig bestellten Substituten dafür zu sorgen, daß durch die Suspension den Mandanten kein Nachtheil geschehe; theils aber hat man auch in diesem Falle ein gleiches Verfahren, wie in dem des Ablebens, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend und für vollkommen ausreichend erachtet.

Der Justiz-Minister muß nach genauer Erwägung der für die eine oder die andere Ansicht vorgetragenen Gründe diejenige für die richtige erachten, welche lediglich die Vorschrift des §. 58. a. a. O. zum Grunde legt und sich auf das in derselben angeordnete Verfahren, sowohl für den Fall des Ablebens eines Rechtsanwaltes, als in dem der Suspension eines solchen beschränkt. Die Erfahrung einer beträchtlichen Anzahl von Obergerichten hat bestätigt, daß dasselbe vollkommen ausreicht.

Es kommt sonach auf Bestellung eines neuen Mandatars Seitens der Partei an; die Bestellung eines Vertreters der letzteren durch das Gericht ist nirgends vorgeschrieben und greift in die Rechte der Partei ein.

Was zunächst den Fall des Ablebens anlangt, so wird nach §. 57. Th. I. Tit. 3 der Allg. Ger.-Ordn. durch den Tod des Mandatars das Vollmachtsverhältniß aufgehoben. Das Gericht genügt der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn es die Mandanten von dem Ableben ihrer bisherigen Vertreter in Kenntniß setzt und dieselben auffordert, zur Fortsetzung ihres Prozesses oder ihrer sonstigen Rechtsangelegenheit einen andern Bevollmächtigten zu bestellen. Dasselbe gilt von dem Falle der Suspension eines Rechtsanwalts, da auch in diesem Falle in der Person des Mandatars eine Hinderuug eintritt, den ihm aufgetragenen Geschäften nachzukommen, so daß es der Partei danach obliegt, anderweit für die Fortführung ihrer Angelegenheiten Sorge zu tragen. Sollte in besonderer Dringlichkeit, und bevor die Partei in der Lage gewesen ist, eigene Anordnung zu treffen, irgend eine vorsorgliche Maaßnahme im Interesse der letzteren geboten erscheinen, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben, in diesem Falle die geeignete Verfügung eintreten zu lassen.

Jedenfalls muß es gemißbilligt werden, wenn im Falle des Ablebens oder der Suspension eines Rechtsanwalts ohne weitere Anträge sofort von Amtswegen ein General-Substitut bestellt, die Remuneration desselben ganz oder, soweit die eingehenden Gebühren zur Berichtigung der dem Substituten ausgesetzten Diäten nicht ausreichen, auf die Staatskasse angewiesen und dem bestellten Substituten sogar die Annahme neuer Mandate gestattet wird.

Was endlich die Notariatsgeschäfte anlangt, so enthält in Beziehung auf diese

Beilage I.

A. Instruktion des Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. Januar 1853 für die Postbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.

§. 1. (**Dienstvergehen.**) Das Disziplinar=Strafverfahren setzt voraus, daß ein Beamter

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,

oder, daß er

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Ist eine Pflichtverletzung in den gemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht und in Folge dessen zur Ahnung im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens geeignet, so ist wegen einer solchen Pflichtverletzung das Disziplinar=Strafverfahren nur dann einzuleiten, wenn besondere Umstände im Interesse des Dienstes solches nothwendig machen, auch muß in einem solchen Falle das Disziplinarverfahren wieder sistirt werden, wenn wegen der nämlichen Thatsachen die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist. Ergeht in der gerichtlichen Untersuchung

---

das Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 37. (Gesetz=Samml. S. 443) die erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 28. Decbr. 1860. Der Justiz=Minister.

An das Kgl. Appellationsgericht zu N.

I. 3156. J. 15. Vol. VI. Just.=Min.=Bl. 1861. Nr. 8. S. 36.

b. Gesetz vom 11. Juli 1845 über das Verfahren von Notariats=instrumenten.

§. 37. Bei dem Ausscheiden, dem Tode oder der Versetzung eines Notars in einen andern Amtsbezirk hat das Untergericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hatte, alle das Amt desselben betreffenden Papiere (Urschriften, Register u. s. w.) nebst dem Dienstsiegel an sich zu nehmen und aufzubewahren. Dem vorgesetzten Obergericht ist hiervon Anzeige zu machen.

§. 39. Wird ein Notar vom Amte suspendirt, so hängt es von der Bestimmung des Obergerichts ab, ob schon während der Suspension sämmtliche Papiere an das betreffende Gericht abgegeben, oder diesem nur das Register nebst dem Notariatssiegel ausgeliefert, und die einzelnen Urschriften, von welchen Ausfertigungen verlangt werden, vorgelegt werden sollen, um an Stelle des suspendirten Notars die Ausfertigungen zu ertheilen. Gesetz=Samml. 1845. Nr. 23. S. 493.

eine Verurtheilung, welche den Verlust des Amtes zur Folge hat, so schließt eine solche Verurtheilung jedes weitere Disziplinarverfahren aus. Hat aber die ergangene Verurtheilung den Verlust des Amtes nicht zur Folge, so bleibt zu prüfen, ob der Beamte durch die Handlung, wegen welcher er zur Strafe verurtheilt worden ist, in oder außer dem Amte sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hat, in welchem Falle, der ergangenen gerichtlichen Entscheidung ungeachtet, die Disziplinar-Untersuchung auf Entfernung vom Amte noch zulässig und zu veranlassen ist. Ist von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt, so ist ein Disziplinar-Strafverfahren nur dann zulässig, wenn die Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, ein Dienstvergehen enthalten: dieses wird z. B. der Fall sein, wenn zwar der Thatbestand der Unterschlagung nicht festgestellt, durch die Untersuchung aber ermittelt worden ist, daß ein in der dem Beamten anvertrauten Kasse vorgefundener Defekt durch grobe Dienstvernachlässigungen des Beamten herbeigeführt worden ist.

Hat ein Beamter mehrerer Pflichtverletzungen sich schuldig gemacht, von denen eine oder mehrere in den gemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, die andern aber nicht, so ist wegen der letztern das Disziplinar-Strafverfahren neben der gerichtlichen Untersuchung einzuleiten, insofern es nicht zweckmäßig erscheint, den Ausgang der wegen seiner Pflichtverletzungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung abzuwarten.

§. 2. (**Wer den Vorschriften der Disziplinargesetze unterworfen ist.**) Den Vorschriften der Disziplinar-Strafgesetze sind alle und insbesondere auch solche Beamte unterworfen, welche auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, desgleichen die contraktlichen Diener, die Privat-Gehülfen und Privat-Diener der Vorsteher der Postanstalten, welche zur Verrichtung von Geschäften im königlichen Dienst angenommen worden sind, sowie die Postillone, diese und die Privat-Gehülfen und Privat-Diener jedoch nur in Ansehung solcher Handlungen, welche sie während ihrer Beschäftigung im königlichen Dienst, oder mit Bezug auf diesen begehen. Es werden deßhalb auch diese Personen unter dem in den folgenden Bestimmungen gebrauchten Ausdruck: „Beamte" mit verstanden.

§. 3. (**Disziplinarstrafen.**) Im Disziplinarwege dürfen nur solche

Strafen verhängt werden, welche das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, (Ges.-Samml. S. 465.) als Disziplinarstrafen ausdrücklich bezeichnet und zuläßt.

Wenn daher ein Beamter auch wegen einer in den gemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlung im Disziplinarwege zur Verantwortung gezogen worden ist, weil die begangene Handlung eine Verletzung der Amtspflichten enthält oder der Beamte durch dieselbe sich der Achtung, des Ansehens, oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hat (§. 1), so darf dennoch nicht auf die in den gemeinen Strafgesetzen angedrohte, sondern nur auf die zulässige Disziplinarstrafe erkannt werden.

Die Disziplinarstrafen bestehen:
1) in Ordnungsstrafen und
2) in Entfernung aus dem Amte.

§. 4. (**Ordnungsstrafen.**) Gegen jeden Postbeamten zulässige Ordnungsstrafen sind
1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße.

Außerdem sind gegen Post-Conducteure, Briefträger, Landbriefträger, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, so wie zu blos mechanischen Functionen bestimmten Unterbeamten, so wie gegen Postillone auch Arreststrafen, welche jedoch die Dauer von acht Tagen nicht übersteigen dürfen, als Ordnungsstrafen zulässig.

§. 5. (**Kompetenz mit Rücksicht auf die örtlichen und dienstlichen Verhältnisse.**) Es sind unterworfen.
1) der Disziplinargewalt der Oberpost-Directoren, die diesen untergebenen Beamten (§. 2),
2) der Disziplinargewalt der Vorsteher der Postämter, Postspeditionsämter und der Posterpeditionen: die denselben untergebenen Beamten (§. 2).
3) der Disziplinargewalt der Postinspectoren: die Unterbeamten ihres Bezirks, gegen welche nach §. 3 Arreststrafen zulässig sind.

Conducteure und Postillone sind in Betreff solcher Dienstvergehen, welche sie während ihrer dienstlichen Anwesenheit in einem andern, als in dem Bezirk der Postanstalt, bei welcher sie angestellt oder an deren Ort sie angenommen worden sind, begehen, auch noch der Disziplinargewalt der Vorsteher der Postanstalten und des Postinspectors des betreffenden andern Bezirks unterworfen.

§. 6. (**Kompetenz mit Rücksicht auf das Strafmaß.**) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Die Oberpostdirektoren sind befugt, Geldbußen bis zu zehn Thalern und in den nachgelassenen Fällen (§. 4) Arreststrafen bis zu acht Tagen zu verhängen.

Die Vorsteher der Postanstalten und die Postinspectoren sind befugt, Geldbußen bis zu drei Thalern und in den zulässigen Fällen (§. 4.) Gefängnißstrafen bis zu drei Tagen zu verfügen.

§. 7. (**Dienstentlassung.**) Die Oberpost-Directoren sind befugt, bei tadelnswerth befundener Dienstführung nach ihrem Ermessen,

1) Post-Expedienten, Post-Expediteure, Post-Expeditions-Gehülfen, Post-Unterbeamte und die kontraklichen Diener zu entlassen, und
2) Privatgehülfen und Privatdiener der Vorsteher der Postanstalten und Postillone von der weitern Zulassung zum Postdienste für immer auszuschließen.

Die Entlassung der Post-Expeditions-Gehülfen und der annoch auf Probe beschäftigten Personen kann zu jeder Zeit und sofort geschehen.

Bei den auf Grund eines Vertrages im Postdienste beschäftigten Personen sind in Bezug auf deren Entlassung die im Vertrage getroffenen Bestimmungen zu beachten.

Den unter Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten ist der Dienst zu kündigen und die Entlassung erfolgt erst nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist dem Beamten sein volles Diensteinkommen selbst dann zu gewähren, wenn das Interesse des Dienstes es nöthig macht, den Beamten von seinen Dienstverrichtungen sofort zu entbinden.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren gegen einen solchen Beamten dessen Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen Kraft des Gesetzes nach sich zieht, so muß derselbe nach Grund der Bestimmung des §. 48 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 sofort von seinen Dienstverrichtungen entbunden, ihm auch der Dienst, sofern solches noch nicht geschehen, in der Regel gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses, so fern diese früher eintritt, und seine gänzliche Entlassung möglich macht, ist ihm in einem solchen Falle nur die Hälfte des Diensteinkommens zu zahlen. Eine Zurückforderung eines Theiles des bereits praenumerando gezahlten Diensteinkommens findet jedoch nicht statt.

Aber auch in den Fällen, in welchen eine gerichtliche Untersuchung gegen einen auf Kündigung angestellten Beamten eingeleitet, ohne daß seine Verhaftung beschlossen wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob die strafbare Handlung, deren derselbe beschuldigt wird, und die Stärke der gegen denselben vorliegenden Verdachtsgründe, es nicht zweckmäßig erscheinen lassen, dem Beamten den Dienst zu kündigen und, sofern dieses der Fall ist, ohne Verzug mit der Kündigung vorzugehen. Wegen Dienstvernachlässigungen wird die Kündigung in der Regel erst dann eintreten können, wenn sich Warnungen, Verweise, wie Geldbußen und beziehungsweise Arreststrafen als unzureichend gezeigt haben. Die Aufkündigung muß zum Protokoll oder durch schriftliche Verfügung erfolgen. Die Zustellung der letzteren an den betreffenden Beamten muß gehörig bescheinigt werden.

Ist bei Post-Expedienten die Anstellung in eine unaufkündbare verwandelt oder ist der Post-Expediteur oder der Unterbeamte ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt, so kann die Entlassung nur im Wege des förmlichen Disziplinar-Strafverfahrens erfolgen, und es kommt alsdann die Vorschrift des §. 11. zur Anwendung.

Ueber die Entlassung der Post-Assistenten, Post-Eleven und Post-Aspiranten aus dem Dienste bestimmt, auf den Bericht der Ober-Postdirektionen, das General-Postamt.

§. 8. (**Verfahren.**) Bei dem Disziplinar-Strafverfahren ist das gewöhnliche Verfahren von dem förmlichen Disziplinarverfahren zu unterscheiden.

Das gewöhnliche Verfahren findet gegen alle Beamte gleichmäßig Anwendung und tritt ein, wenn es auf Verhängung einer Ordnungsstrafe (§. 4.) oder auf Dienstentlassung in Gemäßheit der Vorschrift des §. 7. ankommt.

Das förmliche Disziplinarverfahren findet nur bei solchen Beamten Anwendung, deren Entlassung nicht nach §. 7. geschehen kann und tritt nur ein, wenn es auf Entfernung eines solchen Beamten vom Amte (§. 16. des Gesetzes vom 21. Juli 1852) ankommt.

§. 9. (**Gewöhnliches Verfahren.**) Ist der Thatbestand eines Dienstvergehens, welches sich zur Einleitung einer förmlichen Disziplinar-Untersuchung nicht eignet, ermittelt, so ist der Beamte mit seiner Verantwortung zu hören. Es ist sodann zu prüfen, ob das Dienstvergehen mit einer härteren Strafe als mit derjenigen zu ahnden ist, zu deren Festsetzung die Post-Inspektoren, die Vorsteher der Post-Anstalten und die Ober-Postdirektoren nach §. 6. ermächtigt sind. Ist dieses der Fall, so muß die Sache an die vorgesetzte Ober-Postdirektion

beziehungsweise an das General=Postamt abgegeben werden. Andern Falls ist die Strafe festzusetzen, dem betreffenden Beamten von der Straffestsetzung Kenntniß zu geben und die Strafe sodann zu vollstrecken.

Eine Niederschlagung oder Ermäßigung der einmal festgesetzten Ordnungsstrafe kann nur im Wege der Beschwerde durch die vorgesetzte Dienstbehörde desjenigen, welcher die Strafe festgesetzt hat, erfolgen.

Ist eine Ordnungsstrafe von einem Post=Inspektor festgesetzt worden, so ersucht derselbe die dem betreffenden Beamten unmittelbar vorgesetzte Post=Anstalt unter abschriftlicher Mittheilung des Strafbescheides um Vollstreckung der Strafe. Ebenso verfährt eine Post=Anstalt bei Festsetzung einer Strafe gegen einen Condukteur oder Postillon, welcher unmittelbar einer andern Postanstalt untergeordnet ist.

Warnungen und Verweise werden in der Regel zum Protokoll ertheilt, welches der betreffende Beamte zu unterschreiben hat. Sie können aber auch dem Beamten in einer schriftlichen Verfügung gegen Behändigungsschein ertheilt werden.

Geldbußen werden, wenn der Beamte solche auf geschehene Aufforderung nicht einzahlt, von dem zunächst fällig werdenden Gehalte oder sonstigen Diensteinkommen einbehalten. Dieselben fließen zum Post=Armen=Kassenfonds und sind an die Ober=Postkasse abzuführen.

Ueber die Vollstreckung festgesetzter Arreststrafen muß eine Bescheinigung der betreffenden Gefängniß=Behörde beigebracht werden.

Ueber die erfolgte Bestrafung eines Beamten müssen dessen Personal=Akten Auskunft geben.

In den Bestimmungen wegen Festsetzung der im Abschnitt X. der Dienst=Instruktion behandelten Strafen für Versäumnisse bei Beförderung und Abfertigung der gewöhnlichen Posten, Extraposten u. s. w., sowie wegen etwaiger Niederschlagung solcher Strafen wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 10. (**Straflisten.**) Die Post=Anstalten haben ein Verzeichniß der von den Vorstehern derselben festgesetzten oder auf Requisition des Post=Inspektors vollstreckten Geldstrafen mit der nächsten monatlichen Abrechnung an die Ober=Postkasse des Bezirks abzusenden. Außerdem hat die Post=Anstalt ein Verzeichniß dieser Geldstrafen und der Gefängnißstrafen an die Ober=Postdirektion mit Ablauf des Monats einzureichen und dem Verzeichnisse die Absitzungs=Atteste beizufügen. Vakat=Verzeichnisse sind nicht erforderlich.

Die Ober=Postdirektionen lassen von den Bestrafungen ebenfalls Notiz zu den Akten nehmen und reichen am Schlusse jeden Quartals

an das General-Postamt ein Verzeichniß der gegen Beamte 1ster und 2ter Klasse vorgekommenen Geldbußen ein.

§. 11. (**Verfahren bei unerlaubter Entfernthaltung vom Amte.**) Wenn ein Beamter sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, oder sich zur Uebernahme des ihm verliehenen Amtes zu der bestimmten Zeit nicht meldet, so veranlaßt der Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt, sofern dem Beamten nicht besondere Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, daß dem Beamten sein Diensteinkommen vorläufig nicht weiter gezahlt wird, fordert den Beamten auf, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, und zeigt den Vorfall, unter Angabe der getroffenen Maßregeln, der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur weiteren Veranlassung an. Ueber die geschehene Behändigung der an den Beamten ergangenen Aufforderung muß ein Behändigungsschein zu den Akten gebracht werden. Befindet sich der Beamte im Auslande, so genügt die Zusendung der rekommandirten Aufforderung durch die Post. Ist sein Aufenthalt unbekannt, so wird die Aufforderung in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte und nöthigenfalls an die Thüre zu dieser Wohnung angeheftet.

Die Ober-Postdirektion hat zunächst zu prüfen, ob die vorläufige Einbehaltung des Gehalts gerechtfertigt ist. Findet sie solches nicht, so hebt sie die dieserhalb getroffene Maßregel wieder auf. Entgegengesetzten Falles berichtet dieselbe an das General-Postamt, sofern dieses den Urlaub zn ertheilen hat. Inzwischen verbleibt es bei der vorläufigen Inhibition des Diensteinkommens, und es bleibt, sofern auch das General-Postamt die vorläufige Einbehaltung des Diensteinkommens nicht aufhebt, die Entscheidung darüber, ob die Entziehung des Diensteinkommens für die Dauer der unerlaubten Entfernung vom Amte eintreten soll, vorbehalten, bis der Beamte in den Dienst zurückkehrt, oder im Wege der förmlichen Disciplinaruntersuchung das Weitere gegen denselben in Ansehung der Gehaltszahlung verfügt worden ist.

Kehrt der Beamte in den Dienst zurück, so ist derselbe über die unerlaubte Entfernung vom Amte verantwortlich zu vernehmen und mit seinen Entschuldigungsgründen zu hören. Widerspricht derselbe der Entziehung des Diensteinkommens nicht, so ist diese von der Ober-Post-Direction, sofern aber das General-Post-Amt dem Beamten den Urlaub zu ertheilen hatte, von diesem auszusprechen. Sind seit der ergangenen Aufforderung vier Wochen, oder seit der Entfernthaltung vom Amte acht Wochen verstrichen, ohne daß der Beamte in sein Amt zurückgekehrt ist, oder dasselbe angetreten hat, oder hat eine Entfernthal-

tung vom Amte unter besonders erschwerenden Umständen stattgefunden so ist an das General-Post-Amt wegen Einleitung der förmlichen Disziplinar-Untersuchung auf Entfernung vom Amte zu berichten.

§. 12 (**Förmliches Disziplinar-Verfahren auf Entfernung vom Amte.**) Das förmliche Disziplinarverfahren auf Entfernung vom Amte tritt nur bei solchen Beamten ein, welche nicht zu den §. 7 bezeichneten gehören, deren Entlassung zulässig ist, ohne daß es der Einleitung einer förmlichen Disziplinar-Untersuchung bedarf.

Die Einleitung der förmlichen Disziplinar-Untersuchung kann nur von dem Chef der Post-Verwaltung verfügt und nur von diesem der Untersuchungs-Kommissar ernannt werden.

Wenn daher ein unbedingt angestellter Post-Beamte sich Dienstvergehen zu Schulden kommen läßt, welche nach dem Ermessen des Ober-Post-Direktors die Einleitung einer förmlichen Disciplinar-Untersuchung zum Zwecke seiner Entfernung vom Amte erfordern, so ist nach Anhörung des Justitiarius unter Einreichung der Akten an den Chef der Post-Verwaltung zu berichten. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann jene Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Ober-Post-Direktor des betreffenden Bezirkes ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Chefs der Post-Verwaltung einzuholen. Sofern dieselbe versagt wird, muß das Verfahren eingestellt werden.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in der gerichtlichen Untersuchung auf Freisprechung erkannt wird oder eine Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, und nach §. 1 die weitere Verfolgung im Wege des Disciplinar-Verfahrens zuläßig und nothwendig erscheint. In einem solchen Falle bedarf es der Einsicht der gerichtlichen Untersuchungs-Akten, welche mit dem zu erstattenden Berichte einzureichen sind, weshalb die Ober-Post-Direktionen die Gerichte zeitig um Mittheilung der Akten nach ergangener Entscheidung zu ersuchen haben.

Der mit der Voruntersuchung beauftragte Beamte hat den Angeschuldigten unter Mittheilung der Anschuldigungs-Punkte vorzuladen, und, wenn er erscheint, zum Protokoll zu hören, die Zeugen eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbei zu schaffen.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein Post-Beamter zuzuziehen und durch Handschlag an Eidesstatt, so wie unter Hinweisung auf seinen geleisteten Diensteid als Protokollführer zu verpflichten.

Die Entscheidung in Disciplinar-Untersuchungen gegen Post-Beamte

steht dem Disziplinarhofe in Berlin zu, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Königliche Staats-Ministerium offen steht.

§. 13. **Amts-Suspension.**) In den §. 48. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bezeichneten Fällen, in welchen die Suspension eines Beamten vom Amte Kraft des Gesetzes eintritt, verfügt die Ober-Postdirektion die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens des betreffenden Beamten, untersagt demselben die Ausübung der Amtsverrichtung und trifft Veranlassung, daß ihr von dem Ausgange des gerichtlichen Strafverfahrens, und zwar für den Fall, daß auf Freisprechung erkannt werden, oder eine Verurtheilung erfolgen sollte, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, unter Mittheilung der gerichtlichen Untersuchungsakten schleunigst Nachricht gegeben werde. In dem in dergleichen Fällen nach §. 1. über die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung ohne Verzug zu erstattenden Berichte äußert sich die Ober-Postdirektion gutachtlich darüber, ob es im Interesse des Dienstes nöthig ist, die Amts-Suspension fortdauern zu lassen. Ist die Ober-Postdirektion der Ansicht und ist Gefahr im Verzuge, steht insbesondere zu befürchten, daß die auf den zu erstattenden Bericht zu treffende Entscheidung nicht vor Ablauf der im §. 49. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmten Fristen eintreffen werde, so eröffnet sie dem Beamten, daß demselben die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt bleibe, bis Entscheidung darüber eingehe, ob die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinar-Verfahrens eintreten solle, und läßt es in Ansehung der Gehaltszahlung bei den früher getroffenen Verfügungen.

In gleicher Weise verfährt die Ober-Postdirektion, wenn der Beamte ein Dienstvergehen begangen, wegen dessen gegen ihn die Disziplinar-Untersuchung auf Entfernung vom Amte eingeleitet werden soll und Gefahr im Verzuge ist.

In allen anderen Fällen, in welchen die Suspension eines Beamten vom Amte im Disziplinarwege nöthig wird, berichtet die Ober-Postdirektion nach Anhörung des Justitiarius dieserhalb an den Chef der Post-Verwaltung und holt dessen Entscheidung ein.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens, bei deren Berechnung jedoch auf die für Dienstunkosten dem Beamten besonders bewilligten Beträge keine Rücksicht zu nehmen ist.

Wie es mit der innebehaltenen Hälfte des Diensteinkommens nach Verschiedenheit des Ausganges des einzelnen Verfahrens zu halten ist, bestimmen die §§. 51.—53. des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

St.-Anz. 1853 Nr. 11. S. 77. Post-Amtsblatt 1853 Nr. 2. S. 19.

B. Extrakt aus der Postdienst-Instruktion. 2. Ausgabe 1863.

I. Band 1. Abschnitt 1. Gliederung der Verwaltung des Postwesens.

§. 5. (**Geschäftskreis der obersten Postbehörde.**) Dem Geschäftskreise der obersten Postbehörde sind — gegenüber der Ober-Postdirektion — im Wesentlichen vorbehalten:

61. Die Handhabung der Disziplin über die Beamten u. s. w., soweit dazu die gesetzliche Befugniß der Ober-Postdirektionen nicht ausreicht, die Entscheidung wegen Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens gegen unaufkündbar angestellte Beamten u. s. w.
62. Die Entscheidung in den Fällen, wo ein auf Kündigung angestellter Beamter oder Unterbeamte aus seiner bisherigen Stelle, ohne daß er freiwillig darauf angetragen hat, unter Verminderung seines fixirten Gehaltes oder mit Verlust der Umzugskosten in eine andere Postdienststellung zu versetzen ist.

§. 7. (**Geschäftskreis der Ober-Postdirektionen.**) Dem Geschäftskreise der Ober-Postdirektionen gehören im Wesentlichen an:

69. Die Handhabung der Dienstdisziplin innerhalb der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Grenzen.

Post-Inst. Bd. I. S. 6, 9, 15.

II. Dienst-Instruktion für Post-Inspektoren.

§. 26. (**Disziplinar-Strafbefugniß.**) Der Disziplinargewalt des Post-Inspektors sind unterworfen:

1. Die Post-Kondukteure, Briefträger, Wagenmeister, Land-Briefträger, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, so wie zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Unterbeamten, sowie die Postillone seines Bezirks;

außerdem

2. die Postkondukteure und Postillone aus andern Bezirken in Betreff solcher Dienstvergehen, welche sie während ihrer dienstlichen Anwesenheit in jenem Bezirke des Post-Inspektors begehen.

Das Strafmaß gegen die vorbezeichneten Personen erstreckt sich hinsichts der Geldbuße bis zu drei Thalern und der Arreststrafe bis drei Tage.

§. 27. (**Untersuchungen.**) Der Post-Inspektor muß, wenn er von Pflichtverletzungen eines Beamten u. s. w. Kenntniß erhält, sogleich zur Ermittelung und Feststellung des Sachverhältnisses schreiten.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, hat er dem betreffenden Beamten u. s. w. die Ausübung der Amtsverrichtungen zu untersagen; es ist aber darüber sofort an die Ober-Postdirektion zu berichten. Werden Nachforschungen nach Gegenständen, auf welche die Untersuchung sich bezieht, erforderlich, so hat der Post-Inspektor die Unterstützung der Polizeibehörde oder Gerichtsbehörde nachzusuchen.

Bei jeder Untersuchung müssen alle Umstände umsichtig erwogen, der Betheiligte und die Zeugen gründlich vernommen, die Aussagen derselben treu und gewissenhaft niedergeschrieben, Widersprüche aufgeklärt, das wahre Sachverhältniß genau ermittelt und der Thatbestand klar dargestellt werden.

Ebend. Anl. 1. S. 24.

III. Reglementarische Bestimmungen über die Verhältnisse der Post zu den Staats-Eisenbahnen.

§. 28. (**Ressort und Disziplinar-Verhältniß.**) Die mit der Wahrnehmung der Postdienstgeschäfte beauftragten Eisenbahnbeamten sind in Bezug auf diese Geschäfte der Kontrolle der Postbehörde unterworfen. Letztere kann für Ungehörigkeiten und Versehen, deren jene Beamte sich im Postdienste schuldig machen, Ordnungsstrafen gegen dieselben verhängen, ohne daß es hierbei einer vorherigen Verständigung mit der Eisenbahnbehörde bedarf. Sind die Ungehörigkeiten und Versehen aber unter Umständen begangen worden, bei denen der Eisenbahndienst konkurrirt, so sind die Entscheidungen in Gemeinschaft mit der Eisenbahnbehörde zu treffen, welcher die Akten zuvor mitzutheilen sind. In gleicher Weise hat die Eisenbahnbehörde sich mit der Postbehörde ins Vernehmen zu setzen, wenn die gedachten Beamten Ungehörigkeiten oder Versehen im Eisenbahndienst begangen haben, bei denen der Postdienst unmittelbar betheiligt gewesen ist. — Werden Strafen von beiden Behörden gemeinschaftlich verhängt, so hat die Eisenbahnbehörde für deren Vollstreckung zu sorgen. Ebenso muß die Eisenbahnbehörde auf Verlangen der Postbehörde die Einziehung solcher Geldstrafen übernehmen, welche von der letzteren allein verfügt worden sind, unbeschadet jedoch der Verrechnung dieser Strafen zur Post-Armenkasse. In allen Fällen, wo von der Postbehörde allein Geldstrafen festgesetzt werden, hat dieselbe der Eisenbahnbehörde von der verfügten Bestrafung Nachricht zu geben.

Läßt ein mit der Wahrnehmung der Postdienstgeschäfte beauftragter Eisenbahnbeamter sich in dem einen oder dem andern Dienste Vergehungen zu Schulden kommen, welche nach allgemeinen Vorschriften

ein Verfahren auf Entlassung aus dem Amte begründen, so hat die Behörde, bei der diese Vergehungen zuerst zur Sprache gelangen, der andern ungesäumt davon Nachricht zu geben, auch nach Umständen die zur Sicherstellung des Dienstes und der Interessen bei der Verwaltung erforderlichen vorläufigen Anordnungen zu treffen. Bei Vergehungen der obigen Art, die im Postdienst stattgefunden oder mit diesen im Zusammenhange gestanden haben, ist die Untersuchung von der Postbehörde allein, oder unter deren Mitwirkung zu führen. Bei andern Vergehungen führt die Eisenbahnbehörde die Untersuchung allein. Das Strafverfahren liegt in allen Fällen der Eisenbahnbehörde ob.

Wird von Seiten der Eisenbahnbehörde gegen den angeschuldigten Beamten die Dienstsuspension verfügt, so erstreckt sich dieselbe zugleich auch auf die Postdienstgeschäfte. Die Eisenbahnbehörde hat in diesem Falle darauf Bedacht zu nehmen, daß der Stellvertreter auch zur Verwaltung der Postdienstgeschäfte befähigt ist. Andererseits wird aber dadurch, daß der Angeschuldigte im Eisenbahndienste belassen wird, die Befugniß der Postbehörde nicht ausgeschlossen, demselben die postdienstlichen Verrichtungen bis auf weiteres zu untersagen, und hat in diesem Falle die Postbehörde das Provisorium für die Sicherstellung ihres Dienstes zu treffen.

Ebd. Anlg. 4 S. 35.

IV. Regulativ über die Vereinigung von Telegraphen-Stationen mit der Orts-Postanstalt und über die Handhabung des Dienstes bei combinirten Stationen.

§. 8 (**Ressort-Verhältniß der combinirten Stationen und Disziplinar-Verhältniß der Beamten.**) Die combinirten Telegraphen-Stationen ressortiren in solchen Angelegenheiten, welche das Technische des Telegraphen-Dienstes betreffen, oder sonst die Handhabung des Telegraphen-Dienstes zum Gegenstande haben, von der königl. Telegraphen-Direction, in allen übrigen Angelegenheiten von der königl. Ober-Post-Direction des Bezirks; so weit die Stationen von der königl. Telegraphen-Direction ressortiren, haben sie auch die als Commissarien derselben fungirenden Ober-Telegraphen-Inspektoren als Vorgesetzte zu betrachten.

Die Telegraphen-Behörde kann für Ungehörigkeiten und Vergehen, deren die Postbeamten sich im Telegraphen-Dienste schuldig machen, Ordnungsstrafen gegen dieselben verhängen, oder resp. Ersatzverbindlichkeiten derselben aussprechen, ohne daß es hierbei einer vorherigen

Verständigung mit der königl. Ober-Postdirection bedarf. Sind die Ungehörigkeiten und Versehen aber unter Umständen begangen worden, bei denen der Postdienst konkurrirt, so sind die Entscheidungen gemeinschaftlich mit der königl. Ober-Postdirection zu treffen, welcher die Acten zuvor mitzutheilen sind. Geldstrafen fließen zur Telegraphen-Strafkasse. Erfolgt deren Festsetzung durch die königl. Telegraphen-Direktion allein, so hat dieselbe davon der königl. Ober-Postdirection Mittheilung zu machen. Auch hat die königl. Ober-Postdirection auf Verlangen der königl. Telegraphen-Direction die Einziehung der Strafen, resp. der etwaige Ersatzbeträge zu übernehmen.

Läßt ein mit der Wahrnehmung der Telegraphen-Geschäfte beauftragter Postbeamte sich im Telegraphen-Dienste Vergehungen zu Schulden kommen, welche nach allgemeinen Vorschriften ein Verfahren auf Entlassung aus dem Amte begründen, so hat, wenn diese Vergehungen zuerst bei der Telegraphen-Behörde zur Sprache kommen, diese hiervon der Postbehörde ungesäumt Nachricht zu geben. Die Untersuchung ist nöthigen Falles unter Zuziehung der Telegraphenbehörde, von der Postbehörde zu führen, welcher auch das weitere Verfahren obliegt.

Ebd. Anl. 5 S. 50.

Beilage II. zu §. 28. d. G. v. 21. Juli 1852.

I. Gesetz über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden. Vom 8. April 1847.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, [62]) was folgt:

§. 1. Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel:

---

62) Das Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden findet auch in den Hohenzollernschen Landen Anwendung.

Erkenntn. d. K. Kompetenz-Gerichtshofes v. 7. November 1857.
I. 209. K. 36. Vol. VIII. Just.-Min.-Bl. 1858 Nr. 18. S. 145.

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte"
bestehen soll,

1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
2) aus dem Staatssecretär und neun anderen Mitgliedern des Staatsrath, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamten sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; eben so wenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungs-Behörden befugt. Hält eine untere Verwaltungs-Behörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,

und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß von Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5. Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungs-Behörde, den bei der Sache betheiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freisteht, sich binnen einer Präklusiv-Frist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungs-Behörde (§. 4) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justiz-Minister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungs-Behörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7. Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6) an das vorgesetzte Landes-Justizcollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 8. Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln treten in dem vorstehend (§§. 4—7) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6 gedachte Bericht von dem Friedensgericht an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justiz-Minister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgericht oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungs-Behörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhabung des Konflikts mittheilt (§. 4), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5) alle übrigen, in den §§. 5 und 6 den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsacten, die von den Parteien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungs-Behörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4), den Bescheid des Gerichts (§. 5), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungs-Behörde nach §. 6 geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9. Die Provinzial-Verwaltungs-Behörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6), unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10. Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6, 8), nebst seinen Bemerkungen über den Conflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1 genann-

ten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

§. 11. Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12. Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13. Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangenen Erklärungen der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6) zugestellt worden ist.

§. 14. Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geh. Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15. Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

§. 16. Der Justizminister, so wie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17. Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, so wie des Verwaltungschefs überlassen.

§. 18. Ist die Entscheidung (§. 17) gegen die Zulassung des

Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten nieder zu schlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergewöhnlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19. Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, unzulässig.

§. 20. Der im §. 1 angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21. Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 20) die Auseinandersetzungs-Behörden gleich zu achten.

§. 22. Alle bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte werden dem im §. 1 angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5 bis 13 finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

§. 23. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Ges.-Samml. 1847 N. 15 S. 170.

II. Gesetz betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung, oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- [63]) oder

---

[63a]) Circular-Verf. d. Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Erhebung des Konflikts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- oder Diensthandlungen betreffend, vom 23. Okt. 1860.

Da von der Befugniß zur Erhebung des Konflikts, welche durch das Gesetz vom 13. Februar 1854 betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsamml. S. 86.) der vorgesetzten Provinzial-

Centralbehörde [64]) des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtbefugnisse, oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.=Samml. 1847 S. 170) Anwendung.

---

oder Centralbehörde des gerichtlich verfolgten Beamten beigelegt worden, nicht immer ein dem Sinne des Gesetzes entsprechender Gebrauch gemacht worden ist, so werden Ew. Hochwohlgeboren zufolge eines Beschlusses des Kgl. Staats=Ministeriums vom 27. August d. J. auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht.

1. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ist die Erhebung des Konflikts nur dann gerechtfertigt, wenn die vorgesetzte Provinzial= oder Centralbehörde des Beamten der Ansicht ist, daß derselbe innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt, oder daß er sich keine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung habe zu Schulden kommen lassen.

   Wenn daher die Behörde anerkennt, daß der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten oder daß er eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen hat, so muß sie auf die Erhebung des Konfliktes unter allen Umständen verzichten, und selbst dann, wenn sie der Ansicht sein sollte, daß der Fall an sich zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet sei, die Entscheidung darüber, ob ein die strafrechtliche oder civilrechtliche Verantwortlichkeit begründendes Verschulden des Beamten durch die besonderen Umstände des Falles ausgeschlossen sei, den Gerichten überlassen.

2. Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen nach Ansicht der Behörde dem Beamten keine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder keine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last fällt, ist zu erwägen, daß das Gesetz die Erhebung des Konflikts nur als eine Befugniß gestattet. Von dieser Befugniß ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ganz unzweifelhaft erscheint, daß eine Amtsüberschreitung nicht stattgefunden habe.

3. Da endlich die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nothwendig ist, und zwar sowohl für die Prüfung der Behörde, ob der Konflikt zu erheben, als für die Beurtheilung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte, ob derselbe begründet sei, so ist der Erhebung des Konflikts bis zur stattgefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben und nöthigenfalls erst in der zweiten Instanz der Konflikt zu erheben.

Berlin, den 23. Oktober 1860.

Der Finanz=Minister. Der Minister des Innern.

An sämmtl. Kgl. Regierungen und Provinzial=Steuer=Direktoren. Centralbl. 1860 Nr. 23. S. 24.

F.=M. I. 2236. III. 21,630. M. d. J. I. 8402.

Circular=Erlaß des Kgl. Min. f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten an sämmtl. Kgl. Ober=Postdirektionen, sämmtl. Kgl. Eisenbahn=Kommissariate, die Kgl. Telegraphen=Direktion hier und an sämmtl. Kgl. Regierungen, betreffend die Be-

§. 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörde zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über

---

fugniß zur Erhebung eines Konflikts, welche das Gesetz vom 13. Februar 1854 der vorgesetzten Behörde eines gerichtlich verfolgten Beamten beilegt, vom 5. Okt. 1860.
Wörtlich gleichlautend, wie vorstehend.
Minist.-Bl. d. Inn. 1860 Nr. 227. S. 197.

63b) Circular-Ref. des Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts etc. Angelegenheiten v. 20. Decbr. 1860. die Erhebung des Conflikts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Im Anschluß an die zufolge Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 27. August d. J. in Betreff der Erhebung des Konflikts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- oder Diensthandlungen Seitens der Herrn Disziplinar-Minister unter dem 23. October d. J. an sämmtliche Kgl. Regierungen u. s. w. erlassenen Circular-Verfügung ersuche ich die Königlichen Regierungen, auch innerhalb meines Ressorts nach dem Circular-Erlaß der Herrn Disziplinar-Minister sich zu richten.

Berlin, den 20. Decbr. 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts etc. Angelegenheiten.

An sämmtliche Königl. Regierungen, desgl. an die Kgl. Provinzial-Schul-Collegien, Universitäts-Curatoren etc.
25022. U. E. 3330. K.
Central-Bl. f. d. gesammte Unterrichts-Verwalt., Jahrg. 1861 Nr. 168. S. 449.

64) 1. Das Gesetz vom 13. Febr. 1854, betreffend die Conflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, findet auch auf katholische Geistliche, namentlich in den Hohenzollernschen Landen, Anwendung.

2. Die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe sind in Bezug auf amtliche Handlungen der ihnen untergebenen Geistlichen zur Erhebung des Konflikts nach dem Gesetze v. 13. Febr. 1854. befugt.

3. Geistliche, welche in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Aeußerungen die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse überschreiten, können deshalb im Rechtswege belangt werden.

Erk. des Kgl. Kompetenz-Ger.-Hofes v. 23. Juni 1858.
I. 2890. K. 36. Vol. X.
Justiz-Min.-Bl. 1859 Nr. 29. S. 237. Min.-Bl. d. Inn. 1859. Nr. 199. S. 200.

die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im übrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

§. 3. Befindet der Gerichtshof (§. 2) daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5. Unter den Beamten (§. 1) sind auch diejenigen, welche im mittelbaren Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung, oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen begangen worden, bei andern als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militär-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die von dem König jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§. 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1) gegen richterliche Beamte;
2) gegen andere Justiz-Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei;
3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kgl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Ges.-Samml. 1854 N. 6 S. 86.

Beilage III. zu §. 65. Alin. 1. d. Ges. v. 21. Juli 1852.

Allerhöchste Kabinetsordre v. 21. Juli 1826, die Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend N. 1018.

Ich bestimme auf Ihren, im Berichte vom 18. Juli c. enthaltenen Antrag, daß den Gerichten der Rheinprovinzen, gleich wie es in der Verordnung vom 15. April 1822 wegen der Notarien geschehen, die Befugniß beigelegt werden soll, auch gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wegen Dienstvergehungen selbstständig zu erkennen. Zu dem Ende setze ich Folgendes fest:

1. Bei dem Appellationshofe, den Assisenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennt jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disciplinarvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche in seiner Sitzung stattfinden, ohne daß eine Berufung zulässig ist.

2. Alle anderen, zu einer Disziplinar-Rüge geeigneten Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, werden, auf Betreiben des Oberprokurators, vor eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, gebracht, und es wird darüber entschieden, nachdem der Beschuldigte geladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertheidigung gehört worden ist.

3. Die Disziplinarstrafen, welche die Gerichte, nach Maßgabe der Schwere des dem beschuldigten Beamten zur Last fallenden Vergehens, zu erkennen haben, sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe von 5. bis 20. Thlr., Suspension und Dienstentsetzung. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

4. Gegen alle Entscheidungen dieser Art (§§. 2. u. 3.), so wie gegen diejenigen hinsichtlich der Notarien nach der Verordnung vom 25. April

1822 soll die Berufung an den rheinischen Appellationshof, sowohl von Seiten des Oberprokurators, als des Angeschuldigten zulässig sein. Wenn jedoch das Erkenntniß der ersten Instanz eine Suspension oder eine Dienstentlassung ausspricht, so muß der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zustellung des Urtels, bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnisse, sich der Ausübung seines Amts enthalten, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

5. Die Disziplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des General-Prokurators, von dem zweiten Civilsenate des genannten Gerichtshofes bestraft. Die Berufung gegen die Entscheidung findet sowohl von Seiten des General-Prokurators als des Angeschuldigten, mit der unter Nr. 4 festgesetzten Modifikation statt, und geht an den ersten Civilsenat des gedachten Gerichtshofes.

6. Es behält bei dem bisherigen Ausschluß der Oeffentlichkeit des Disciplinarverfahrens gegen die genannten Beamten sein Bewenden.

7. Die Berufung gegen die Entscheidung muß, vom Tage der Zustellung des Urtels, in Monatfrist eingelegt werden, und ist später nicht mehr zulässig.

Sie wird dem Ober-Prokurator, oder, nach Verschiedenheit des Falles, dem General-Prokurator zugestellt, auf dessen Betreiben das Urtel ergangen ist.

Die von dem Ober-Prokurator oder dem General-Prokurator einzulegende Berufung ist ebenfalls an jene Frist von einem Monate, vom Tage des Erkenntnisses an, gebunden; sie wird dem Angeschuldigten in der gewöhnlichen Art notificirt.

8. Die rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspension oder Dienstentsetzung lauten, sollen durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht werden.

9. Die bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Kabinetsbefehls ergangenen und von dem Appellationshofe, nach der bisher befolgten Form, bereits bestätigten Disziplinarbeschlüsse sollen ohne Weiteres vollstreckt werden. Hinsichtlich der von dem Appellationshofe noch nicht bestätigten Beschlüsse der Landgerichte, so wie derjenigen, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen nicht dem Appellationshofe, sondern unmittelbar Ihnen, dem Justizminister, zur Bestätigung vorgelegt werden sollen und noch nicht bestätigt sind, fällt die Bestätigung in der bisher gewöhnlichen Art weg; aber es ist dem Beschuldigten eine Frist

von einem Monate, vom Tage der ihm zu machenden Zustellung, bewilligt, um die Berufung in der oben angegebenen Art einzulegen. Auch dem Ober-Prokurator steht diese Berufung zu, und muß dieselbe in Monatsfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, dem Beschuldigten zugestellt werden.

10. Alle bisher bestandenen Gesetze, insoweit sie den obigen Bestimmungen zuwider sind, treten vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, außer Kraft.

Tiplitz, den 21. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

Ges.-Samml. 1826 Nr. 11 S. 71.

An den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelmann.

Beilage IV. zu §. 67. d. Ges. v. 21. Juli 1852.

Verordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25. April 1822.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem in Gemäßheit des von Uns unterm 19. Nov. 1818 genehmigten Planes die Justiz-Organisation in Unsern Rheinprovinzen dermalen in Ausführung gebracht ist, haben Wir die bisher bestandenen Gesetze über das, mit der Rheinischen Justizverfassung in engster Verbindung stehende Notariat ebenfalls näher prüfen lassen. Wir verordnen daher, auf den Uns von dem Staatskanzler im Einverständnisse mit dem Justizminister und unter Mitberathung der Justizabtheilung Unseres Staatsraths hierüber gemachten Vortrag, Folgendes:

Art. 1. Die Notarien sind öffentliche Beamte, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu ertheilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen zu ertheilen.

Art. 2. Die Zahl derselben wird nach dem Bedürfnisse in der Art bestimmt, daß in einem friedensgerichtlichen Bezirke nie mehr als fünf Notarien angestellt werden.

Art. 3. Jeder Notar ist verpflichtet, an dem ihm in seiner Bestallung angewiesenen Orte zu wohnen. Im Uebertretungsfalle kann er, nur als einer, der sein Amt niederlegt, behandelt, und es kann bei Unserem Justizminister von dem Ober-Prokurator bei dem betreffenden Landgerichte auf die Wiederbesetzung der Stelle angetragen werden.

Art. 4. Die Notarien üben ihr Amt in dem ganzen Landgerichtsbezirke aus, in welchem sie ihren Wohnort haben. Sie dürfen außerhalb dieses Bezirkes keine Amtshandlungen vornehmen, bei Strafe einer dreimonatlichen Suspension und der Absetzung im Wiederholungsfalle; sie sind außerdem den Betheiligten für allen Schaden verantwortlich.

Art. 5. Kein Notar darf ein anderes öffentliches Amt bekleiden, noch die Advokatur ausüben, jedoch können sie Mitglieder der Stadt- oder Gemeinderäthe, Armen- und Hospizien-Kommissionen und anderer wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten sein, insofern mit der Stelle kein Gehalt verbunden ist.

Art. 6. Zum Notar kann nur der ernannt werden, welcher das 25. Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft während dreier Jahre studirt, ein gerichtliches Examen bestanden und sodann ohne Unterbrechung ein Jahr bei einem Advokaten und ein Jahr bei einem Notar gearbeitet hat.

Von dieser Vorschrift können nur diejenigen entbunden werden, welche als Justizbeamten bereits im Dienste gestanden haben.

§. 7. Wer die Stelle eines Notar nachsucht und dem betreffenden Landgerichte den Beweis liefert, daß er dem vorhergehenden Artikel Genüge geleistet hat, muß noch eine zweite Prüfung bestehen, wobei er auch schriftliche Ausarbeitungen zu machen hat.

Art. 8. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Prüfung geschieht durch eine Prüfungskommission, welche aus zwei Mitgliedern des Landgerichts, welche dieses Gericht bestimmen wird, aus einem Beamten des öffentlichen Ministeriums nach der Wahl des Oberprokurators und aus zweien der ältesten Notarien, welche das Landgericht ebenfalls bezeichnet, besteht.

Art. 9. Dae Protokoll über die stattgehabte mündliche Prüfung und die von dem Kandidaten gelieferten schriftlichen Ausarbeitungen werden mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommission durch den Oberprokurator Unserem Justizminister eingereicht.

Art. 10. Die Ernennungen der Notarien geschehen durch Unsern Justizminister; die Bestellungen werden dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugestellt, welcher dem Ernannten davon Nachricht gibt. Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit.

Art. 11. Vor Antritt seines Amtes und spätestens binnen zwei Monaten vom Tage der ihm bekannt gemachten Ernennung, muß der Ernannte, in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts, den von allen Beamten zu leistenden Eid ablegen. Im Unterlassungsfalle ist die Er-

nennung erloschen. Nach der Eidesleistung erhält er von dem Oberprokurator seine Bestallungsurkunde und die geschehene Ernennung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 12. Unmittelbar nach der Eidesleistung hat der neuernannte Notar auf der Kanzlei der sechs rheinischen Landgerichte seine Namensunterschrift mit Handzug, wenn er sich eines solchen zu bedienen pflegt, nebst dem Abdrucke seines Siegels niederzulegen und darf weder die Unterschrift, noch den Handzug und das Siegel in der Folge ändern, ohne den erwähnten Landgerichten von dieser Aenderung in der angegebenen Art Anzeige zu machen.

Art. 13. Die Notarien sind in Zukunft von der Verbindlichkeit einer Kautionsleistung befreit.

Art. 14. Die Notarien dürfen in den Gränzen ihres Amtsbezirks (Art. 4) Niemandem ihren Dienst verweigern, vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen.

Art. 15. Sie dürfen keine Verhandlungen aufnehmen, deren Inhalt gegen ein bestimmtes Strafgesetz verstößt, unter Strafe der Absetzung.

Art. 16. Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlung von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Interessenten hierüber zu belehren und wenn sie dennoch bei ihrem Vorsatze bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrückliche Meldung zu thun, widrigenfalls der Notar den Interessenten für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Art. 17. Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und deren ausdrücklichen Erwähnung ebenfalls verpflichtet, wenn sie oder Einer derselben zu dem beabsichtigten Geschäfte entweder absolut unfähig sind, oder wenn der Notar wahrnimmt, daß sie die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen nicht im Stande sind.

Art. 18. In der Arbeitsstube eines jeden Notars muß ein Verzeichniß angeheftet sein, worin die Namen, Vornamen, Stand und Wohnung der Personen, welchen innerhalb des Amtsbezirkes des Notars die Verwaltung ihres Vermögens untersagt, oder welchen ein gerichtlicher Beistand angeordnet ist, mit Angabe der dieses bestimmenden Urtheile und zwar unmittelbar nach der ihm geschehenen Bekanntmachung dieser Urtheile eingeschrieben werden, bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern für jede Unterlassung, außer der Verpflichtung zum vollständigen Schadenersatze gegen die Kontrahenten.

Art. 19. Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei

welcher er selbst oder seine oder seiner Frauen Verwandte oder Verschwägerte in grader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich, betheiligt sind, oder welche irgend eine Verfügung zu ihrem Vortheile enthalten.

Art. 20. Dieses Verbot erstreckt sich bei Testamenten in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich.

Art. 21. Außer den Fällen, wo die Gesetze für gewisse Geschäfte eigene Förmlichkeiten vorschreiben, werden die Urkunden von zwei Notarien oder Einem Notar mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommen. Diese Zeugen müssen dem Notar persönlich bekannt, volljährig, männlichen Geschlechts und in dem Genuß bürgerlicher Rechte sein, sie müssen im Stande sein, ihren Namen zu schreiben und in dem Bezirke des Landgerichts wohnen, wo die Verhandlung Statt hat.

Art. 22. Das im Art. 19 enthaltene Verbot ist auch auf die Verwandschaft der Zeugen mit den Komparenten oder Interessenten anwendbar. Auch dürfen weder zwei zu Einer Verhandlung zugezogene Notarien unter sich, noch der Notar mit den Zeugen in dem (Art. 19.) angegebenen Grade verwandt sein.

Art. 23. Die Gehülfen und Dienstboten der Betheiligten und der Notarien können bei den Verhandlungen nicht als Zeugen dienen.

Art. 24. Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen müssen beiden Notarien, wenn deren zwei zugezogen werden oder dem Einen dazu berufenen Notar bekannt sein, und dieses muß jedesmal in der Verhandlung erklärt werden. Beim Mangel dieser persönlichen Bekanntschaft müssen Namen, Stand und Wohnort der Erscheinenden durch zwei, außer den Instrumentszeugen hinzu zuziehende Zeugen, welche alle für die Instrumentszeugen erforderliche Eigenschaften haben, in der Verhandlung bescheinigt werden.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße von fünfundzwanzig Thalern gegen den Notar und dessen Verbindlichkeit zur vollständigen Entschädigung der Interessenten nach sich.

Art. 25. Alle Notariats-Urkunden müssen angeben;

1) Namen und Wohnort des Notars oder der Notarien.
2) Die Namen, den Stand und Wohnort der Instrumentszeugen und der im Falle des Art. 24 zuzuziehenden Zeugen.
3) Die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten.
4) Den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, wo die Verhandlung Statt hatte.

Art. 26. Die Notariats-Urkunden müssen deutlich, ohne Abkür-

zung und Lücken geschrieben werden. Alle Angaben von Summen und Zahlen werden mit Buchstaben geschrieben.

Die allenfalls beigebrachten Vollmachten werden der Original-Verhandlung beigeheftet.

Alles bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfundzwanzig Thalern gegen die Notarien.

Art. 27. Am Schlusse einer jeden Verhandlung muß ausdrücklich erwähnt werden, daß dieselbe den Interessenten vorgelesen worden, oder daß sie dieselbe selbst durchgelesen haben.

Art. 28. Die Urkunden werden von den Betheiligten unterschrieben, oder mit ihren Handzeichen versehen, alsdann von den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Art. 29. Wenn die Betheiligten des Schreibens unerfahren sind, und auch keine Handzeichen machen können, oder wenn sie durch einen andern Umstand verhindert werden, zu unterschreiben oder ihre Handzeichen zu machen, so muß ihrer desfallsigen Erklärung und der angeführten Ursache Erwähnung geschehen.

Gleiche Erwähnung geschieht von der Unerfahrenheit im Schreiben, wenn ein Komperent statt der Unterschrift sich eines bloßen Handzeichens bedient.

Art. 30. Da, wo in der Urkunde ein Zusatz oder eine Veränderung nöthig befunden wird, soll es an der betreffenden Stelle durch ein Verweisungs-Zeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber an dem Rande zugeschrieben und so wie es im Art. 28 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Sollte es wegen deren Länge nöthig sein, sie am Ende der Verhandlung zuzusetzen, so sind solche nicht allein, wie oben gesagt, zu unterschreiben, sondern es muß der ausdrücklichen Genehmigung derselben durch die Betheiligten erwähnt werden, bei gleicher Strafe der Nichtigkeit der Zusätze oder Veränderungen.

Art. 31. Im Kontexte der Urkunde darf kein Wort überschrieben, weder zwischen die Linien etwas eingeschaltet, noch sonst etwas hinzugesetzt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen, eingeschalteten oder zugesetzten Worte.

Es darf in der Urkunde nichts radirt werden; ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß sie leserlich bleiben. Ihre Anzahl wird am Rande bemerkt, und dieses, wie im Art. 30 für die Zusätze bestimmt ist, unterschrieben.

Art. 31. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften

der beiden vorhergehenden Artikel, verfällt der Notar in eine Geldbuße von fünfundzwanzig Thalern. Er bleibt den Interessenten für den Schaden verantwortlich und soll im Falle einer betrügerischen Absicht nach den Gesetzen verfolgt werden.

Art. 33. Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden, jedoch ist es Unserm Justizminister unbenommen, für diejenigen Bezirke in den Rheinprovinzen, wo die deutsche Sprache nicht die gewöhnliche Landessprache ist, Ausnahmen zu machen, welches alsdann durch die Amtsblätter bekannt zu machen ist.

Art. 34. Wenn die Komparenten der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die Notarien und Zeugen aber die Sprache derselben verstehen, so wird die Verhandlung auf Begehren neben der deutschen auch in der Sprache der Komparenten aufgenommen und beide Verhandlungen, wie oben verordnet ist, unterschrieben.

Art. 35. Ist aber die Sprache der Komparenten den Notarien und Zeugen, oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt, so müssen die ersteren ihre in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben und zu deren Uebersetzung einen Dolmetscher wählen. Der Notar nimmt alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache, nach der von dem Dollmetscher zu gebenden Uebersetzung auf und läßt solche den Betheiligten durch den Dollmetscher in ihrer Sprache nochmals vortragen und alsdann von ihnen und ihrem Dollmetscher unterschreiben.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Artikels muß durch die Verhandlung des Notars bescheinigt werden.

Die von den Betheiligten in ihrer Sprache überreichte Erklärung bleibt der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet und wird, wie diese letztere, von dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

Art. 36. Die Notarien müssen, bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern, die in der Verhandlung erwähnten Geldsummen stets zugleich auf Preußisches Kurant reduziren. Befinden sich die Münzen, deren erwähnt wird, nicht in dem Reduktionstarife, so sind die Parteien gehalten, deren Werth in Preußischem Gelde auszudrücken. Auf das Vertragsverhältniß der Kontrahenten soll die also vorgeschriebene Reduktion jedoch keinen Einfluß haben.

Art. 37. Von keiner Urkunde darf die Urschrift an die Interessenten abgegeben werden. Nur in den von der Civil-Prozeß-Ordnung vorgesehenen Fällen und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen dürfen die Notarien dieselbe aus der Hand geben.

Art. 38. Nach der Bestimmung des Civilgesetzbuches machen die

Notariats=Urkunden unter den Kontrahenten und ihren Erben und Nachfolgern vollen Beweis. Sie sind executorisch, wie die Urtheile, wenn sie in in der für die Urtheile vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind, unbeschadet der Vorschriften des Civilgesetzbuchs für den Fall, wo die Falschheit einer solchen Urkunde behauptet wird.

Art. 39. Das Recht, Ausfertigungen oder Auszüge zu ertheilen, steht nur dem Notar zu, welcher in dem Besitze der Urschriften ist. Wird aber die Abschrift eines Aktes bei einem Notar hinterlegt, so kann er auch von derselben, jedoch mit Bemerkung der bei ihm geschehenen Deposition, Ausfertigungen ertheilen.

Art. 40. Jedem bei der Verhandlung Betheiligten darf nur Eine Ausfertigung in exekutorischer Form abgegeben werden, bei Strafe der Dienstentsetzung, unbeschadet jedoch der Vorschrift des Artikel 844 der Civilprozeß=Ordnung.

Auf der Urschrift wird die Abgabe jeder Ausfertigung und jedes Auszuges mit Bemerkung des Empfängers und des Tages der Abgabe bemerkt, bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern.

Art. 41. Die Notarien dürfen nur denjenigen, welche bei den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen in eigenem Namen betheiligt sind, und deren Erben und Nachfolgern Ausfertigungen oder Auszüge oder auch nur Kenntniß über den Inhalt der Verhandlung geben, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern und der Dienstentsetzung im Widerholungsfalle, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze gegen die Interessenten, mit Ausnahme jedoch der für gewisse Verhandlungen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen oder des Falles, wo von dem Richter ein Anderes verordnet wird.

Art. 42. Jeder Notar muß ein Dienstsiegel führen, mit seinem Namen und Wohnort in der Umschrift, und dem Preußischen Adler. Mit diesem Siegel müssen alle Ausfertigungen versehen sein.

Art. 43. Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Präsidenten paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, in welches nach Kolonnen von jedem von ihm aufgenommenen Akte nach der Zeitfolge und nach fortlaufenden Nummern das Datum, die Natur und Beschaffenheit desselben, der Name, Stand und Wohnort der Betheiligten eingetragen werden. Für jede Unterlassung, sowie für jede unregelmäßige Eintragung, verfällt der Notar in eine Strafe von zehn Thalern.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer bemerkt, unter welcher der Akt in dieses Register eingetragen ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von drei Thalern.

Art. 44. In dem Register, wovon in dem vorhergehenden Artikel gesprochen wird, darf nichts radirt, noch zwischen die Linie eingeschaltet werden, bei Strafe von zehn Thalern für jede Zuwiderhandlung und vorbehaltlich einer peinlichen Verfolgung im Falle des Betruges.

Art. 45. In den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober muß jeder Notar das gedachte Register dem Friedensrichter seines Wohnorts vorlegen, welcher solches für die vorhergehenden drei Monate mit Angabe der Zahl der eingetragenen Akte abschließt und unterschreibt.

Jeder Notar, welcher am 10. der genannten Monate dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden Tag, vom 11. bis zur Vorlegung seines Registers, in eine Geldbuße von Einem Thaler.

Art. 46. Die Friedensrichter sind bei eigener Verantwortung verbunden, am 11. der obengenannten Monate dem betreffenden Oberprokurator die Notarien anzuzeigen, welche der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nicht genügt haben.

Art. 47. Die Landgerichte haben auf Betreiben des Oberprokurators die in dem 45. Artikel festgesetzten Strafen auszusprechen.

Art. 48. Die bisher bestandenen Notariatskammern sind aufgelöst und die Aufsicht über die Amtsführung der Notarien geht auf die Gerichte über.

Art. 49. Die Befugniß der Gerichte, in einzelnen Fällen gegen die Notarien eine in gegenwärtiger Verordnung begründete Geldbuße auszusprechen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über die Kompetenz der Gerichte begründet.

Art. 50. Die Suspensionen und Dienstentsetzungen der Notarien, sowie die denselben zu ertheilenden Ermahnungen und Verweise werden von dem Civil-Senate des Landgerichts ihres Wohnorts erkannt, nachdem sie den auf Betreiben des Oberprokurators vorzuladenden Notar in seiner Vertheidigung gehört haben werden.

Art. 51. Ein Notar, welcher sich eines Vergehens schuldig oder durch seine Handlung und Lebensweise sich der öffentlichen Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig macht oder die Gesetze der Ehre und des Anstandes verletzt, kann auf Betreiben des Ober-Prokurators von dem Landgerichte suspendirt oder seines Amtes verlustig erklärt werden.

Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden.

Art. 52. Im Falle der Berufung von einem Urtheile der ersten Instanz, wodurch eine Dienstentsetzung ausgesprochen ist, darf der Notar

vom Tage der Zustellung dieses Urtheils, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenenen Strafen und der Nichtigkeit seiner Verhandlungen, sein Amt nicht ausüben, bis in einer höheren Instanz ein Urtheil zu seinem Vortheil ergangen sein wird.

Alle rechtskräftig ausgesprochenen Suspensionen und Entsetzungen werden durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen auf Betreiben des Oberprokurators bekannt gemacht.

Art. 53. Bei dem Absterben oder der Dienstentsetzung eines Notars muß der Friedensrichter seines Wohnortes alle Dienstpapiere, Urschriften, Repertorien und dergleichen unter Siegel legen und dem Oberprokurator davon Anzeige machen, auf dessen Antrag alsdann das Landgericht einen in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke wohnenden Notar bezeichnet, welchem die unter Siegel liegenden Urkunden nach einem anzufertigenden Verzeichnisse überliefert werden und der, so lange er die Urkunden in Händen hat, auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, auf welchen er seine Eigenschaft als einstweiliger Verwahrer, anzugeben schuldig ist.

Art. 54. Im Falle einer freiwilligen Niederlegung des Amtes oder der Versetzung eines Notars in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk, wird, wie im vorhergehenden Artikel, ein anderer Notar zur Aufbewahrung der Urkunden ernannt, wenn der abgehende Notar nicht selbst denselben bezeichnet hat.

Art. 55. Der Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amt niederlegt oder in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk versetzt wird, und die Erben eines mit Tode abgegangenen Notars, haben eine Frist von drei Monaten vom Tage der Niederlegung, der Wohnungs-Veränderung oder des Absterbens, um von den Notarien des nämlichen friedensgerichtlichen Bezirks, denjenigen, welchem die Urkunden des abgegangenen oder verstorbenen Notars definitiv übergeben werden sollen, dem Oberprokurator bei dem Landgericht zu benennen. Der Oberprokurator verordnet alsdann, daß dem benannten Notar die Urkunden von dem einstweiligen Verwahrer ausgeliefert werden sollen und macht dies durch das Amtsblatt bekannt.

Geschieht diese Benennung nicht in der festgesetzten Frist, so soll das Landgericht auf den Antrag des Oberprokurators einen Notar in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke bezeichnen, welchem die Urkunden des abgegangenen Notars definitiv übergeben werden sollen, welches, wie im vorigen Artikel durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 57. Der auf die im vorigen Artikel angegebene Art ernannte

Notar darf indessen nicht eher in Besitz der Urkunden gesetzt werden, bis er beweist, daß er sich mit dem abgegangenen Notar, oder dessen Erben wegen den demselben noch zukommenden Gebühren und anderen Forderungen vereinbart hat.

Findet diese Vereinigung nicht statt, so soll durch beiderseits gewählte oder von dem Landgerichte ernannte Notarien die Entschädigungssumme festgesetzt werden.

Art. 58. Außer den Fällen, wo die Urkunden, wegen Mangel der Qualifikation des Notars, der entweder den Eid noch nicht geleistet hat, oder suspendirt ist, als ungültig betrachtet werden müssen, sind dieselben auch noch nichtig, wenn dabei die Vorschriften der Art. 4, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 35 und 37 nicht beobachtet sind.

Art. 59. Ist jedoch eine nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nichtige Notariatsurkunde von allen Betheiligten unterschrieben, so wird sie als Verhandlung unter Privatunterschrift betrachtet.

Art. 60. Die Notarien sind bei Berechnung ihrer Gebühren an den, der gegenwärtigen Verordnung angehängten Tarif gebunden und sind nicht befugt, mehr, als ihnen in diesem Tarife zugebilligt ist, von den Betheiligten anzunehmen, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen.

Art. 61. Die bereits angestellten Notarien sind der Vorschrift des sechsten Artikels nicht unterworfen.

Art. 62. Im Gefolge der Bestimmung des Art. 13 sind die bereits angestellten Notarien befugt, die von ihnen früher gestellten Amtskautionen in den gesetzlichen Formen zurück zu fordern.

Art. 63. Die Registraturen der aufgehobenen Notariatskammern werden an die Oberprokuratoren bei dem Landgerichte abgegeben, in dessen Bezirke diese Kammern ihren Sitz hatten.

Art. 64. Alle früheren Gesetze über Gegenstände der gegenwärtigen Verordnung sind aufgehoben.

Wir beauftragen Unsern Justiminister mit der Vollziehung dieser Verordnung.

Gegeben Berlin, den 25. April 1822.

L. S. Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. von Kircheisen.

Ges.=Samml. 1822 Nr. 8 S. 109.

Beilage V. zu §. 68. des Ges. v. 21. Juli 1857.

Allerh. Verordnung, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 7. Juni 1844.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. finden Uns bewogen, zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche daraus entstehen, daß gegen die Advokaten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, welche zugleich als Anwalte angestellt sind, in Beziehung auf jede dieser beiden Eigenschaften ein verschiedenes Disziplinar-Verfahren stattfindet, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den genannten Bezirk zu verordnen, was folgt:

§. 1. ist aufgehoben durch §. 76. des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

§. 2. Bei jedem außerhalb Köln bestehenden Landgerichte, an dessen Amtssitze wenigstens zwölf beim Appellations-Gerichtshofe immatrikulirte Advokaten wohnen, soll ein Disziplinar-Rath von fünf Advokat-Anwalten gebildet werden.

In Köln wird aus den Advokat-Anwalten des Appellations-Gerichtshofes und des Landgerichts nur ein Disziplinarrath von neun Mitgliedern errichtet.

§. 3. Advokat-Anwalte:

1) welche schon einmal mit Suspension oder einer schwereren Strafe gerichtlich oder im Disziplinarwege belegt, und nicht auf Antrag des Disziplinarraths, von Unserem Justizminister wieder für wählbar erklärt sind, oder
2) welche im Laufe des letzten Jahres zu irgend einer Disziplinarstrafe verurtheilt worden sind,

können nicht Mitglieder des Disziplinarraths sein.

§. 4. Die Mitglieder des Disziplinarraths werden für jedes Justizjahr in folgender Art gewählt.

Die sämmtlichen Advokaten und Anwalte des Bezirks, für welchen die Wahl stattfinden soll, werden zu diesem Zwecke durch ihren Vorsteher nach eingeholter Genehmigung des General-Prokurators zu Köln, ohne welche überhaupt keine General-Versammlung derselben zulässig ist, drei Monate vor dem Ende jedes Justizjahres, durch schriftliche Einladung zusammenberufen, und die Erschienenen wählen unter dem Vorsitze des Vorstehers nach Stimmenmehrheit in Köln vierzehn Kandidaten, in den übrigen Bezirken acht Kandidaten, von welchen wenig-

stens die Hälfte aus den älteren Mitgliedern des Advokatenstandes des Bezirks genommen werden muß.

Es ist zulässig, ausscheidende Mitglieder des Disziplinarraths wieder zu wählen.

Bei der ersten Wahl, die binnen vier Wochen nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung für das laufende Justizjahr stattfindet, ernennt der General-Prokurator denjenigen Advokat-Anwalt, welcher dabei die Funktionen des Vorstehers, sowie denjenigen, welcher die Funktionen des Sekretairs zu versehen hat.

Ueber die Wahl hat der Sekretair ein Protokoll aufzunehmen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

§. 5. Nach vollendeter Wahl überreicht der Vorsteher Abschrift des Protokolls dem General-Prokurator, und dieser ernennt für das nächste Justizjahr unter den Gewählten die Mitglieder des Disziplinarraths und dessen Vorsteher, welcher zugleich Vorstand der Advokaten und Anwalte ist.

Das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied des Disziplinarraths versieht die Funktionen des Sekretairs, nimmt übrigens, wie jedes andere Mitglied, an der Abstimmung Theil.

Die gewählten, aber nicht zu Mitgliedern des Disziplinarraths ernannten Advokat-Anwalte sind zur Stellvertretung für solche Mitglieder bestimmt, welche verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen. Der General-Prokurator bestimmt die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind.

Ist der Vorsitzende in einzelnen Fällen verhindert, den Vorsitz zu führen, so vertritt ihn das älteste Mitglied des Disziplinarraths nach dem Dienstalter.

§. 6. Das Amt eines Mitgliedes, Sekretairs oder Vorstehers des Disziplinarraths kann nicht abgelehnt werden. Die Weigerung dasselbe zu übernehmen, wird als Verzicht auf die Advokatur und Anwaltschaft angesehen.

§. 7. Dem Disziplinarrathe zu Köln wird außer der Disziplin über alle im Bezirke des dortigen Landgerichts wohnenden Advokaten auch die über die Anwalte des Appellations-Gerichtshofes und des Landgerichts zu Köln übertragen. Eben so soll jeder bei einem Landgerichte außerhalb Köln zu bildende Disziplinarrath die Disziplin nicht nur über die im Bezirke wohnenden Advokaten, sondern auch über die für denselben angestellten Anwalte ausüben.

§. 8. Dem Disziplinarrath liegt vermöge seiner Disziplinar-Gewalt ob:

1) nicht blos über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sondern auch derjenigen Pflichten der Advokaten und Anwalte zu wachen, welche Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit, Zartgefühl und Anstand mit sich bringen.
2) Beschwerden, welche bei ihm von Parteien selbst angebracht, oder ihm von dem öffentlichen Ministerium, oder den Gerichtsbehörden überwiesen werden, sorgfältig zu untersuchen, die Erledigung derselben herbeizuführen, auch von dieser Erledigung den Parteien und wenn die Ueberweisung von dem öffentlichen Ministerium oder den Gerichtsbehörden erfolgt ist, dem ersteren Kenntniß zu geben;
3) Verstöße, welche gegen die unter Nr. 1. bezeichneten Pflichten begangen worden, geeigneten Falls im Disziplinar-Verfahren zu bestrafen, ohne Rücksicht auf den sonst noch deshalb im Civil- oder Strafverfahren zulässigen Rechtsweg.

Insbesondere muß das Disziplinar-Verfahren jederzeit eingeleitet und in der Sache selbst erkannt werden, wenn das öffentliche Ministerium solches in Beziehung auf ein dem Disziplinarrathe überwiesenes Disziplinar-Vergehen eines Advokaten oder Anwaltes verlangt.

§. 9. Jeder Advokat und jeder Anwalt ist verpflichtet, über Beschwerden oder Anschuldigungen gegen ihn auf Erfordern des Vorstehers schriftliche Auskunft zu geben.

Kommt es bei der Untersuchung hierüber auf die Vernehmung von Belastung- oder Schutzzeugen an, so hat der Vorsteher den Oberprokurator um Veranlassung derselben unter Mittheilung der Akten zu ersuchen. Der Ober-Prokurator beauftragt alsdann mit der eidlichen Vernehmung der Zeugen den betreffenden Friedensrichter oder ersucht den Instruktionsrichter um dieselbe, und übersendet hiernächst die Verhandlungen an den Vorsteher.

§. 10. Für das Strafverfahren vor dem Disziplinarrathe gelten folgende Vorschriften:

1) Der Angeschuldigte wird durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und die Beweismittel angegeben sind, zu der von dem Vorstande bestimmten Sitzung des Disziplinarraths mindestens acht Tage vorher berufen. Derselbe hat den Empfang der Vorladung unter dem

Original zu bescheinigen; weigert er sich dessen, so ist ihm die Vorladung durch einen Gerichtsvollzieher kostenfrei zuzustellen.

2) In der Sitzung, welche nicht öffentlich ist, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsteher entwickelt und die Zeugenaussagen und anderen Beweismittel durch den Secretair vorgelesen; der Angeschuldigte, wenn er erschienen ist, wird vernommen und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.

3) Der Beschluß wird von allen Mitgliedern des Disziplinarraths unterschrieben.

§. 11. Die Strafen, auf welche der Disziplinarrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung, Warnung, Verweis, Suspension nicht über ein Jahr, oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt.

Der in Bezug auf eine dieser beiden Eigenschaften erfolgte Ausspruch der Suspension oder des Verlustes erstreckt sich jederzeit zugleich auf beide Eigenschaften.

Er hat, ohne daß es nöthig ist, die provisorische Vollstreckung zu bestimmen, die Wirkung, daß von dem Tage der Zustellung des Disziplinar-Beschlusses an, der Beurtheilte sich selbst dann, wenn er ein Rechtsmittel ergreift, vorläufig aller Dienstthätigkeit enthalten muß, bis eine Abänderung zu seinen Gunsten erfolgt.

Nach einer zweimaligen Suspension ist, wenn dieselbe zum dritten Male verwirkt wäre, stets auf Verlust der Eigenschaft als Advokat und Anwalt zu erkennen.

Der rechtskräftige Ausspruch des Verlustes der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt wird auf Verfügung des General-Prokurators am Appellations-Gerichtshofe durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt gemacht und durch Ausstreichung aus der Advokaten-Matrikel vollstreckt.

§. 12. Von jedem Disziplinarbeschlusse hat der Vorsteher binnen acht Tagen eine von sämmtlichen Mitgliedern des Disziplinarraths vollzogene Abschrift dem öffentlichen Ministerium einzureichen. Der Vorsteher des Disziplinarraths zu Köln überreicht sie dem General-Prokurator.

§. 13. Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen nach §. 12. wegen Mangel einer hinreichenden Zahl von Advokaten ein Disziplinarrath nicht gebildet werden kann, versieht dessen Stelle bei dem Dis-

ziplinarverfahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Civil-Kammer, unter Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums.

§. 14. Gegen die erlassenen Disziplinarbeschlüsse ist nur die Berufung und zwar binnen Monatsfrist zulässig.

Für den Verurtheilten läuft diese Frist vom Tage der, auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums bewirkten Zustellung des Beschlusses; für das öffentliche Ministerium von dem Tage, wo dasselbe die im §. 12. bestimmte Abschrift erhalten hat, und im Falle des §. 13. von dem Tage, an welchem der Beschluß verkündigt worden ist.

Die Berufung wird durch einen Gerichtsvollzieher Akt eingelegt.

Appellirt der Verurtheilte, so wird der Berufungs-Akt, wenn die Verurtheilung durch den Disziplinarrath zu Köln geschehen ist, dem dortigen General-Prokurator, sonst dem Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts zugestellt.

Nach Maßgabe dieses Unterschiedes steht auch die Berufung selbst entweder dem General-Prokurator oder dem Ober-Prokurator zu.

§. 15. Ueber die eingelegte Berufung erkennt ein, aus zwei Civil-Senaten gebildeter Disziplinar-Senat des Appellations-Gerichtshofes, unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten, in der Rathskammer nach Anhörung des General-Prokurators, sowie des Beschuldigten, wenn dieser auf die an ihn ergangene Vorladung erschienen ist.

§. 16. Der gegen Disziplinar-Beschlüsse zweiter Instanz unter Ausschluß der Opposition allein zulässige Kassations-Rekurs ist in der für Civilsachen vorgeschriebenen Frist und Form einzuleiten. Die Zustellung der Rekursschrift geschieht, wenn der Verurtheilte den Rekurs einlegt, an den General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe, welcher, wenn er eine Erwiderung darauf für nöthig erachtet, die Erwiederungsschrift dem Kassationskläger zustellen läßt und solche hiernächst nebst der Zustellungs-Urkunde an das Sekretariat des Revisions- und Kassationshofes übersendet.

§. 17. Von allen Disziplinar-Beschlüssen wider Advokaten und Anwalte ist durch das öffentliche Ministerium Unserem Justiz-Minister eine Abschrift einzusenden.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Beschluß vom 4. Dezember (13. Frimaire IX.) die Artikel 102. und 103. des Dekrets vom 30. März 1808 und die Artikel 19—32. des Dekrets vom 14. Dezember 1810 werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Ges.-Samml. 1844 Nr. 19. S. 175.

Beilage VI. zu §. 68. bis 74. d. Ges. v. 21. Juli 1852.

Allerh. Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten, Advokaten und Notarien auf den Antrag Unseres Staatsministerium, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt;

§. 1. Bei jedem Landes-Justizkollegium soll aus der Mitte der Rechtsanwalte, Advokaten und Notarien, welche im Bezirk desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 2. Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten [65]) seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaf-

---

65a) Die Frage: ob ein Notar, ohne die durch den Anstand bedingten Pflichten seines Standes zu verletzen, seine Amtsgeschäfte gegen geringere Gebühren, als die taxmäßigen, verrichten darf, ist zu verneinen, und unterliegt ein solcher Fall der disziplinarischen Rüge.

Es kann hierbei zunächst keinem Bedenken unterliegen, daß die Frage, ob dem Notar der Erlaß seiner Gebühren gesetzlich gestattet, d. h. nicht verboten sei? insofern nicht entscheidend sein kann, als es sich hier nicht um die Befolgung eines Gebots oder Verbots eines bestimmten Gesetzes, sondern um eine Pflicht handelt, welche, nach dem Urtheil des Ehrenraths, als Standesgenossen des Angeklagten, durch den Anstand bedingt wird. Denn nach §. 2. der Verordnung v. 30. April 1847 hat der Ehrenrath über die Erfüllung der besondern Amtspflichten, sowie derjenigen

tigkeit, und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei

Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Auch kann allerdings an und für sich in dem Erlasse von Gebühren des Notars aus Rücksichten der Billigkeit oder der persönlichen Stellung des Notars zu dem Debenten weder etwas Verbotenes, noch etwas den Anstand Verletzendes, vielmehr, im Interesse des Publikums, nur eine Handlung, welche Billigung verdient, gefunden werden. Das, was Mißbilligung und Tadel verdient, kann also nur in dem Beweggrunde zu solchem Erlasse gefunden werden, und wenn demnach die geringeren als taxmäßigen Gebühren nur oder vielmehr eben darum gefordert werden, um sich durch diese Minderung eine ausgedehntere Praxis zu verschaffen, also keinen andern Zweck hat, als die Vermehrung der Notariatsgeschäfte, so verdient dies Mißbilligung schon deshalb, weil es sich mit der Standesehre eines öffentlich bestellten Notars nicht verträgt, sich durch voraussichtlich billigere Verrichtung der Notariatsgeschäfte, als die Gebührentaxe solche honorirt, eine ausgedehntere Praxis zu verschaffen.

Es erscheint als Pflicht des Notars, wenn an ihn Zumuthungen der in Rede stehenden Art gestellt werden, welche die durch den zu erwartenden Gebührennachlaß bedingte Uebertragung der Notariatsgeschäfte zum Gegenstande kaufmännischer Speculation machen, solche mit Entschiedenheit und unbedingt von der Hand zu weisen, um so mehr muß es also als eine Pflichtverletzung erscheinen, wenn von dem Notar selbst das Anerbieten ausgeht, gegen Zuweisung mehrerer oder fortdauernder Notariatsgeschäfte (z. B. Seitens eines Banquiers die Aufnahme von Wechselprotesten) billigere Taxen anzusetzen, oder vielmehr an der Gesammtgebühren-Forderung einen Nachlaß von resp. bestimmten Quoten zu bewilligen.

Erk. des Kgl. Ober-Trib. v. 29. Juni 1859.
I. 3875. Sportelsachen 45. Vol. III. Just.-Min.-Bl. 1859. Nr. 42. S. 339.
Entsch. Bd. XLII. S. 1.

65b) Die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Verletzung der Pflichten, welche den Beamten — insbesondere auch den Rechtsanwalten — durch ihr Amt auferlegt werden.

Die Ansicht des Ehrenraths, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Staatsbürgers durch die Pflichten des Beamten nicht beschränkt werden könne, kann in dieser Allgemeinheit, weil zu Mißdeutungen Anlaß gebend, nicht für richtig erachtet werden.

Der Begriff „verfassungsmäßige Rechte" ist ein relativer. Es kommt daher im einzelnen Falle darauf an, um die Ausübung welches Rechts als eines verfassungsmäßigen es sich handelt, und eben so kommt es auf den Umfang und die Art und Weise der Ausübung an. So wird verfassungsmäßig berufenen Urwählern und gewählten Wahlmännern das Recht, zu vorbereitenden Wahlversammlungen zusammenzutreten, als ein verfassungsmäßiges zugestanden werden können, und doch findet unzweifelhaft bei dessen Ausübung für Beamte insofern eine Beschränkung statt, als sie sich ohne Urlaub an solchen Versammlungen nicht betheiligen dürfen, wenn dieselben mit Dienstgeschäften kollidiren oder Entfernung von ihrem Wohnorte über Nacht erfordern.

Die Annahme, daß der Preußische Staatsdiener bei Ausübung seiner staats-

allen Vergehen der **Rechtsanwalte**, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844 im Disziplinarwege zu ahnden

---

bürgerlichen Rechte der besonderen Pflichten, die ihm sein Amt auflegt, und deren unverbrüchliche Erfüllung er durch Ableistung des Diensteides ein für alle Mal angelobt hat, überhoben sei, daß in soweit diese besonderen Dienstpflichten außer Betracht bleiben dürften, und in einem etwaigen — wirklichen oder vermeintlichen — Konflikt mit den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, den letzteren nachstehen müßten, ist gewiß irrig.

Richtig aufgefaßt, besteht zwischen jenen besonderen Pflichten und diesen allgemeinen Rechten ein wirklicher Konflikt in der That nicht, am wenigsten aber kann der Beamte für berechtigt angesehen werden, unter einem derartigen Vorgeben, jene Pflichten bei politischen Angelegenheiten willkührlich unbeachtet zu lassen. Eine solche zeit- oder gegenstandsweise Dispensation von der Erfüllung der besonderen Dienstpflichten gestattet kein Gesetz, und eine gänzliche Sonderung derselben im Gegensatze zu den staatsbürgerlichen Rechten erscheint ebenso willkührlich als ungerechtfertigt.

Beamte müssen in ihrem politischen ebenso, wie sonst in ihrem außeramtlichen Verhalten ihrer besonderen Dienstpflichten eingedenk sein. Diese eidlich angelobten Pflichten können selbstredend ein für alle Mal weder erschöpfend aufgeführt noch spezialisirt werden. Vielmehr muß dabei einerseits dem richtigen Takte und Pflichtgefühl des Einzelnen vertraut werden, andererseits aber wird es durch die nothwendige Disziplin geboten daß jeder Beamte sowohl im Amte, als auch außerhalb desselben Alles sorgfältig zu vermeiden hat, was die Achtung, das Ansehen, das Vertrauen und den Anstand die sein Beruf vorzugsweise erfordern oder bedingen, irgend wie beeinträchtigen könnte.

Von diesem Gesichtspunkt aus muß daher auch das Verhalten eines Beamten in Angelegenheiten, die dem Gebiete der Politik angehören, beurtheilt worden.

Daß eine konstitutionelle Staatseinrichtung Gelegenheit zu verschiedenen Parteibildungen und eben so zu gouvernementalen wie oppositionellen Parteibestrebungen bietet, ist unbestreitbar, und dem Beamten ist auch keineswegs das Recht, in seiner Eigenschaft als Staatsbürger sich daran zu betheiligen benommen oder verwehrt. Während aber die Grenzen, in wie weit ein Nichtbeamter sich daran zu betheiligen gedrungen oder gemüßigt finden dürfte, lediglich durch die allgemeinen Strafgesetze gezogen sind, so kommen, wie oben gezeigt, bei dem Beamten neben diesen auch noch die Disziplinar-Vorschriften in Betracht. Es fragt sich daher im einzelnen Falle, ob eine solche Betheiligung eines Beamten diesen, auch für sein außeramtliches Verhalten maßgebenden Vorschriften **zuwider** sei oder nicht? Und diese Frage muß im vorliegenden Falle allerdings bejaht werden.

Der Angeschuldigte hat zugegeben, er habe seine Zustimmung dazu ertheilt, daß er in der durch das Mitglied des Central-Wahl-Komites der Fortschrittspartei im Intelligenzblatt zu P. veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. October 1862 als Einer von denen genannt worden ist, welche

> Beiträge für den Nationalfond zur Uebertragung von materiellen Nachtheilen, welche in dem Kampfe für das verfassungsmäßige Recht in Preußen, Beamten und andern Staatsbürgern durch ihre Ueberzeugungstreue erwachsen,

sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

---

für P. annehmen und für deren Ablieferung an das Central-Komite der Fortschrittspartei zu Berlin gewissenhaft sorgen werde.

Diese Bekanntmachung steht selbstredend im Zusammenhange mit dem in der Vossischen Zeitung zu Berlin vom 25. Oktbr. 1862 enthaltenen, von S. und noch 15 andern Mitgliedern der Fortschrittspartei unterzeichneten Aufrufe an das Preußische Volk, durch welchen die Bildung des Nationalfonds überhaupt zuerst in Anregung gebracht worden ist. Dieser Aufruf fängt mit den Worten an:

„Unser Verfassungskampf beginnt seine Opfer zu fordern. In erster Reihe stehen die Abgeordneten, welche treu ihrem Mandat das verfassungsmäßige Recht vertheidigt haben. Ein Staatsbeamter, welcher zur Majorität des Abgeordnetenhauses gehört, ist außer Dienst gestellt worden. Es ist zu befürchten, daß dem ersten Schritte auf abschüßiger Bahn weitere folgen werden. Des Volkes Sache ist es, welche diese Männer führen, und des Volkes unabweisliche Pflicht ist es daher, für sie einzutreten, wenn ihre Ueberzeugung sie Maßregeln aussetzt, welche ihre bürgerliche Existenz und Unabängigkeit bedrohen.

Der Aufruf fordert sodann das Volk zur Selbstbesteuerung auf, um den Vorkämpfern für die Verfassung Ersatz für den Schaden zu gewähren, den sie in Erfüllung ihrer Pflicht erleiden, und erklärt die Bereitwilligkeit der Unterzeichner zur Annahme und Verwendung von Beiträgen für diejenigen, über welche der gegenwärtige Kampf Verfolgung verhängt.

Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob der Inhalt dieses, die Veranlassung und den Zweck der Stiftung des Nationalfonds kennzeichnenden öffentlichen Aufrufs an das Preußische Volk kriminalrechtlich strafbar und geeignet sein dürfte, durch Verdächtigungen der bestehenden Staats-Regierung die Unterthanen zum Hasse und zum Widerstand gegen dieselbe anzureizen. Jedenfalls bergen die für diese Stiftung darin angeführten Motiven den Karakter einer ostensiblen Parteibestrebung und einer politischen tendenziösen Agitation gegen die derzeitige Staats-Regierung in sich. Und an dieser Partei-Demonstration hat sich der Angeschuldigte in ostensibler Weise betheiligt.

In wie weit Nicht-Beamte an solcher Demonstration sich betheiligen konnten, kommt ebenfalls hier nicht in Betracht. Es fragt sich vielmehr gegenwärtig einzig und allein, ob der Angeschuldigte als Beamter sich davon hätte fern halten sollen.

Diese Frage muß aber bejaht werden. Nicht Alles, was nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt und nicht schon Jedermann im Staate verboten ist, paßt und ziemt sich für einen Beamten. Dieser muß auch in seinem außerdienstlichen Verhalten der Rücksichten eingedenk sein, welche er in Folge seiner amtlichen Stellung als Staatsdiener der Staats-Regierung schuldig ist.

Die Bildung des Nationalfonds bezweckt, — wie nach dem Inhalte des Aufrufes klar ist — eine Assekuranz gegen zulässige, vollständig verfassungsmäßige Maßregeln der Staats-Regierung. Darin liegt unbedenklich eine oppositionelle Agitation, eine Demonstration.

Zu der schuldigen Rücksicht und somit auch zur Erfüllung seiner besonderen Dienstpflicht des Beamten gehört aber, von öffentlichen Demonstrationen und

§. 3. In der Befugniß der Gerichte:
in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Rechts-

---

Agitationen gegen die bestehende Regierung sich fern zu halten. Die Betheiligung daran ist ihm weder durch die angelobte Pflicht, die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, irgend geboten, oder besonders gestattet, noch als ein Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte erlaubt. Die Voraussetzung; daß dadurch die Beamten zu einer gänzlichen Passivität und Theilnahmlosigkeit für alle politischen Fragen verurtheilt, so wie an der Treue ihrer politischen Ueberzeugung gehindert werden würden, ist ebenso unhaltbar als unzutreffend. Dem Beamten bleibt auch ohne ostensible Agitationen noch innerhalb der durch sein Dienstverhältniß und die damit nothwendig verbundene Disziplin gebotenen Grenzen ein weites Feld der Theilnahme an politischen Fragen. Das treue Festhalten an der eigenen politischen Ueberzeugung wird von der Betheiligung an öffentlichen Partei-Demonstrationen weder berührt noch bedingt.

Wenn aber gar der Angeschuldigte meint, daß die Betheiligung am Nationalfond durch Annahme von Beiträgen am wenigsten einem Rechtsanwalt zum Vorwurf gemacht werden könne, da dieser seinem amtlichen Berufe, das Recht zu finden und zu vertheidigen, am besten dadurch entspreche, wenn er sich durch irgend welche Verhältnisse nicht davon abhalten lasse, auch mit seiner Person für die von ihm als Recht erkannte Ueberzeugung einzutreten, so beweist diese Anführung, wenn sie mehr als eine bloße Phrase und ernstlich gemeint sein sollte, ein Verkennen oder Mißverstehen des amtlichen Berufs eines Rechtsanwaltes, denn diese besteht nicht darin, Politik zu treiben, Partei-Tendenzen zu dienen und sich an oppositionellen Agitationen und Demonstrationen in ostensibler Weise zu betheiligen, und andrerseits giebt es allerdings Verhältnisse, die ihn abhalten müssen, für seine subjektive politische Ueberzeugung in solcher Weise einzutreten.

Zu diesen Verhältnissen gehören die durch seine Stellung als Staatsdiener gebotenen Rücksichten des Anstandes, und eines der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens die sein Beruf erfordern, würdigen Verhaltens in und außer dem Amte.

Es heißt aber diese Rücksichten außer Acht lassen, wenn der Beamte, welcher das zu vermeiden hat, was das sein Beruf erfordernde Vertrauen beeinträchtigen könnte, durch öffentliche Betheiligung an Partei-Agitationen und ostensiblen Demonstrationen die Grenzen überschreitet, innerhalb deren dem Beamten, gleich jedem andern Staatsbürger, seiner subjektiven politischen Ueberzeugung Geltung zu verschaffen, frei steht.

An diesem von der Dienstpflicht erforderten richtigen Takte hat es der Angeschuldigte fehlen lassen und sonach allerdings eines die Verhängung einer Disziplinarrüge verdienenden Dienstvergehens sich schuldig gemacht. — Dafür erscheint aber nach §. 68. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 und §. 12. der Verordnung vom 30. April 1847 eine Ermahnung als die im vorliegenden Falle angemessene und ausreichende Strafe.

Erk. des Königl. Ober-Tribunal 1. Senat vom 14. Sept. 1863.
I. 3991. O. 34. Vol. IX. Just.-Min.-Bl. 1863 Nr. 39. S. 243.

65 c) Die Rechtsanwalte stehen in einem Subordinations-Verhältniß zu dem Vorstande des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums. Sie sind verpflichtet, sich

anwalte, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, [66])
wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

§. 4. Jedes Landes-Justizkollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Kriminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Funktionen des Staatsanwalts in den von dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5. Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt, Advokaten oder Notar vorhanden, oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landes-Justizkollegium oder dem Staatsanwalte (§. 4) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle stattgegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß. [67])

---

nach den Amts-Instruktionen und den generellen oder speziellen Anweisungen dieser Art zu richten.

Wenn daher einem Rechtsanwalt das Halten eines ständigen Bureaus an einem andern Orte, als dem ihm bestimmten Wohnsitze untersagt ist, so fällt er durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gebot der Disziplin anheim.

Allgem. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 7. §§. 8, 5, 15, 16. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 10. §§. 92. 93. O.-Trib. I. 314/63. Erk. d. K. O.-Trib. I. Sen. v. 26. Juni 1863. Justiz-Min.-Bl. 1863. Nr. 31. S. 192.

[66]) Ein Rechts-Anwalt oder Notar, welcher von der vorgesetzten Dienstbehörde wegen Nichterledigung ihrer Verfügungen mehrmals mit Ordnungsstrafen belegt worden ist, kann von dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte und Notarien wegen derselben, sämmtlich schon bestraften Dienstvernachlässigungen nicht nochmals mit einer solchen Disziplinarstrafe und auch nicht aus dem Grunde belegt werden, weil er sich jene Dienstwidrigkeiten zur Gewohnheit habe werden lassen.

Erk. d. K. Ober-Trib. v. 27. Juni 1853. Pr. Nr. 2452. Präjud.-Samml. II. S. 157. Entsch. Bd. XXV. S. 368.

[67]) Auf Dienstentlassung eines Rechtsanwalts ꝛc. kann nicht erkannt werden, wenn nicht im Eröffnungsbeschlusse ausdrücklich gesagt ist, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet sei.

Wenn das Landes-Justiz-Kollegium oder der Staatsanwalt die Sache danach angethan gefunden hat, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet werde, so ist der Ehrenrath genöthigt, die Untersuchung in dieser Richtung zu eröffnen.

Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Ehrenrathe den Antrag gestellt hat:

Die Dienstentlassung des Rechtsanwalts N. N. im Wege des disziplinarischen Untersuchungs-Verfahrens nach Maaßgabe der §§. 68. ff. des Gesetzes vom

§. 6. Die Instruktion der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrathe, oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius.

§. 7. Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

---

21. Juli 1853 und der Verordnung vom 30. April 1847 herbeiführen zu wollen,

derselbe auch zwar durch Beschluß die Disziplinar-Untersuchung eröffnet, aber nicht dem gestellten Antrage gemäß durch denselben Beschluß die Einleitung der Untersuchung auf Dienstentlassung ausgesprochen und später nur auf Verweis und Geldstrafe erkannt hatte, so liegt eine Verletzung des §. 5. der Verordnung v. 30. April 1847 vor.

Wenn in dem die Untersuchung eröffnenden Beschlusse nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet sei, so kann allerdings weder in erster noch in zweiter Instanz auf Dienstentlassung erkannt werden, denn es ist offenbar die Absicht des Gesetzes, daß der Angeklagte durch diese Ankündigung der auf seine Dienstentlassung gerichteten Untersuchung in den Stand gesetzt werden soll, um so sorgfältiger auf seine Vertheidigung bedacht zu sein und etwaige Vertheidigungsmittel, um diese höchste Disziplinarstrafe von sich abzuwenden, geltend zu machen; es ist aber durch diese Unterlassung zugleich das Ober-Tribunal außer Stand gesetzt, nach Lage der Akten auf die Berufung der Staatsanwaltschaft einzugehen und ohne Weiteres auf Dienstentlassung, selbst wenn die Sache danach angethan befunden würde, zu erkennen.

Auf der andern Seite kann es aber nach dem §. 5. a. a. O. nicht für zulässig erachtet werden, daß der Ehrenrath in dem Falle, wenn das Landes-Justiz-Kollegium oder der Staatsanwalt die Sache danach angethan gefunden hat, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet werde, den Einleitungsbeschluß zwar auf Eröffnung der Disziplinar-Untersuchung richtet, nicht aber eine Untersuchung auf Dienstentlassung einleitet und es deshalb unterläßt, dem Angeklagten diese Untersuchung auf Dienstentlassung in gesetzlicher Art anzukündigen. Es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, indem es sagt, daß dem Antrage in jedem Falle stattgegeben werden müsse, wenn die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von dem Staatsanwalt beantragt werde, den Ehrenrath, der doch nun jedenfalls die Untersuchung in Form eines Beschlusses — der sich in diesem Falle als ein nothwendiger darstellt — eröffnen muß, durch den Zusatz: „in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß," habe ermächtigen wollen, den Antrag des Staatsanwalts, welcher eine Untersuchung auf Dienstentlassung bezweckt und ausdrücklich darauf gerichtet ist, schon jetzt einer Prüfung zu unterwerfen, die Untersuchung zwar, aber nicht auf Dienstentlassung gerichtet, einzuleiten und solchergestalt die Anklage des Staatsanwalts, die doch als solche nach dem Gesetze zugelassen werden soll, zum Theil durch Einleitung der Untersuchung zuzulassen, und zum Theil, was die beantragte Untersuchung auf Dienstentlassung betrifft, sofort zurückzuweisen. Eine solche Distinktion liegt weder in den Worten des Gesetzes, noch ist solche mit den hier maßgebenden Regeln des Anklage-Prozesses vereinbar. So wenig der Ehrenrath den Antrag des Staatsanwalts überhaupt von Anfang an ablehnen kann, ebensowenig kann ihm die Befugniß hierzu in Beziehung auf die beantragte Einleitung der Untersuchung, soweit diese

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Gestellung zu ersuchen.

§. 8. Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schlusse instruirt.

§. 9. Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amtssuspension des Angeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

§. 10. Behufs der Entscheidung wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz angegeben sind, zu einer Sitzung des Ehrenraths, mindestens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form, berufen und gleichzeitig dem Staatsanwalte von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig

---

auf Dienstentlassung gerichtet werden soll, zugestanden werden. Es versteht sich von selbst, daß er durch diese Einleituug der Untersuchung auf Dienstentlassung in seinem künftigen Urtheile auf keine Weise beschränkt wird, und es hat dieser, lediglich auf die Anklage der Staatsanwaltschaft gestützte Einleitungsbeschluß sogar im Prinzip den Vorzug, daß der erkennende Richter vorerst dem Angeklagten gegenüber seine Ansicht über dessen Strafbarkeit und den muthmaßlichen Grad desselben gar nicht zu erkennen zu geben braucht. Andererseits wird aber auch nur auf diesem Wege der Staatsanwaltschaft das Recht der Berufung gegen das Urtheil erster Instanz, sofern solches dem Antrage des Staatsanwalts auf Dienstentlassung nicht stattgiebt, ungeschmälert erhalten, indem auch dann der zweite Richter durch die auf Dienstentlassung förmlich gerichtete Untersuchung in den Stand gesetzt ist, die Anklage in ihrem vollen Umfange seiner Beurtheilung zu unterwerfen, was doch auch nur in der Absicht des Gesetzes gelegen haben kann.

Erk. d. K. Ober-Trib. v. 4. März 1859. Just.-Min.-Bl. 1859. Nr. 17. S. 130.
I. 1679. J. 6. Vol. IV. Entsch. Bd. XL. S. 1.

ist, mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort, oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 11. Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen andern Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

§. 12. Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind:

Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thlr. und Dienstentlassung.

§. 13. Bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für gegründet zu erachten.

§. 14. Der von allen Mitgliedern des Ehrenraths unterschriebene Beschluß ist dem Angeklagten, und eine Abschrift desselben dem Staatsanwalte zuzustellen.

§. 15, 16, 17 aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 74.

§. 18. Die zur Ausführung von Erkenntnissen, welche auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lauten, erforderlichen Maßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen.

§. 19. An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatze, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Kriminalfond zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwendet und fließen im Uebrigen zu dem für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums bestehenden Fond zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

§. 20. Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinn des §. 2 des Gesetzes vom 29. März 1844, [68]) so muß er hiervon dem kompetenten Gericht Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren überlassen. [69])

---

[68]) An dessen Stelle ist jetzt das Gesetz v. 21. Juli 1852 getreten. S. §. 2 Seite 135.

[69]) Der Disziplinar-Richter, welcher findet, daß die zum Gegenstande der disziplinarischen Verfolgung gemachte Handlung den

§. 21. Die Mitglieder des Ehrenraths, so wie vier bis sechs Stellvertreter derselben werden in einer vom Präsidenten des Landes-Justizkollegiums einzuberufenden und zu leitenden Generalversammlung

---

Thatbestand eines im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straffalles vorstelle, darf sich deshalb nicht für incomptent erklären.

Dem Wesen des Anklageprozesses entsprechend schreibt der §. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vor:

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

Dagegen macht der §. 6. es dem Staatsanwalt zur Pflicht, darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe. Weigert aber die Staatsanwaltschaft in ihren bestehenden Aufsichts-Instanzen — §. 3. — in einem speciellen Falle die Erhebung einer Anklage, so giebt es nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung kein Mittel, um sie zur gerichtlichen Verfolgung eines Beschuldigten zu nöthigen; der §. 5. verpflichtet die Gerichte nur, von Verbrechen, welche zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalt sogleich Mittheilung zu machen, und, sofern Gefahr im Verzuge obwaltet, alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind jedoch demnächst dem Staatsanwalt mitzutheilen, dessen Prüfung und Entschließung es anheim gegeben bleibt, ob und inwieweit er nunmehr es für nöthig und zweckmäßig erachtet, gegen den Beschuldigten einzuschreiten und die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung zu beantragen. Nur wenn schon eine Untersuchung stattgefunden hat, wenn also das Gericht mit der Sache bereits befaßt gewesen ist, erwähnen der §. 47. der Verordnug vom 3. Januar 1849:

Erachtet aber der Staatsanwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet: so hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichts-Abtheilung Beschluß faßt.

und der Art. 63. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Wird die Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen: so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob und in wiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung die Thatsachen oder des Rechtspunkts beruht. — Nach Maaßgabe dieses Beschlusses hat der Ober-Staatsanwalt die förmliche Anklageschrift anzufertigen (§. 78. des Gesetzes vom 3. Januar 1849.

des Falles, daß die Staatsanwaltschaft auch gegen ihre eigene Ansicht, auf gerichtlichen Beschluß die Anklage zu erheben hat. Fälle der in diesen Gesetzen vorgesehenen Art liegen gegenwärtig nicht vor. Allerdings regeln die vorstehend allegirten Gesetze zunächst und unmittelbar nur das Verhältniß der Gerichte zur Staatsanwaltschaft: es versteht sich indessen von selbst, daß dem Ehrenrath in Disziplinar-Untersuchungen wider Rechtsanwalte, wo er als erkennende Behörde handelt, also recht eigentlich richterliche Funktionen ausübt, nicht wohl weitere Beschlüsse als den Gerichten zustehen. Der §. 28. der Verordnung vom 30. April 1847 prädizirt solche Entscheidungen des Ehrenraths ausdrücklich als „Erkennt-

der Rechtsanwalte, Advokaten und Notarien des Bezirks, von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlakt beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder nnd Stellvertreter,

---

nisse" und dem entsprechend hat der Ehrenrath denn auch im vorliegenden Falle „für Recht erkannt", daß er zur Sache nicht kompetent sei. Dies erscheint unzutreffend; es war vielmehr, nunmehr Sache des Ehrenraths, zu prüfen und zu entscheiden, ob der angeschuldigte Rechtsanwalt in Betreff der inkriminirten Handlungen diejenigen Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, und welche insbesondere durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden, oder ob er sich etwa durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt habe.

Gewann der Ehrenrath bei jener Prüfung nun die Ueberzeugung (§. 13. der Verordnung vom 30. August 1847) daß der Angeklagte sich des Wuchers nach §. 263. des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht, oder daß er gegen §. 304 und event. §. 326. ebend. gefehlt, also Geschenke, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt, sich habe versprechen lassen, oder daß er Gebühren überhoben hatte, so konnte ihn dies immer nicht einer materiellen Entscheidung überheben, insbesondere nicht abhalten, disziplinarisch diejenigen Strafen gegen den Angeschuldigten festzusetzen, auf welche er nach §. 12. der Verordnung vom 30. April 1847 zu erkennen befugt ist. Maßgebend müssen hier die §§. 2. bis 7. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 sein, die nach §. 61., ebenso auch auf die Rechtsanwalte Anwendung finden, und von diesen bestimmt der §. 3. für einen Fall der erwähnten Art:

> Ist ein der unter §. 2. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

Hieraus folgt aber doch immer nur so viel, daß der Ehrenrath niemals auf die in den §§. 263. 309. und 326 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen erkennen durfte.

Der §. 20. der Verordnung vom 30. April 1847:

> Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des Gesetzes vom 29. März 1844, so muß er hiervon dem kompetenten Gericht Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten,

der ohnehin zu dem jetzigen Verfahren und dem Anklageprozesse nicht mehr vollständig paßt, konnte den Ehrenrath aber niemals veranlassen, jene Prüfung von vornherein von der Hand zu weisen, jede materielle Entscheidung und Disziplinar-Straffestsetzung abzulehnen und sich darauf zu beschränken, lediglich seine Inkompetenz auszusprechen. Die §§. 4. bis 7. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ergeben deutlich, daß das Disziplinarverfahren in mehrfacher Hinsicht von der gerichtlichen Untersuchung unabhängig ist und bei den Prozeduren sehr wohl für sich bestehen könne; ja der §. 5. läßt selbst dann, wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, doch noch ein Disziplinarverfahren

für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige

---

stattfinden, insofern nur jene Thatsachen an sich, und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, ein Dienstvergehen enthalten. Allerdings darf dem §. 4 zufolge im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, und wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, soll das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Diese Bestimmung findet ihren natürlichen Grund in dem §. 7.:

> Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Da nun sowohl die §§. 14. und 16. des Ges. v. 21. Juli 1852 mit dem §. 12. der Verordn. v. 30. April 1847 in der Staffel der verschiedenartigen Disziplinarstrafen die Dienstentlassung als die höchste und schwerste aufführen, so erledigt sich jedes weitere Disziplinarverfahren einleuchtend von selbst, wenn schon die von dem gewöhnlichen Straferichter rechtskräftig erkannte Strafe für den Verurtheilten der Verlust des Amtes zur Folge hat. Deshalb sollen nach §. 4. nicht beide Untersuchungen neben einander fortgehen, sondern das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ein Kollisionsfall, wie ihn §. 4. voraussetzt, liegt in concreto indessen nicht vor, denn eine gerichtliche Untersuchung ist nicht eröffnet, und wird auch vom Staatsanwalt die Erhebung einer Anklage behufs derselben nicht beabsichtigt. In einer derartigen Sistirung des Disziplinarverfahrens, wie sie der Ehrenrath in der That eintreten lassen will, fehlt es mithin an jedem gesetzlichen Grunde; bliebe es nun aber bei der Incompetenz-Erklärung des Ehrenraths, so würde sich das gewiß befremdende und schwer zu rechtfertigende Resultat herausstellen, daß der angeschuldigte Rechtsanwalt, kriminalrechtlich unbestraft bleibt, weil keine derartige Anklage gegen ihn erhoben ist, daß er aber auch noch immer in seinem Amte verbleibt und selbst jeder Disziplinarrüge entgeht, wie wohl er sich nach dem judicatmäßigen Urtheil seiner Standesgenossen sogar des Wuchers schuldig gemacht, also doch gewiß die Pflichten verletzt hat, die durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden.

Hat der Ehrenrath hiernach sich mit Unrecht für inkompetent erklärt, so muß sein sich hierauf beschränkendes Erkenntniß aufgehoben und die Sache zu nochmaligen Entscheidung an denselben zurückverwiesen werden.

Erk. d. K. Ober-Trib. I. Sen. v. 24. März 1862.

I. 1721. O. 34. Vol. IX. — Ob.-Trib. Nr. 297/62. I. D. J.-Min.-Bl. Nr. 19. S. 151.

Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder uud Stellvertreter aus und wird von Neuem gewählt. Das erste Mal werden die Ausscheidenden durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23. Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahlakt leitenden Präsidenten des Landes-Justizkollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22.), so steht die Annahme in der Willkühr des Gewählten.

§. 24. Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welchen ein Disziplinarverfahren nothwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritte bei Entbindung von jeder Strafe.

§. 25. Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben unmittelbar nach vollendetem Wahlakte (§§. 21 und 22) durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21 bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26. Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, so wie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahlakte von dem Präsidenten des Landes-Justizkollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Laufe einer Wahlperiode vorkommen möchten.

§. 27. Nähere Bestimmungen über den Wahlakt, das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung bleiben einer besonderen von Unserem Justizminister zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Urkundlich 2c.

Ges.-Samml. 1847 Nr. 26 S. 196.

Beilage VII. zu §. 87. des Ges. v. 21. Juli 1854.

1. Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erlaß vom 25. Mai 1820 derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thlr. oder mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt

1100	Thlr.	beträgt,	580	Thlr.	Wartegeld
1000	=	=	560	=	=
900	=	=	540	=	=
800	=	=	500	=	=
720	=	=	480	=	=
600	=	=	400	=	=
480	=	=	360	=	=
360	=	=	270	=	=
336	=	=	250	=	=
300	=	=	225	=	=
276	=	=	200	=	=
264	=	=	200	=	=
240	=	=	180	=	=

204 Thlr. und abwärts bis 150 Thlr. — 150 Thlr. Wartegeld erhalten. In Fällen, wo die Besoldungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Thlr. Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Besoldungs-Zuschüsse, welche einzelnen Beamten Behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelder-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum

des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Thlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Thlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung leiden soll, ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Gesetz-Samml. 1848 Nr. 25. S. 153.

2. Allerh. Erlaß vom 24. Oktober 1848 wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Auf den Brricht des Staats-Ministeriums vom 23. d. M. erkläre Ich Mich mit der für nöthig erkannten Modifikation der in Meiner Verordnung vom 14. Juni d. J. (Gesetzsamml. S. 153.) enthaltenen Bestimmungen, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zwecke aufgestellte, hier beiliegende Nachweisung der bis zu dem Gehaltssatze von 1200 Thlr. zu bewilligenden Wartegelder, mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämmtlicher Wartegelder die Jahresbeträge derselben auf volle Thaler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speziell berechneten Wartegelderbeträge bereits geschehen ist. Es ist dieser Erlaß nebst der Nachweisung durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Nachweisung

der dem disponibel gewordenen Beamten bis zu 1200 Thlr. Gehalt zu bewilligenden Wartegelder.

Von einem Gehalte von Thlr.	Von einem Gehalte bis Thlr.	beträgt das Wartegeld Thlr.
bis	150	ebenso= viel als d. Geh.
151	199	150
200	480	3/4 des Geh.
481	483	361
484	486	362
487	489	363
490	492	364
493	495	365
496	498	366
499	501	367
und so fort für je 3 Thlr. Geh. mehr 1 Thlr. Warteg.		
bis	600	400
601		401
602	603	402
604		403
605	606	404
607		405
608	609	406
610		407
611	612	408

Von einem Gehalte von Thlr.	Von einem Gehalte bis Thlr.	beträgt das Wartegeld Thlr.
613		409
614	615	410
und in gleichem Verhältniß steigend fort		
bis	720	480
721	724	481
725	728	482
729	732	483
733	736	484
737	740	485
741	744	486
745	748	487
749	752	488
753	756	489
und in gleichem Verhältniß steigend fort für je 4 Thlr. Gehalt 1 Thlr. Wartegeld		
bis	800	500
801	802	501
803	805	502
806	807	503
808	810	504
811	812	505

Von einem Gehalte von Thlr.	Von einem Gehalte bis Thlr.	beträgt das Wartegeld Thlr.
813	815	505
816	817	506
818	820	507
und in gleichem Verhältniß steigend fort		
bis	900	540
901	905	541
906	910	542
911	915	543
916	920	544
921	925	545
926	930	546
und in gleichem Verhältniß steigend fort für je 5 Thlr. Gehalt 1 Thlr. Wartegeld		
bis	1199	600
1200	4000	die Hälfte d. Geh.
4000 und mehr		2000

Gesetz=Samml. 1848. Nr. 50. S. 338.

Anhang I.

Verschiedene anderweite Disziplinar-Vorschriften.

---

1. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Da die bestehenden Vorschriften über die Mannszucht auf den Seeschiffen sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerium und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie wie folgt:

§. 1. Die Mannschaft auf den Seeschiffen ist von dem Tage ab, an welchem sie in Folge des Heuer-Vertrages den Dienst auf dem Schiffe angetreten hat, der Disziplin des Schiffskapitain (Schiffers) unterworfen. Dieselbe ist nicht nur schuldig, allen Anweisungen des Schiffskapitains in Betreff des Schiffsdienstes ohne Widerrede pünktlich Folge zu leisten, sondern hat auch Alles zu vermeiden, was zur Störung der Ordnung und Eintracht hinführen könnte. Hierüber zu wachen ist der Kapitain besonders verpflichtet.

§. 2. Im Falle einer dem Schiffe drohenden Gefahr, sowie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten des Schiffsvolkes ist dem Kapitain, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, die Anwendung aller zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Mittel gestattet. In allen Fällen ist der Kapitain vermöge der ihm zustehenden Disziplinargewalt (§. 1.) befugt

a. Geldstrafen bis zu fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Heimathsorts des Schiffs,
b. Schmälerung der Kost,
c. Gefängniß bis zu acht Tagen, nöthigen Falls bei Wasser und Brot,
d. Anschließen mittelst eiserner Fesseln in den unteren Räumen des Schiffes bis zur Dauer von drei Tagen und
e. körperliche Züchtigung

zu verfügen. Welche von diesen Strafen anzuwenden ist, hat der Kapitain nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit zu ermessen. Körperliche Züchtigung darf jedoch nur dann verhängt werden, wenn die übrigen Strafmittel unter den obwaltenden Umständen sich als unzureichend ergeben; es macht dabei keinen Unterschied, ob der Schuldige sich noch im Militairverbande befindet oder nicht.

§. 3. Dem Schiffskapitain liegt ab, jede von ihm verfügte Disziplinarstrafe mit Bemerkung der Art des Vergehens und der vorhandenen Beweise in dem Schiffstagebuche zu verzeichnen oder verzeichnen zu lassen. Gesetzsamml. 1841 Nr. 6. S. 64.

2a. Regulativ wegen Ausübung der Rheinschifffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine. Vom 5. August 1834. (Extrakt.)

§. 19. Durch richterlichen Ausspruch wird der Inhaber der Patentsbefugnisse verlustig:

a. wenn solches schon in gesetzlichen Bestimmungen beruht, wie unter anderen in §. 114. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 (Gesetzsamml. 1818 S. 132.) vorgeschrieben ist;

b. wenn der Inhaber wegen Betruges, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Meineides bestraft worden, in welchen Fällen die Entscheidung denjenigen Gerichten zusteht, welche in der Hauptsache zu entscheiden haben.

§. 20. Außerdem tritt der Verlust des Patents ein

c. d. e. f.

In den Fällen unter c. bis f. erfolgt die Entscheidung bei der Regierung zu Köln, welche, nach vollständigem Vortrage über die zur Sprache gebrachten Thatsachen, in der Plenarsitzung über die Entziehung oder Nicht-Entziehung des Patents ein Resolut abfaßt und dasselbe unter Angabe der Gründe ausfertigen, demnächst aber dem Inhaber zum Protokolle eröffnen läßt.

Gegen das auf Entziehung des Patents gerichtete Resolut steht dem Inhaber, mit Ausschluß der Berufung auf richterliche Entscheidung innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen, der Rekurs an das Finanz-Ministerium offen.

§. 22. In den Fällen des §. 19. unter a. und b. bewirkt die Anzeige von dem Erlöschen der Patent-Bewilligung an den Schifffahrts-Inspektor die Behörde, welche ein rechtskräftiges Urtheil zu vollstrecken hat, unter dessen Beifügung in beglaubigter Abschrift. In den Fällen

des §. 20. muß die Regierung zu Köln die Entscheidung dem Rheinschifffahrts-Inspektor mittheilen.

§. 23. Der Rheinschifffahrts-Inspektor fordert demnächst den Inhaber des Patents zu dessen Rückgabe auf, wenn solche in angemessener Frist nicht erfolgt, macht er im Falle des §. 18. das Erlöschen des Patents unter Bemerken der Veranlassung in den Fällen der §§. 19. und 20. aber, dessen Entziehung unter Allegirung des richterlichen Urtheils oder des ergangenen Resoluts, vermittelst der Amtsblätter zu Köln, Koblenz und Düsseldorf bekannt. In allen Fällen giebt er dem Ober-Inspektor für das Rheinschifffahrtswesen zu Mainz davon Nachricht.

§. 30. Die Konzession zur Ausübung des Lootsendienstes geht in eben den Fällen und in eben der Art verloren, wie hinsichtlich des Verlustes der Berechtigung zur Ausübung der Schifffahrt, in den §§. 19. bis 23., welche hier gleichmäßige Anwendung finden, vorgeschrieben ist. Gesetzsamml. 1834 Nr. 19. S. 149.

b. Reglement über den Lootsendienst auf dem Rhein, innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets, vom 24. Juni 1844. (Extrakt.)

§. 13. Ein Lootse, der die Führung eines Schiffes oder Floßes in trunkenem Zustande übernimmt, oder sich während der Führung in diesen Zustand versetzt; der den ihm angewiesenen Wohnsitz willkürlich verläßt, oder die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements oder seiner Gebühren-Taxe überschreitet, hat eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. und bei erheblicher Pflichtverletzung eine Suspension vom Lootsendienste für die Dauer von vier Wochen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle aber Suspensionsstrafe bis zu sechs Monaten und nach Befinden selbst den Verlust der Konzession zu erleiden, welcher letzterer bei fernerer Wiederholung stets auszusprechen ist. Dieselben Strafbestimmungen treten ein, wenn durch Fahrlässigkeit eines Lootsen bei Ausübung seines Gewerbes ein Theil der Ladung zu Grunde geht, oder das Schiff, Floß oder die Ladung oder die Mannschaft oder dritte Personen an Körper oder Vermögen beschädigt werden. Ist der entstandene Schaden in böslicher Absicht veranlaßt, oder ist durch grobe Fahrlässigkeit der Tod oder eine lebensgefährliche Beschädigung eines Menschen oder der Untergang einer Schiffsladung herbeigeführt, so tritt stets der Verlust der Konzession ein.

Diese Bestimmungen treten in Ansehung der Lootsen an die Stelle

der unter den Buchstaben c. bis f. im §. 20. des Regulativs vom 5. August 1834 enthaltenen Strafbestimmungen und wird insoweit auch der §. 30. dieses Regulativs beschränkt.

Im Uebrigen behält es bei den §§. 19. bis 23. und 30. desselben sein Bewenden. Auch bleiben die Strafbestimmungen des gemeinen Rechts und die Ansprüche der Betheiligten auf Schadenersatz vorbehalten.

§. 14. Die Handhabung der Dienst-Disziplin und die nächste Untersuchung der Uebertretungen der Lootsen gegen diese Instruktion gehören zur Dienstobliegenheit des Rheinschifffahrts-Inspektors. Die Ortsbehörden sind zur ungesäumten vorläufigen Feststellung der Thatsache und Anzeige bei dem letzteren verpflichtet. Die Disziplinar-Entscheidung erfolgt durch die Regierung, in deren Bezirk der Stationsort des Lootsen liegt.

§. 16. Die Bestimmungen der §§. 24. bis 26., 28., 31. des Regulativs vom 5. August 1834 werden hiermit aufgehoben.

Gesetzsamml. 1844 Nr. 26. S. 254.

3 a. Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 14. April 1856.

§. 12. Uebt der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt dieselbe in eigener Person aus, und begeht er dabei eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so kommen die im 28. Titel des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung.

§. 13. Zieht die Handlung (§. 12) bei Beamten den Verlust des Amtes nach sich, so ist der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher sich dieser Handlung schuldig gemacht, neben der sonst dafür gesetzlich angedrohten Strafe, auch zur eigenen Ausübung jener Gewalt für unfähig zu erklären. Auch kann er der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters für verlustig erklärt werden.

§. 14. Begeht der Stellvertreter eines Inhabers der polizei-obrigkeitlichen Gewalt eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so ist gegen denselben die gegen Beamte gesetzlich angedrohte Strafe, und sofern diese in der Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, besteht, auch die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, so wie zu allen Aemtern derselben Art, zu verhängen.

§. 15. In wie weit mit dem Verluste der Standschaft auch die Entziehung des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß eintritt, solche durch Stellvertreter verwalten zu lassen, ist nach den Gesetzen vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, so wie des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufs und den §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 16. Gegen einen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher nicht zur Standschaft berechtigt ist, soll außer den Fällen des §. 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, auch noch in den in §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bezeichneten Fällen, so wie alsdann eintreten, wenn derselbe durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig macht.

Die Entscheidung in diesem letzten Falle erfolgt nach Vernehmung des Betheiligten und Anhörung des Kreistages durch einen Plenarbeschluß der Regierung.

Diese ist auch befugt, den Inhaber von der Ausübung des Rechts der Polizeiverwaltung vorläufig zu suspendiren

§. 17. Tritt nach den §§. 12 bis 16 der Verlust des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, gegen den Inhaber ein, so kommen wegen Verwaltung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt auf die Dauer des Besitzes des Inhabers die Bestimmungen der §§. 4 und 9 bis 11 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und die Vorschriften im §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 18. Demjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen worden ist (§§. 3—5) kann dieser Auftrag durch Plenarbeschluß der Regierung wieder entzogen werden.

§. 19. Gegen die in den Fällen der §§. 16, 17 und 18 gefaßten Plenarbeschlüsse der Regierung findet der Rekurs an den Minister des Innern statt; dieser Rekurs hält jedoch die Ausführung eines solchen Regierungsbeschlusses nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen vom Tage der erfolgten Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Oberpräsidenten angebracht worden ist.

§. 20. Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854,

betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts und Diensthandlungen, finden auch Anwendung auf die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter.

Gef.-Samml. 1856 Nr. 25 S. 356.

b. Instruktion des Königl. Ministerims des Innern vom 30. Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Art. 10. Während durch §§. 12, 13 und 14 die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 26 den Schutz, welchen Beamte genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Es ist Folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Circular-Rescript vom 8. September 1854 über Erhebung des Competenzkonfliktes zu beachten, indem auch auf den Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nr. 15 S. 90 abgedruckten Erkenntnisses des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13 und 14 ist auch die neben der gesetzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disziplinar-Vorschriften unterworfen, sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizei-obrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrecht des Staats (conf. §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes und den dort mit allegirten §. 22 Tit. 7 Th. II. des Allgem .Landrechts), und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter An-

drohung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die versäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen, und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen (conf. §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Ingleichem kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes und Art. 7 dieser Instruktion die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15 und 16 in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disziplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 (conf. §. 1 desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Eben so wenig empfiehlt es sich, gegen diejenigen, welchen die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere, in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18 Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizei-obrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizei-obrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstel-

lung im Sinn und nach Analogie des §. 69 Tit. 10 Th. II. des Allg. Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24. April 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disziplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, in sofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2 der Allg. Verordnung vom 31. März 1838 aus bewegenden Gründen, wobei sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

Min.-Bl. d. Inn. 1856 Nr. 124 S. 186, 187.

4. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Abschnitt I. In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte.

§. 1. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 2. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß, mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden

§. 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungs-Ressorts und in Ermangelung einer solchen, so wie Seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirke der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirke der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt.

§. 4. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 5. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, so wie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorherbestimmten Betrags oder Maaßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Kgl. Anordnungen, sowie die Seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, so weit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwider laufen, zum Grunde zu legen.

§. 7. Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzkraft des §. 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§. 8. Alle den §§. 1 bis 7 entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Abschn. II. III. VI.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 24. Mai 1861.

L. S. Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Ges.-Saml. 1861 Nr. 18 S. 241, 242.

Anhang II.

a. Extrakt aus dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Tit. 28. Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 309. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist,*) wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 310. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung der amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

§. 311. Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung der amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

---

*) Gesetz, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte. Vom 12. Mai 1851.

§. 29. Nach Zustellung der Liquidation seiner Gebühren und Auslagen darf der Rechtsanwalt ein deren Betrag übersteigendes Honorar dafür annehmen, und in allen Fällen ist ihm gestattet, ohne Aufforderung gegebene Geschenke von seiner Partei anzunehmen.

Bei Prozessen kann der Rechtsanwalt erst nach Beendigung einer Instanz, oder wenn der ertheilte Auftrag aufgehört hat, seine Gebühren und Auslagen liquidiren. Ges.-Samml. 1851. Nr. 36. S. 656.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 312. Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus bestraft werden.

Gleiche Strafe wie den Richter trifft Denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 313. Ein Geschworener, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworner auszuüben hat, Geschenke annimmt, wird mit Zuchthaus bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher den Geschwornen zu diesem Verbrechen verleitet oder zu verleiten versucht.

Die gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 314. Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zu gleicher Strafe ist ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

§. 315. Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft, zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. *)

§. 316. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung

---

*) Wenn ein Beamter seine Amtsbefugnisse nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens, sondern aus Irrthum überschreitet, um Jemand widerrechtlich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so ist sein Verfahren nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Bestrafung geeignet.

Erk. des Königl. Gerichtshofes zur Entsch. der Komp.-Konfl. v. 12. Jan. 1856.
Just.-Min.-Bl. 1856. Nr. 42. S. 90.
Central-Bl. 1856. Nr. 21. S. 118.
Min.-Bl. des Inn. 1856. Nr. 68. S. 114.

der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß auch unter drei Monaten oder auf Geldbuße bis zu Dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193.) und findet keiner der im §. 196. vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

§. 193. Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden.

§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körper-Verletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194., 195.) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 193.) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192[a]) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

§. 317. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über Einen Monat gedauert hat.

§. 318. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft worden.

§. 319. Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 320. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 321. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 322. Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 323. Ein Beamter, welcher, um sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus

bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von vierhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.*)

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

§. 324. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 325. Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.**)

§. 326. Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu Einhundert

---

*) In Beziehung auf den Beamten, welcher Pässe vermöge seines Amtes auszustellen hat, und welcher dieselben, um sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder Andern Schaden zuzufügen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, ist nicht der §. 254. Nr. 1. sondern der §. 323. anwendbar, indem nur die durch den Paßinhaber oder durch dritte Personen, außer dem mit der Ausstellung betrauten Beamten, verübte Fälschung des Passes der Vorschrift des §. 254. Nr. 1. unterliegt, in Hinsicht auf den Beamten aber der Paß als Urkunde im Sinne des §. 247. zu erachten ist.

Erk. des Königl. Ober-Trib. vom 24. Jan. 1854. Pr. Nr. 85.
Präjud.-Samml. II. S. 101. Entsch. Bd. XXVII. S. 128.

Auf die im §. 323. des St.-G.-B. gedachten Urkunden findet die Definition des §. 247. ebendas. Anwendung.

Erk. des Königl. Ober-Trib. vom 18. April 1853 Pr. Nr. 27.
Präjud.-Samml. II. S. 102. Entsch. Bd. XXV. S. 260.

**) Der §. 325. des Str.-G.-B. findet nicht Anwendung, wenn ein Gerichts-Bote in Beziehung auf die Unterschlagung der von ihm eingezogenen Kosten die von ihm zu führenden Kosteneinziehungslisten unrichtig führt.

Erk. des Königl. Ob.-Trib. vom 11. Dez. 1854. Pl. Pr. Nr. 125.
Präjud.-Samml. II. S. 102. Entsch. Bd. XXIX. S. 421.

Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 327. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 328. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Pakete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 329. Ein gerichtlicher Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seines Klienten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

§. 330. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 331. Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem

Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im §. 309. vorgesehenen Fall findet diese Bestimmmnng keine Anwendung.*)

b. Anderweite auf Beamte bezughabende Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches.

§. 11. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

2. Die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie der Verlust des Adels.
3. Die Unfähigkeit, Geschworner zu sein 2c.

§. 21. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die in §. 12. erwähnten Rechte auszuüben.

§. 22. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust aller aus früheren Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge.

§. 25. Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von Einem bis zu Fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 128. Der Ableistung eines Eides wird es gleich geachtet:

3. wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

---

*) Eine Eisenbahngesellschaft ist, soweit sie Erwerbszwecke der Actionaire verfolgt, keine Staatsanstalt, und nimmt diese Eigenschaft auch dadurch nicht an, daß der Staat sich gegen Ertheilung der Konzession gewisse gegenwärtige und eventuelle Rechte für Staatszwecke vorbehalten hat. Die bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben derselben beschäftigten Beamten sind daher in soweit auch nicht als mittelbare Staatsdiener anzusehen.

Erk. des Königl. Ober-Trib. vom 30. Juni 1853. Pr. Nr. 54.
Präjud.-Samml. II. S. 103. Entsch. Bd. XXVI. S. 163.

§. 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer*), Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.
2. Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen.
3. Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hilflosen bestimmten Anstalten, beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 148. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen,

2. wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu unterrichtenden Personen steht.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers**) zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

---

*) Anwendbarkeit des §. 142. Nr. 1. des Strafgesetzbuches auch auf Privatlehrer.

Die Strafbarkeit des Lehrers ist nicht durch seine stattgehabte amtliche Anstellung, sondern durch den Mißbrauch seiner Stellung als Lehrer bedingt; daher ist die Nr. 1. §. 142. des St.-G.-B. auch auf Privatlehrer anwendbar.

Erk. d. K. Ober-Trib. Senat f. Straff. v. 19. Mai 1852.

Oppenhoff, St.-G.-B. f. d. Preuß. Staat. 2. Aufl. Berlin 1858. S. 216. Nr. 6.

**) Körperverletzung eines Schulkindes durch Ueberschreitung des Züchtigungsrechts Seitens des Schullehrers.

Gegen einen Schullehrer findet wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes resp. wegen Mißhandlung eine gerichtliche Strafe in Gemäßheit des §. 187. des St.-G.-B. nur dann statt, wenn eine der Gesundheit des Kindes nachtheilige wirkliche Verletzung desselben festgestellt worden ist.

St.-G.-B. §. 187. Allh. Cab.-Ord. v. 14. Mai 1825. Nr. 6. (Ges.-S. S. 149.)

Erk. des K. Ob.-Trib. Senat für Straff. Abth. II. v. 8. Nov. 1860.

Striethorst, Archiv. Bd. XXXIX. S. 181.

Nachtrag.

A. Zum Gesetz vom 21. Juli 1852.

I. zu §§. 22.—25., vorst. S. 41—45.

a. Ein Bisthums-Syndikus und Justitiarius ist der Disziplinargewalt des Bischofs und der Entlassung aus dem Grunde der Nichterfüllung eines Vertrags über Handlungen nicht unterworfen. Vielmehr kann ein solcher Beamter nur in den Formen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 465), aus seiner Stellung wirksam entfernt werden.

Verf.-Urkunde v. 31. Januar 1850. Art. 15. 18. 109. A. L. R. I. 5. §§. 408 ff. II. 6. §§. 170. ff. 10. §. 98.

Allerdings hat das Beamtenverhältniß eine zweifache Natur, einmal in Betreff der Stellung zum Staate, insoweit die Beamten als unmittelbare oder mittelbare Beamte desselben in Betracht kommen, sodann in Betreff der äußeren und namentlich der vermögensrechtlichen Vortheile des Amtes, in welcher Beziehung das Verhältniß als ein kontraktliches erscheinen kann (v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Th. II. S. 274. §. 291.), allein beide Elemente müssen mit einander aufgefaßt, können aber nicht neben und abgesondert von einander, jedes nach seiner Richtung hin beurtheilt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die von dem Appellationsrichter in seiner Entscheidung zu Grunde gelegten §§. 408. u. 409. Th. I. 5. des A. L. R. hier nicht maßgebend und kann die Frage: ob der Kläger (der Bisthums-Syndikus und Justitiar) von dem Verklagten (dem Bischof) willkürlich entlassen werden durfte, nicht lediglich nach diesen beiden §§. 408. u. 409:

> „Bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, kann derjenige, welcher behauptet, daß der Andere die Erfüllung bisher nicht kontraktmäßig geleistet habe, oder solchergestalt nicht leisten könne, zwar sofort auf seine Gefahr von dem Vertrage wieder abgehen."
>
> „Er muß aber, wenn sich hiernächst bei der gerichtlichen Untersuchung findet, daß sein Vorgeben unbegründet gewesen sei, den Gegentheil vollständig entschädigen."

beantwortet werden.

Für Fälle der vorliegenden Art geben vielmehr die spezielleren Vorschriften des §. 171. Th. II. Tit. 6. des A. L. R.:

„Weder die auf lebenslang, noch die auf eine kürzere bestimmte Zeit angesetzten Vorsteher und Beamten können von den Korporationen nach bloßer Willkür wieder abgesetzt werden,"

sowie des §. 98. Th. II. Tit. 10. des A. L. R.:

„Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden,"

die Norm der Entscheidung ab.

Es entsteht hierbei aber die Präjudizialfrage: ob Kläger als unmittelbarer, mittelbarer, oder überhaupt als Staatsbeamter anzusehen sei?

Der Kläger war früher Königl. Kreisrichter, wurde mittelst Bestallung vom 17. März 1856 von dem Amtsvorgänger des Verklagten zum Syndikus des bischöflichen Stuhls von Culm und der zu diesem gehörenden Institute und zum Justitiar des Pelpliner Kommissariats ernannt, und in Folge dessen im April 1856 als solcher vereidet und in sein Amt eingeführt.

Nach eingetretenen späteren Mißhelligkeiten wurde Kläger nach einer von dem Erzbischof von Gnesen und Posen eingeleiteten Untersuchung und in Folge einer Entscheidung desselben vom 23. Decbr. 1858 seines Amts als Syndikus des Bisthums Culm entsetzt und hiernach von dem Bischof von Culm aus seinen sämmtlichen Aemtern entlassen. Die Rechtfertigung dieser Amtsentsetzung wird in dem erzbischöflichen Erkenntniß dadurch motivirt, daß, vom Standpunkt des Kirchenrechtes aus, der Syndikus nichts mehr sei, als nur der Prokurator seines Mandanten.

Dies erscheint aber nicht zutreffend, denn erwähnt auch das Allgem. Landrecht der bischöfliche Syndici nicht gerade ausdrücklich, so schreibt es doch in dem Abschnitt: „Von katholischen Domstiften und Kapiteln" §. 1029. Th. II. Tit. 11 vor:

„Das Kapitel ist zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndikum und andere Unterbediente zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ohne Zuziehung des Bischofs zu bestellen berechtigt."

Näher ist das Rechts-Verhältniß eines solchen Kapitel-Syndikus dort nicht, aber auch nicht abweichend von den allgemeinen Vorschriften in Tit. 6. Th. II. des des A. L. R. bestimmt. Es erscheint daher vollkommen gerechtfertigt, auf diese generellen Vorschriften zurückzugehen. Dort handeln die §. 137. ff. von den Vorstehern, die §§. 147—176. aber von den Beamten der Korporationen, und diese letzteren führen mit den Worten des §. 148:

Zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten kann die Korporation einen Syndikum bestellen,

den Syndikus in erster Linie auf, und ordnen dann weiter an:

§. 170. Ist keine Zeit bestimmt, so wird angenommen, daß Vorsteher und Beamte auf Lebenszeit bestellt worden.

§. 171. Weder die auf lebenslang, noch die auf eine kürzere bestimmte Zeit angesetzten Vorsteher und Beamte können von der Korporation nach bloßer Willkür wieder abgesetzt werden.

§. 172. Der Staat aber kann sie aus eben den Gründen, aus welchen Beamte übrrhaupt ihres Amtes verlustig erklärt werden können, absetzen oder entlassen.

§. 173. Die Korporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieser Art dem Staate zur Untersuchung anzuzeigen.

Dafür aber, daß auch Kläger als auf Lebenszeit angestellt anzusehen ist, spricht

nicht bloß die Natur der ihm anvertrauten Aemter, sondern selbst auch der Wortlaut der Bestallung vom 17. März 1856 insofern, als darin die Erwartung ausgesprochen wird, daß er sich „stets" bemühen werde, die ihm obliegenden Pflichten treu, fleißig und gewissenhaft zu erfüllen. Jedenfalls aber steht ihm in dieser Beziehung die gesetzliche Vermuthung des §. 170. a. a. O. zur Seite, da nach dem Wortlaute der Bestallung Kläger „zum Syndikus des bischöflichen Stuhls von Culm und der zu diesem gehörenden Institute" ernannt wurde, also keineswegs allein zu dem ernennenden Bischof in ein persönliches, sondern zu der ganzen Diöcese Culm in ein Rechtsverhältniß trat. So verpflichtet ihn namentlich die von dem früheren Bischof unterm 10. August 1855 bereits entworfene Instruktion im §. 26. als Syndikus piarum corporum Namens dieser letzteren die etwa nothwendig werdenden Prozesse anzustrengen und mit dem größten Fleiße zu bearbeiten.

Daß übrigens der bischöfliche Syndikus von Culm auch sonst als mittelbarer Staatsbeamter angesehen worden ist, dafür sprechen nicht unwichtig folgende offizielle Notizen. Das im Bureau des Justizministerium redigirte Jahrbuch der preußischen Gerichtsverfassung, zweiter Jahrgang 1852 führt Seite 281 unter der Ueberschrift: „Besetzung der geistlichen Gerichte" sub Nr. 1 B. Bisthum Culm, Sitz des Gerichts Pelplin, unter den Mitgliedern des bischöflichen General-Vikariats und Offizialats schließlich auch den Syndikus v. P. den unmittelbaren Amtsvorgänger des Klägers auf; und in dem Königl. Staatskalender für das Jahr 1859 heißt es S. 329 wörtlich:

II. Bisthum Culm.
2. Bischöfliches General-Vikariat uud Konsistorium.
Syndikus: Herr R. (dies ist eben der Kläger).

Was nun im Weitern die Stellung des Klägers als Justitiar des Pelpliner Kommissariats anlangt, so existiren nach der consignatio totius cleri saecularis et regularis dioecesis Culmensis 1855 dort vier dergleichen Kommissariate und zwar zu Pelplin, Camin, Culm und Danzig, deren jedem bestimmte Dekanate zugewiesen sind und von welchen jedes aus einem geistlichen Kommissarius und einem richterlichen Justitiarius besteht; und diese Kommissariate sind unbedenklich geistliche Gerichte.

In Betreff der Justitiarien bei den geistlichen Gerichten ordnet nun die Konstitution wegen Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreußen vom 25. August 1796, welche nach dem Reskripte vom 17. Juli 1800 zu 4 auch in Westpreußen Anwendung findet — (Rabe, Samml. Preuß. Gesetze und Verordnungen Bd. VI. S. 199) — an:

> Jeder geistliche Obere, dem eine Gerichtsbarkeit beigelegt worden, ist schuldig, ein dem Landesgesetze und der allgemeinen gerichtlichen Verfahrungsart vollkommen kundiges, darin bei Unseren Justiz-Kollegiis geprüftes und von selbigen approbirtes Subjectum als Justitiarium anzustellen, und demselben die Instruktion der Sache . . . . . zu überlassen. (Rabe, Samml. Bd. XIII. S. 316),

und das gedachte, an die damalige Westpreußische Regierung zu Marienwerder ergangene Reskript vom 17. Juli 1800 bestimmte in Betreff der katholischen Geistlichkeit und der beschöflichen Gerichte in Westpreußen.

> 28. Bei sämmtlichen Consistorien müssen Justitiarien angestellt werden, welche Eurem Kollegium anzuzeigen sind, damit Illegalitäten der Instruktion vermieden werden; — und

29. Ihr habt die Einleitung zu treffen, daß Ihr durch den Justitiarium die Illegalitäten der Sentenzen zur Remedur und Annullirung in jedem Falle erfahret.

Um dies letztere zu ermöglichen, setzte endlich ein von der Westpreußischen Regierung unterm 31. Oktober 1800 an die Bischöfe von Plock, Ermland, Cujawien, Pommerellen und Culm erlassenes Circular wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit zu 7 fest:

daß die Justitiarien von dem Justiz-Collegio geprüfte Subjecte sein, ihnen auch auf Verlangen die bei dem Consistorio verhandelten Acten vorgelegt werden müßten, damit sie über die bei der Westpreußischen Regierung etwa eingehenden Beschwerden gegen die Consistorien Bericht erstatten könnten. Just.-Min.-Bl. von 1856 S. 267.

Diese Stellung der Justitiarien bei den bischöflichen Gerichten zu den Landes-Justiz-Kollegien verlieh ihnen aber unzweifelhaft den Charakter **mittelbarer Staatsbeamten.**

Jene älteren, die Stellung der Justitiarien bei den geistlichen katholischen Gerichten normirenden Vorschriften sind aber nirgendwo ausdrücklich aufgehoben; nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 54. der Einleitung zum Allg. Landrecht sind sie also noch fortwährend in Kraft verblieben und es ist auch nicht abzusehen, weshalb sie etwa für stillschweigend antiquirt erachtet werden sollten, da sie der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 keineswegs zuwiderlaufen, wenngleich diese in den Art. 15., 18. und 109. im Wesentlichen verordnet:

Art. 15. Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Art. 109. Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider laufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Auch bei der weitesten Ausdehnung, die man etwa dem gedachten Art. 15. geben möchte, so kann derselbe doch niemals zu der Schlußfolgerung berechtigen: es seien damit alle, auf die kirchlichen Verhältnisse näher oder entfernter sich beziehenden Landesgesetze ohne Weiteres, der katholischen Kirche gegenüber, beseitigt und außer Kraft gesetzt, es hänge mithin nunmehr lediglich von dem betreffenden Bischof ab, ob er die Namens seines Stuhls eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen wolle oder nicht, und er sei insbesondere befugt, den gehörig angestellten Justitiarius seines Dienstes zu entlassen; während der Art. 18. nur von „**kirchlichen Stellen**" spricht, als welche nach §. 59. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. das Amt eines bischöflichen Syndikus oder eines Justitiarius des Pelpliner Kommissariats nicht angesehen werden kann. Soll nun aber der Gesichtspunkt, daß Kläger nicht in dem Dienste einer politischen Korporation stand — §. 69. II. 10. A. L. R. — sondern Beamter einer Religionsgesellschaft war, hervorgehoben und er insofern zu den Kirchen-Beamten im weiteren Sinne des Worts gezählt werden, so kann er doch eben nur unter diejenigen Personen subsummirt werden, die zwar zum Dienste

der Kirche, aber nur in weltlichen Angelegenheiten bestimmt und durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen sind.

Eine willkürliche Entlassung solcher Beamten steht aber den geistlichen Oberen keinenfalls zu, denn es tritt hier ein analoges Verhältniß ein, wie bei andern nicht richterlichen Justizbeamten. So steht z. B. dem Justiz-Minister in Betreff der Rechtsanwalte und Notarien nach §. 36. der Verordnung vom 2. Januar 1849, und den Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien in Folge der Allerh. Kab.-Ordres vom 31. Dez. 1827 und 10. Mai 1844 — Ges.-Samml. 1828 S. 6. und 1844 S. 115. — hinsichtlich der Justiz-Subaltern- und Unterbeamten die Anstellungsbefugniß in ziemlich weitem Umfange zu; dessenungeachtet sind auch sie keineswegs berechtigt, die von ihnen auf diese Weise einmal definitiv angestellten Beamten eigenmächtig, ohne vorhergegangenes förmliches Disziplinarverfahren, aus dem Amte wieder zu entfernen.

Hiernach war also Verklagter rechtlich nicht befugt, den Kläger so, wie es nach der Benachrichtigung vom 7. Januar 1859 geschehen ist, von seinen Aemtern zu entlassen, und ist das Erkenntniß des Erzbischofs und Metropolitan von Gnesen und Posen vom 23. Dezember 1858, nach welchem der Kläger seines Amtes als Syndikus des Bisthums Culm entsetzt worden ist, völlig bezugslos, da Kläger eben nicht unter der Disziplinargewalt weder des Bischofs noch des Metropolitans steht, und nur die kompetente Behörde im Wege des Disziplinarverfahrens, außer bei gemeinen Verbrechen, über die Dienstentlassung entscheiden kann — §§. 22—25. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, der §. 24. daselbst aber der Bischöfe keine Erwähnung thut, wohingegen das Regulativ des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 25. Mai 1850 im §. 7. nur die Kirchenvorsteher und niederen Kirchenbedienten der Disziplinargewalt der Bischöfe unterwirft (Amtsblatt der Regier. zu Marienwerder v. 1850 Nr. 37. S. 291—294.)

Das Gesetz vom 21. Juli 1852 findet nun nach dessen §. 1. auf alle in unmittelbarem, wie mittelbarem Staatsdienste stehenden, nicht richterlichen Beamten, zu welcher letzteren Kathegorie Kläger unzweifelhaft gehört, Anwendung, auf diesem allein gesetzlichen Wege, d. h. durch ein gehöriges und förmliches Disziplinarverfahren ist der Kläger bisher aus seinem Amte nicht entfernt, und, wenn er auch durch richterlichen Spruch nicht wieder in seine Aemter eingesetzt werden kann, so ist Verklagter, da er die bestimmte Erklärung abgegeben hat: Kläger werde zu seinen früheren Funktionen nicht wieder zugelassen, verpflichtet, denselben für die eigenmächtige Entlassung zu entschädigen. Diese Entschädigung besteht aber in der Fortzahlung seines vollen Gehaltes bis etwa seine gesetzliche Entlassung im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens herbei geführt werden dürfte — §. 285. I. 5. u. §. 10. ff. I. 6. A. L. R.

Erk. des Königl. Ober-Trib. I. Senat vom 17. Okt. 1860.

Entscheid. Bd. XLIV. S. 194—210.

b) Auch die Subaltern-Beamten der nochbestehenden protestantischen Domstifte sind, wenn nicht der Inhalt ihrer Bestallung oder die sonstigen Umstände klar das Gegentheil entnehmen lassen als lebenslänglich angestellt zu erachten und können daher nur nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 unfreiwillig entlassen werden.

A. L. R. II. 11. §§. 1029., 1219., 1220., 939., 940. II. 6. §§. 167—171.

Erk. des Königl. Ober=Trib. I. Senat vom 28. April 1854 Präjud. Nr. 2519. Präjud. Samml. II. S. 68.

Entscheid. Bd. XXVII. S. 383. Striethorst Archiv Bd. XIV. S. 204.

c. Die Vorschriften hinsichtlich der Verträge über Handlungen finden nicht unbedingt auf das Verhältniß eines Rabbiners Anwendung. Derselbe steht vielmehr einem Beamten gleich und kann deshalb auch Vorausbezahlung seines Gehalts verlangen. Seine Entlassung findet ohne Mitwirkung der Regierung nicht statt.

A. L. R. II. 10. §. 68. ff. Reg.=Verordn. vom 10. Juli 1827 (Potsdamer Amtsblatt 1827. S. 125.

Erk. des Königl. Ober=Trib. vom 6. Oktober 1854.

Striethorst Archiv Bd. XIII. S. 299.

II. Zu §. 51, vorst. S. 64—68.

Verfügung des Kgl. Finanz=Ministerium, die Gehaltszahlung an Beamte, welche zu einer mehr als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, betreffend, vom 2. Dez. 1863.

Die Bestimmung der Circular=Verfügung vom 6. Febr. 1831 (Anl. a.), wonach Beamte, welche ohne Dienstentlassung zu einer mehr als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt zu beziehen haben, besteht, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 24. v. Mts. erwiedere, noch jetzt in Kraft. Die Vorschrift des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 51 setzt den Fall der Amtssuspension voraus, nicht den der Abbüßung einer Freiheitsstrafe und findet auf den letzteren keine Anwendung.

Berlin, den 2. Dezember 1863.

Der General=Direktor der Steuern.

An den Kgl. Provinzial=Steuer=Direktor,
Geheimen Ober=Finanzrath ꝛc. Herrn Wohlers
Hochwohlgeboren in Köln.

III. 24870.

Anlage a.

Die Frage: welcher Gehaltstheil den Beamten während der Dauer der gegen sie erkannten Freiheitsstrafen zu bewilligen sei? soll bei einzelnen Behörden Zweifel erregt haben, zu deren Beseitigung darauf aufmerksam gemacht wird, daß Beamte, welche ohne Dienstentlassung zu einer mehr als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt zu beziehen haben.

Berlin, den 6. Februar 1831.

Der Finanz=Minister.

An sämmtliche Herrn Provinzial=Direktoren
und Kgl. Regierungen.

III. 2240.

Centralblatt 1864 Nr. 7 S. 17. Min.=Bl. d. Inn. 1864 Nr. 15 S. 27.

III. Zu §. 53, vorst. S. 71.

Wird gegen einen mittelbaren Staatsbeamten die Disziplinaruntersuchung eingeleitet, so ist im Falle der Freisprechung über den inne behaltenen Theil des Diensteinkommens der Rechtsweg zulässig.

Erk. des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 28. Dez. 1850.

Acta des Just.-Minist. K. 36. Vol. II. Fol. 5.

Sydow, Zulässigkeit des Rechtsweges und die Komgetenz-Konflikte in Preußen Berlin 1860. S. 64 Nr. 3.

IV. Zu §. 83, vorst. S. 80–82.

a. Erkenntniß des Kgl. Ober-Trib. v. 26. Sept. 1854, betr. die Unzulässigkeit der gerichtlichen Entscheidung über die Kompetenz der betrffenden Verwaltungsbehörde in der Rheinprovinz zur Entlassung eines Beamten.

Die Gerichte sind zur Entscheidung über die Frage: ob die Entlassung eines Beamten von der dazu kompetenten Verwaltungs-Behörde geschehen sei? nicht kompetent.

Decret sur l'ordre judiciairc de 16. et 24. August 1790. Tit. II. Art. 13. (v. Daniels Handbuch I. S. 268, Gräff chronologische Saml. S. 109) Kaiserl. Decret v. 30. Dez. 1809 Art. 33 Allerh. Cabinets-Ordre v. 12. April 1822 und 8. Nov. 1835; Ges. vom 29. März 1844.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Trib. V. Senat v. 26. Sept. 1854.

Striethorst Archiv Band XIII. S. 293.

b. Bescheid des Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten an die Kgl. Regierung zu N.. das Verfahren bei Entlassung provisorisch angestellter Elementar-Lehrer betreffend, v. 23. Februar 1864.

— — Es bedarf, um die Entlassung eines provisorisch angestellten Lehrers herbeizuführen, nicht der Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung; eine derartige Entlassung ist vielmehr, allenfalls nach vorgängiger Feststellung der faktischen Unterlagen resp. nach Anhörung des betreffenden Lehrers, einfach durch Verfügung anzuordnen.

Die Kgl. Regierung wolle in künftigen Fällen demgemäß verfahren.

Berlin, den 23. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.

Min.-Bl. d. Inn. 1864 Nr. 53 S. 90.

B. Zum Gesetze, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854. (G. S. 112 vorst.)

1. Erk. des K. Kompetenz-Gerichtshofes v. 6. Oktbr. 1855, betr. den Ausdruck „Konflikt" in dem Gesetze vom 13. Febr. 1854.

Der „Konflikt" auf Grund des Gesetzes vom 13. Febr. 1854 (Ges.-Samml. S. 86) unterscheidet sich von dem Kompetenz-Konflikte darin, daß ein Kompetenz-Konflikt nur da an seiner Stelle ist, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Kognition der Gerichtsbehörde an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Februar 1854 bei an sich zulässigen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Civil- oder

Strafprozesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesetzten Dienstbehörde dann, wenn sie glaubt,

daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle,

den Konflikt zu erheben gestattet und mit der Entscheidung über einen solchen Konflikt in den Formen des durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte beauftragt, der also in diesem Falle einer ins Materielle eingehenden Kognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat:

ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugniß eingehalten, resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat?

während bei eigentlichen Kompetenz-Konflikten nur die Frage:

ob etwa den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungsbehörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe?

zu seiner Beurtheilung steht.

Erk. des Kompetenz-Gerichts-Hofes vom 6. Oktbr. 1855.
Justiz-Min.-Bl. 1055. S. 409. Sydow, a. a. O. S. 66—68.

2. Entscheidungen des K. Kompetenz-Gerichtshofes über die Frage: ob eine zur **gerichtlichen** Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer Amtshandlung vorliege.

A. Der Rechtsweg ist Seitens des Kgl. Kompetenz-Gerichtshofes in folgenden Fällen für **unzulässig** erklärt worden.

a. Ein Gymnasiallehrer hatte einen Schüler gezüchtigt; es war aber in der gerichtlichen Privat-Klage keine, die Gesundheit gefährdende Beschädigung (Allerh. Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825 Nr. 6) behauptet worden.

Erk. des K. Komp.-Ger.-Hofes v. 21. Nov. 1857. Justiz-Min.-Bl. 1858 S. 79 ff.

b. Ein Ortsrichter hatte als Präses des Schulvorstandes einen Knaben wegen unregelmäßigen Besuches der Schule gezüchtigt und war deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden.

Erk. d. K. Komp.-Ger.-Hofes v. 30. Jan. 1858. Justiz.-Min.-Bl. 1858. S. 282 ff.

c. Ein katholischer Lehrer an einer konfessionell katholischen Schule hatte seine Schüler mit den Grundsätzen der katholischen Kirche und deren Wirkungen bekannt gemacht, und ihnen dabei den Besuch eines von exkommunizirten Personen gehaltenen Verkaufslokals untersagt. Es wurde eine Ueberschreitung der Grenzen der Amtsbefugnisse als nicht vorliegend und eine Entschädigungsklage des Exkommunizirten wegen Benachtheiligung im Gewerbebetriebe deshalb als unstatthaft erachtet. — In diesem Erkenntniß ist zugleich ausgeführt, daß öffentliche Lehrer an städtischen Schulen als Staatsdiener zu betrachten sind daher das Gesetz vom 13. Febr. 1854 auf sie Anwendung findet.

Erk. des K. Kompetenz-Gerichts-Hofes vom 30. Mai 1857.
Acta des Justizmin. K. 36. Vol. 8. fol. 230. Sydow, a. a. O. S. 67. Nr. 5.

d. Ein Schullehrer hatte einen Knaben gezüchtigt, ihm aber keine Verletzung zugefügt und wurde die erhobene Privatklage als unstatthaft erachtet.
Erk. d. K. Kompetenz-Gerichts-Hofes v. 5. April 1855 und 7. März 1857.
Justiz-Min.-Bl. 1858. S. 67 und 77.

e. Ein Lehrer hatte einer Schülerin Vorhaltungen wegen einer Entwendung gemacht. Die Injurienklage des Vormundes wurde für unstatthaft erklärt.
Erk. d. K. Komp.-Ger.-H. v. 11. Dec. 1858. Sydow, a. a. O. S. 163. Nr. 65.

f. Ein Schullehrer hatte eine Schülerin bei den Haaren gefaßt, geschimpft und auf das Innere der Hand geschlagen. Die Injurienklage wurde für unstatthaft erachtet.
Erk. d. K. Komp.-Ger.-H. v. 22. Sept. 1855. Sydow, a. a. O. S. 157. Nr. 10.

g. Ein Lehrer hatte einem seiner Schüler außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts eine Ohrfeige gegeben. Der Injurienprozeß wurde für unstatthaft erachtet.
Erk. des Königl. Komp.-Ger.-Hofes vom 7. Mai 1859.
Just.-Min.-Bl. 1859. S. 442 ff.
Centralblatt für die gesammte Unter.-Verwalt. 1859 S. 471.

h. Ein Lehrer hatte einen Knaben am Charfreitage vor der Kirche gezüchtigt, der Knabe gehörte einer andern Schule an, die aber mit der Schule dieses Lehrers zusammen die Kirche besuchte.
Erk. des Königl. Komp.-Gerichtshofes vom 24. Januar 1857.
Just.-Min.-Bl. 1858 S. 78 f.

i. Ein Schullehrer an einer mehrklassigen Stadtschule hatte einen Schüler, welcher nicht seiner Schulklasse angehörte, wegen einer außerhalb der Schule verübten Ungebührlichkeit im Schullokale gezüchtigt und wurde deshalb wegen Mißhandlung verklagt. Der Königl. Gerichtshof nahm an, daß die Schulzucht in einem solchen Falle ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrerpersonals sei, welches sich objektiv ohne Unterschied auf alle Schüler der Anstalt erstrecke, sofern nicht durch besondere ausdrückliche Dienst-Instruktionen Beschränkungen vorgeschrieben seien.
Erk. des Königl. Komp.-Gerichtshofes vom 18. April 1857.
Just.-Min.-Bl. 1858. S. 78 ff.
Centralbl. für die ges. Unterr.-Verwalt. 1859 S. 17—20.

k. Ein Lehrer hatte einen Realschüler außerhalb des Schullokals wegen Unhöflichkeit und Unfolgsamkeit gezüchtigt.
Erk. des K. Komp.-Gerichts-Hofes vom 12. Oktober 1861.
Centralblatt für die gesammt. Unterr.-Verw. 1861. S. 717.

B. In folgendem Falle wurde dagegen der Rechtsweg für **zulässig** erkannt.

Ein Beamter wurde wegen einer Amtsüberschreitung, im Wege des Civilprozesses rechtlich in Anspruch genommen, ohne daß die vorgesetzte Dienstbehörde behauptete, der Verklagte habe innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt, resp keine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen. Es wurde in den Gründen des Erkenntnisses ausgeführt, daß in einem solchen Falle der civilrechtliche Anspruch

stets zur gerichtlichen Verfolgung geeignet und mithin der Rechtsweg darüber zuzulassen sei, weil im Disziplinarwege wohl über die Strafbarkeit eines solchen Beamten, niemals aber über civilrechtliche Verbindlichkeiten desselben, welche aus der Amtsüberschreitung hergeleitet werden, entschieden werden könne, in dem es hierzu den Disziplinarbehörden an aller Kompetenz fehle. (§. 6. des G. vom 21. Juli 1852.

Erk. des Königl. Gerichtshofes vom 30. Januar 1858
Acta des Just.-Min. K. 36 Vol. 9 Fol. 84.
Sydow, a. a. S. 66. Nr. 1.

Berichtigungen.

Seite 9	Zeile 12	von oben	muß es statt §. 31. heißen §. 32.
„ 23	erste Zeile	v. ob.	„ „ „ §. 81. „ §. 82.
„ 49	erste Zeile	v. oben	statt Disziplinarsache: Disziplinarsachen.
„ 49	Zeile 14	von oben	statt Ressort: Reserve.
„ 71	„ 5	von oben	statt Deckuung: Deckung.
„ 109	„ 8	von oben	ist §. 2. vorzusetzen.
„ 109	„ 4	von unten	ist §. 6. vorzusetzen.
„ 112	„ 3	von oben	statt außergewöhnlich: außergerichtlich.

Chronologisches Register.

Alphabetisches Register.

Druck von J. Draeger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kletke, G. M.,

Die Disziplinar-Gesetzgebung des preußischen Staates, betreffend die Dienstvergehen der Richter und der nicht richterl. Beamten Nach d. Gesetzen v. 7 Mai 1851 u. 21. Juli 1852

Berlin 1864

Crim. 148 td
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394832-4